

Entwurf



Landkreis Bad Dürkheim

Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020



Inhaltsverzeichnis

	Seite
Statistische Angaben.....	1
Haushaltssatzung.....	2-4
Haushaltsvermerke.....	5
Vorbericht.....	7-90
Übersicht über die Teilhaushalte und die zugeordneten Produkte.....	91-94
Kommunaler Entschuldungsfonds.....	95-96
Gesamtergebnis- und Gesamtfinanzhaushalt.....	97-99

Statistische Angaben

1. Kreistag

Der Kreistag besteht aus den gewählten Mitgliedern des Kreistages, der alle 5 Jahre gewählt wird, und der Landrätin/dem Landrat als Vorsitzende/Vorsitzender, deren/ dessen Amtszeit 8 Jahre beträgt. Die Zahl der Kreistagsmitglieder ist von der Einwohnerzahl abhängig und beträgt derzeit 46 Personen. Die Kommunalwahl am 26.05.2019 führte zu folgender Sitzverteilung:

	CDU	SPD	GRÜNE	FWG	AfD	FDP	DIE LINKE	Sonstige
Sitze im Kreistag	14	10	7	6	5	3	1	-
Stimmen in %	29,2	20,7	15,7	13,5	10,6	6,7	2,7	0,9

2. Kommunale Gliederung

2 verbandsfreie Städte,
1 verbandsfreie Gemeinde,
5 Verbandsgemeinden mit
45 zugehörigen Ortsgemeinden

3. Einwohner

Einwohnerzahl mit Hauptwohnung gemäß § 26 Abs. 1 FAG

zum 30.06.2000	133.877
zum 30.06.2005	135.246
zum 30.06.2010	133.376
zum 30.06.2015	133.697
zum 30.06.2017	135.324
zum 30.06.2018	135.213
zum 30.06.2019	135.309

4. Größe des Landkreises

Landkreis insgesamt (Stand 31.12.2017)	594,64 qkm
davon in %	
Waldfläche	51,0
Landwirtschaftsfläche	33,8
Siedlungs- und Verkehrsfläche	13,0
Wasserfläche	0,6
sonstige Flächen	1,6

5. Kreisstraßen

Länge der zu unterhaltenden Kreisstraßen (Stand 01.01.2019) 127,134 km

6. Wasserläufe II. Ordnung

Länge der zu unterhaltenden Wasserläufe II. Ordnung ca. 14 km

Haushaltssatzung des Landkreises Bad Dürkheim für das Jahr 2020

Der Kreistag hat auf Grund der §§ 17 und 57 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188), in Verbindung mit § 95 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in der jeweils gültigen Fassung, in seiner Sitzung am XX.XX.XXXX folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier mit Schreiben vom XX.XX.XXXX, hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	190.540.444 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<u>191.541.286 Euro</u>
der Jahresüberschuss auf	-1.000.842 Euro

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	4.366.835 Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	21.821.300 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<u>32.675.978 Euro</u>
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-10.854.678 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit 1) auf	6.487.843 Euro

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

- (1) Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für
- | | | |
|------------------------|-----------------|-----------------|
| zinslose Kredite auf | 0 Euro | |
| verzinsten Kredite auf | 10.854.678 Euro | |
| zusammen auf | | 10.854.678 Euro |
- (2) Die Beschlussfassung über die Aufnahme von Krediten wird gemäß § 25 Abs. 1 der Landkreisordnung dem Kreisausschuss übertragen.

1) Ohne Einzahlungen und Auszahlungen der Kredite zur Umschuldung.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 20.112.236 Euro

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 16.001.052 Euro

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 130.000.000 Euro

§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden festgesetzt auf

- a) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden nicht beansprucht.
- b) Kredite zur Liquiditätssicherung
 - Eigenbetrieb Abfallwirtschaft 500.000 Euro
 - Kreiskrankenhaus Grünstadt 2.000.000 Euro
- c) Verpflichtungsermächtigungen
Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden nicht festgesetzt.

§ 6 Kreisumlage

- (1) Der Umlagesatz der Kreisumlage wird für das Jahr 2020 auf 43,6 v. H. festgesetzt. Der Umlagesatz wird gemäß § 25 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 LFAG progressiv für die über dem Landesdurchschnitt der kreisangehörigen Gemeinden liegende Steuerkraftmesszahl festgesetzt. Der Eingangsumlagesatz für je begonnene 10 v. H. der über dem Landesdurchschnitt der kreisangehörigen Gemeinden liegenden Steuerkraftmesszahl wird um 10 v. H. erhöht; der Umlagesatz beträgt in der höchsten Progressionsstufe 150 v. H. des Eingangshebesatzes.
- (2) Die Kreisumlage ist mit je einem Viertel des Jahresbetrages am 01. März, 01. Juni, 1. September und 01. Dezember des Haushaltsjahres zu entrichten.

Nachrichtlich: Das Umlagesoll beträgt	für das Haushaltsjahr 2018	62.969.483 Euro
	für das Haushaltsjahr 2019	67.030.623 Euro
	für das Haushaltsjahr 2020	69.330.400 Euro

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2018 betrug –48.301.602,18 Euro. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2019 beträgt -51.521 TEuro und zum 31.12.2020 -52.522 TEuro.

§ 8 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 25.000 Euro sind in der Investitionsübersicht einzeln darzustellen.

Bad Dürkheim, den
Kreisverwaltung Bad Dürkheim

gez.

(Hans-Ulrich Ihlenfeld)
Landrat

Übersicht über die Bewirtschaftungsregelungen im Haushaltsplan

A. § 15 Zweckbindung
1. Die Erträge in der Leistung 57504 (Veranstaltung Marathon Deutsche Weinstraße) sind zweckgebunden für entsprechende Aufwendungen innerhalb dieser Leistung
B. § 16 Deckungsfähigkeit
1. Gemäß § 16 Abs. 1 GemHVO sind die Aufwendungen in den einzelnen Teilergebnishaushalten und die entsprechenden Auszahlungen für Aufwendungen in den einzelnen Teilfinanzhaushalten gegenseitig deckungsfähig.
2. Darüber hinaus bilden die Ansätze folgender Konten produkt- und teilhaushaltsübergreifend jeweils eine eigenständige Bewirtschaftungseinheit: 1. Personalaufwendungen Kontengruppe 50, 2. Versorgungsaufwendungen Kontengruppe 51, 2. Bilanzielle Abschreibungen Kontengruppe 53, 3. Energieaufwendungen Kontenart 522, 4. Reinigung Konto 5232, 5. Versicherungsbeiträge Konto 5641, 6. die Aufwendungen in den Konten 5231,5237,5238,5615 soweit sie durch Referat 51 bewirtschaftet werden, und werden daher gemäß § 16 Abs. 2 GemHVO für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
3. Die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb der Teilfinanzhaushalte werden gemäß § 16 Abs. 3 GemHVO jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
C. § 17 Übertragbarkeit
1. Kreditmittel für Investitionsmaßnahmen, die ggf. entgegen § 17 Abs. 2 Satz 2 GemHVO im Haushaltsplan 2020 erneut veranschlagt worden sind, obwohl die entsprechende Kreditermächtigung bereits in vorherigen Jahren erteilt worden ist, verfallen und dürfen damit nicht mehr zusätzlich zur Kreditermächtigung 2020 in Anspruch genommen werden.

Entwurf Vorbericht

2020





Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeines	9
1.1 Einleitung.....	9
1.2 Allgemeine Hinweise zur Kommunalen Doppik.....	9
1.3 Umstellung im Landkreis Bad Dürkheim	9
2 Der doppelte Haushalt des Landkreises Bad Dürkheim	10
2.1 Bestandteile und Anlagen	10
3 Übersicht über die Haushaltslage.....	10
4 Erträge	11
4.1 Erträge aus Zuwendungen und allgemeinen Umlagen.....	14
4.2 Sonstige Ertragsarten	18
5 Aufwendungen	19
5.1 Personal- und Versorgungsaufwendungen (lfd. Nr. E9 Gesamtergebnisplan)	23
5.2 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (lfd. Nr. E10 Gesamtergebnisplan)...	25
5.3 Abschreibungen (lfd. Nr. E11 Gesamtergebnisplan)	26
5.4 Zuwendungen, Umlagen u. sonstige Transferaufwendungen (lfd. Nr. E12 Gesamtergebnisplan)	28
5.5 Aufwendungen der sozialen Sicherung (lfd. Nr. E13 Gesamtergebnisplan)	30
5.6 Sonstige lfd. Aufwendungen (lfd. Nr. E14 Gesamtergebnisplan).....	54
5.7 Zinsaufwendungen u. sonstige Finanzaufwendungen (lfd. Nr. E18 Gesamtergebnisplan)	54
6 Ergebnis.....	57
7 Finanzplan	62
7.1 Investitionstätigkeit	63
7.2 Finanzierungstätigkeit.....	79
8 Teilhaushalte.....	81
9 Bilanz - Entwicklung von Vermögen und Schulden	82
9.1 Entwicklung von Bilanzvolumen, Vermögen und Schulden im Zeitverlauf.....	82
9.2 Entwicklung des Eigenkapitals.....	83
10 Bewirtschaftungsregelungen, Wertgrenze	84
11 Sonstige allgemeine Entwicklungen	85
11.1 Bevölkerung	86
11.2 Wirtschaft und Arbeitsmarkt.....	88



1 Allgemeines

1.1 Einleitung

Mit diesem Vorbericht wird gem. § 6 der GemHVO ein Überblick über die Entwicklung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr unter Einbeziehung der Haushaltsvorjahre gegeben. Die durch den Haushalt gesetzten Rahmenbedingungen werden erläutert. Ferner gibt der Vorbericht einen Ausblick auf wesentliche Veränderungen der Planung. Die Fortschreibung der Bilanz zum 31.12.2018 liegt vor. Eine Darstellung des Vermögens und des Eigenkapitals kann der dem Haushaltsplan beigefügten Bilanz entnommen werden.

1.2 Allgemeine Hinweise zur Kommunalen Doppik

Zentrale Rechengröße des kommunalen Finanzmanagements sind die Erträge und Aufwendungen, sowie die Einzahlungen und Auszahlungen. Veränderungen des kommunalen Eigenkapitals, bilden das wirtschaftliche Handeln der Kommunen ab.

Produkte und Leistungen stehen im Mittelpunkt des Dienstleistungsunternehmens öffentliche Verwaltung. Auf der Grundlage der beschriebenen Produkte vereinbaren die politischen Mandatsträger mit der Verwaltung im Produkthaushalt jährlich neu den Umfang der zu erstellenden Leistungen und die hierfür benötigten Ressourcen.

1.3 Umstellung im Landkreis Bad Dürkheim

Die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2008 und der dazugehörige Anhang (Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht) wurden vom Kreistag festgestellt. Die Eröffnungsbilanz wies bei einer Bilanzsumme von rd. 199 Mio. Euro ein negatives Eigenkapital von rd. 24 Mio. Euro aus. Die Fortschreibung der Bilanz stellt sich bisher wie folgt dar:

Stichtag	Bilanzsumme in €	neg. Eigenkapital in €
31.12.2008	211.866.792,49	31.277.434,31
31.12.2009	234.686.167,32	38.150.065,72
31.12.2010	272.998.141,82	45.060.159,99
31.12.2011	284.629.034,40	50.868.607,98
31.12.2012	300.206.278,42	55.463.116,52
31.12.2013	303.790.308,15	52.313.542,61
31.12.2014	310.530.308,15	57.302.380,52
31.12.2015	310.080.257,90	55.892.627,50
31.12.2016	306.428.651,98	54.715.080,77
31.12.2017	300.071.495,79	52.414.911,32
31.12.2018	292.125.241,05	48.301.602,18



2 Der doppelte Haushalt des Landkreises Bad Dürkheim

2.1 Bestandteile und Anlagen

Nach den Vorschriften über die Kommunale Doppik besteht der Haushaltsplan aus dem Ergebnis- und Finanzhaushalt, den Teilhaushalten und dem Stellenplan.

Weiterhin sind ihm zahlreiche **Anlagen** beizufügen:

- Vorbericht
- Bilanz des letzten Haushaltsjahres, für das ein Jahresabschluss vorliegt
- Gesamtbilanz (soweit erforderlich)
- Übersichten über die Verpflichtungsermächtigungen sowie den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten
- Wirtschaftspläne der Sondervermögen (Abfallwirtschaftsbetrieb und Kreiskrankenhaus)
- eine produktorientierte Übersicht gemäß § 4 Abs. 4 GemHVO
- eine Übersicht über die Bewirtschaftungsregelungen im Haushaltsplan gemäß § 4 Abs. 8 GemHVO
- eine Übersicht über die Umlagegrundlagen und die Umlagebeträge der einzelnen umlagepflichtigen kommunalen Gebietskörperschaften sowie eine Darstellung der Finanzmittelbestände und der sog. freien Finanzspitze

3 Übersicht über die Haushaltslage

Ergebnisübersicht

	Ergebnis 2018	Plan 2019	Plan 2020
E8 - Laufende Erträge aus Verwaltungstätigkeit	183.959.445	186.765.822	189.346.944
E15 - Laufende Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	179.664.397	188.140.204	189.434.286
E16 - Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit	4.295.048	-1.374.382	-87.342
E17 - Zins- und sonstige Finanzerträge	2.324.594	1.274.900	1.193.500
E18 - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	2.515.406	3.120.000	2.107.000
E19 - Saldo der Zins- und sonstigen Finanzerträge und -aufwendungen	-190.812	-1.845.100	-913.500
E20 - Ordentliches Ergebnis	4.104.236	-3.219.482	-1.000.842
E21 - Außerordentliches Ergebnis	0	0	--
E23 - Jahresergebnis	4.104.236	-3.219.482	-1.000.842



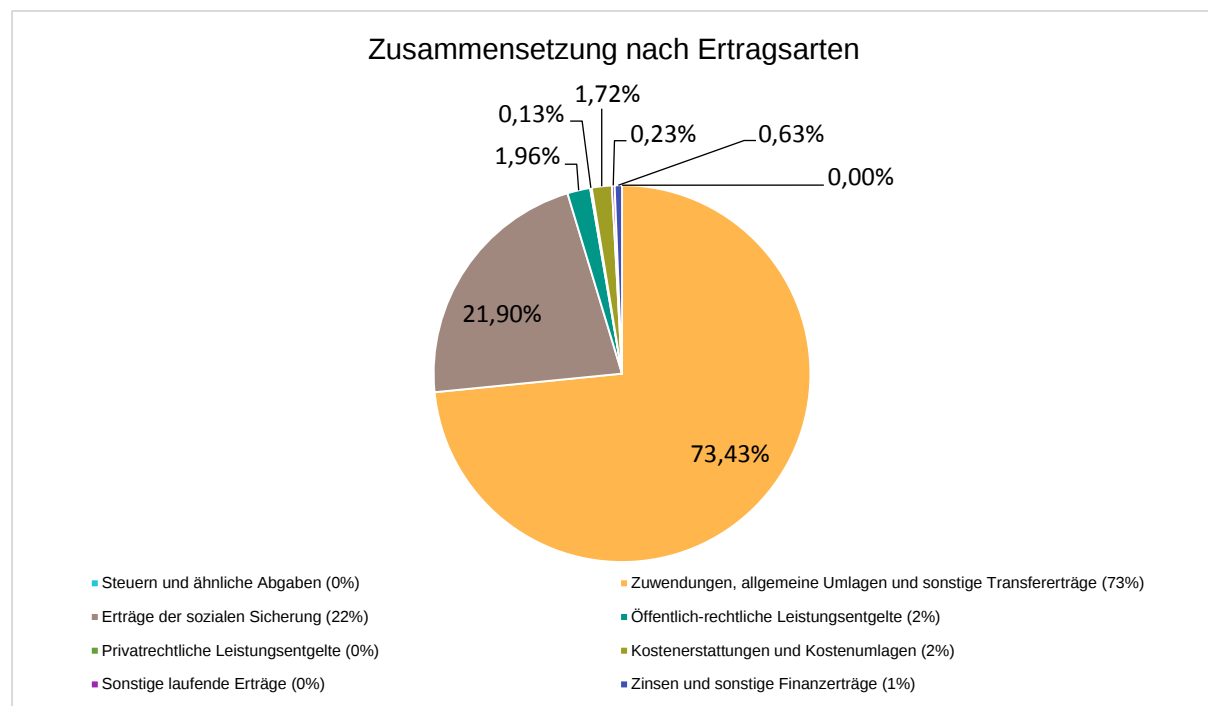
4 Erträge

Die Gesamtsumme aller Erträge im Haushaltsjahr 2020 in Höhe von 190.540.444 Euro teilt sich auf die einzelnen Ertragsarten wie folgt auf:

Ertragsübersicht

	Plan 2020	in %
E1 - Steuern und ähnliche Abgaben	1.500	0,00
E2 - Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	139.906.269	73,43
E3 - Erträge der sozialen Sicherung	41.720.750	21,90
E4 - Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.741.300	1,96
E5 - Privatrechtliche Leistungsentgelte	257.200	0,13
E6 - Kostenerstattungen und Kostenumlagen	3.274.300	1,72
E7 - Sonstige laufende Erträge	445.625	0,23
E8 - Laufende Erträge aus Verwaltungstätigkeit	189.346.944	99,37
E17 - Zinsen und sonstige Finanzerträge	1.193.500	0,63
Gesamtertrag	190.540.444	100,00

Die Zusammensetzung nach den einzelnen Ertragsarten ergibt folgendes Bild:



**Die Ertragsentwicklung im Vergleich zum Ansatz des Vorjahres:**

Im Vorjahr belief sich der Gesamtbetrag der geplanten Erträge auf 188.040.722 Euro. Im aktuellen Planjahr 2020 verändern sich die Gesamterträge um 2.499.722 Euro auf 190.540.444 Euro.

Die Veränderungen bei den einzelnen Ertragsarten stellen sich im Detail wie folgt dar:

Vorjahresvergleich Ertragsarten

	Plan 2019	Plan 2020	Abw. abs.
E1 - Steuern und ähnliche Abgaben	0	1.500	1.500
E2 - Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	136.322.397	139.906.269	3.583.872
E3 - Erträge der sozialen Sicherung	43.277.450	41.720.750	-1.556.700
E4 - Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.583.400	3.741.300	157.900
E5 - Privatrechtliche Leistungsentgelte	310.650	257.200	-53.450
E6 - Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.960.350	3.274.300	313.950
E7 - Sonstige laufende Erträge	311.575	445.625	134.050
E8 - Laufende Erträge aus Verwaltungstätigkeit	186.765.822	189.346.944	2.581.122
E17 - Zinsen und sonstige Finanzerträge	1.274.900	1.193.500	-81.400
E21 - Außerordentliche Erträge	0	--	0
Gesamtertrag	188.040.722	190.540.444	2.499.722

Die Entwicklung der einzelnen Ertragsarten in der mittelfristigen Finanzplanung wird nach aktueller Planung wie folgt eingeschätzt:

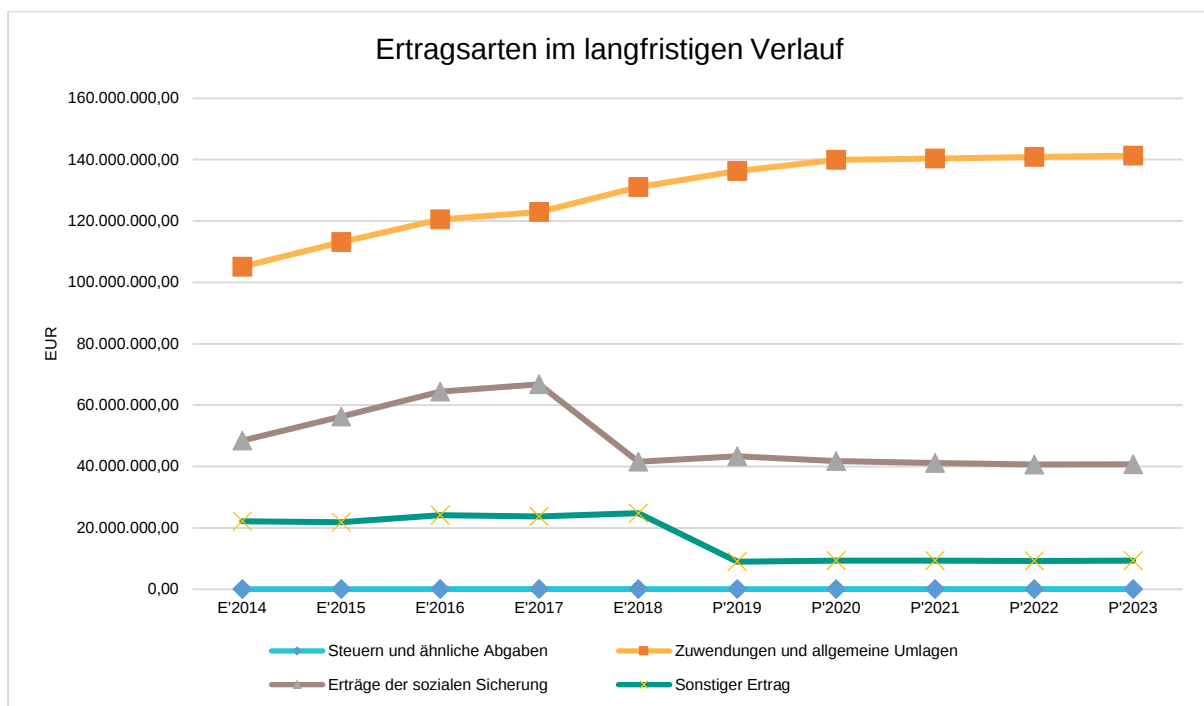
Ertragsarten mittelfristige Planung

	Erg. 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023
E1 - Steuern und ähnliche Abgaben	1.414	0	1.500	1.500	1.500	1.500
E2 - Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	131.065.163	136.322.397	139.906.269	140.360.705	140.836.311	141.324.530
E3 - Erträge der sozialen Sicherung	41.569.265	43.277.450	41.720.750	41.149.050	40.649.050	40.720.750



	Erg. 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023
E4 - Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.778.318	3.583.400	3.741.300	3.742.300	3.742.300	3.742.300
E5 - Privatrechtliche Leistungsentgelte	460.576	310.650	257.200	337.200	257.200	337.200
E6 - Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.971.457	2.960.350	3.274.300	3.199.900	3.190.900	3.190.900
E7 - Sonstige laufende Erträge	4.113.252	311.575	445.625	347.325	412.325	347.325
E8 - Laufende Erträge aus Verwaltungstätigkeit	183.959.445	186.765.822	189.346.944	189.137.980	189.089.586	189.664.505
E17 - Zinsen und sonstige Finanzerträge	2.324.594	1.274.900	1.193.500	1.193.500	1.193.500	1.193.500
E21 - Außerordentliche Erträge	0	0	--	--	--	--
Gesamtertrag	186.284.039	188.040.722	190.540.444	190.331.480	190.283.086	190.858.005

In der langfristigen Entwicklung stellen sich die wichtigsten Ertragsarten wie folgt dar:





4.1 Erträge aus Zuwendungen und allgemeinen Umlagen

Entwicklung der Zuwendungen im Zeitverlauf

Nachfolgend wird die Entwicklung der Zuwendungen und allgemeinen Umlagen nach den einzelnen Zuwendungsarten abgebildet. Wesentlicher Bestandteil dieser Erträge sind die Schlüsselzuweisungen vom Land Rheinland-Pfalz und die Kreisumlage.

Die Allgemeinen Umlagen, Zuwendungen und sonstige Transfererträge setzen sich wie folgt zusammen (vgl. lfd. Nr. E2 Gesamtergebnisplan).

Vergleich der Zuweisungen

	Plan 2019	Plan 2020	Abw. abs.
Schlüsselzuweisung B1	4.935.000	4.938.700	3.700 →
Schlüsselzuweisung B2	22.237.700	23.083.400	845.700 ↗
Investitionsschlüsselzuweisung	903.000	902.600	-400 →
Schlüsselzuweisung C1	1.888.459	2.083.698	195.239 ↗
Schlüsselzuweisung C2	4.175.000	4.458.917	283.917 ↗
Ausgleichsleistungen	0	0	0 →
Straßenzuweisungen	649.700	650.449	749 →
Schülerbeförderung	2.684.900	2.618.903	-65.997 ↘
Pauschalabgeltung für das Gesundheitswesen	2.046.000	2.091.000	45.000 ↗
Zuwendungen für Kita, Landesbedienstete und sonstige	23.959.800	24.134.473	174.673 →
Kommunaler Entschuldungsfonds	2.723.005	2.723.005	0 →
Summe Zuwendungen vom Bund/Land	66.430.564	68.405.445	1.974.881 ↗
Auslösung Sopo	2.173.833	2.170.424	-3.409 →
Allgemeine Umlagen	67.718.000	69.330.400	1.612.400 ↗
Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	136.322.397	139.906.269	3.583.872 ↗

Die Planansätze beruhen auf den Orientierungsdaten des Landes für das Haushaltsjahr 2020.

Nachfolgend werden die wichtigsten Leistungen im Kommunalen Finanzausgleich beschrieben:

Schlüsselzuweisungen B 1

Nach der Änderung des LFAG zum 01.01.2014 erhöhte sich der Pro-Kopf-Betrag zunächst auf 30,75 € (im Jahr 2015 auf 32 €, im Jahr 2016 auf 33,25 € und ab dem Jahr 2017 auf 36,50 €). Darüber hinaus erhielt der Landkreis Bad Dürkheim in den Jahren 2014 und 2015 einen



Zuschlag von 2 € pro Einwohner wegen der horizontalen Verlagerung tierseuchen- und tier-schutzrechtlicher Zuständigkeiten sowie auf dem Gebiet des Lebensmittel- und Bedarfsgegen-standerechts, in den Jahren 2014-2016 einen weiteren Zuschlag von ebenfalls 2 € pro Ein-wohner. Der Landkreis erhält entsprechend seiner Einwohnerzahl für 2020 voraussichtlich rd. 4,9 Mio. Euro Schlüsselzuweisungen B 1.

Schlüsselzuweisungen B 2

Die Schlüsselzuweisungen B 2 haben im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs - ins-besondere auch für die Landkreise - die größte Bedeutung. Sie werden nach einem bestimm-ten „Schlüssel“ an die Kommunen verteilt. Dabei wird die sog. Finanzkraftmesszahl - die die tatsächliche Steuerkraft der Kommune widerspiegelt - der Bedarfsmesszahl - die den fiktiven Finanzbedarf der Kommune darstellt - gegenüber gestellt; der Differenzbetrag einer höheren Bedarfsmesszahl wird nunmehr zu **60 v.H. (vor der Novellierung des LFAG im Jahre 2018 50 v.H.)** als Schlüsselzuweisung B 2 gezahlt. Die Höhe der Schlüsselzuweisungen wird daher in hohem Maße von der tatsächlichen Steuerentwicklung einer kommunalen Gebietskörper-schaft bestimmt; des Weiteren natürlich auch von der Höhe der im Kommunalen Finanzaus-gleich zur Verfügung stehenden Schlüsselmasse.

Danach kann der Landkreis für 2020 mit Erträgen in Höhe von rd. 23,1 Mio. € bei den Schlüs-selzuweisungen B 2 rechnen.

Schlüsselzuweisungen C 1 und C 2

An die Stelle des bisherigen Leistungsansatzes für Soziallasten sind seit 2014 die Schlüssel-zuweisungen C getreten. Durch die Schlüsselzuweisungen C 1 erfolgt eine finanzkraftunab-hängige Beteiligung in Höhe von 50 Prozent an den Kosten des örtlichen Trägers der Sozial-hilfe. Weitere Leistungen der Sozial- und Jugendhilfe werden mit den neuen Schlüsselzuwei-sungen C 2 berücksichtigt. Nach den vorliegenden Orientierungsdaten des Landes für die Haushaltsplanung 2020 wird die Schlüsselzuweisung C 1 (2019= 1888.459 €) um rd. 195.000 € höher ausfallen. Bei der Schlüsselzuweisung C 2 (2019= 4.175.000 €) wird mit Mehreinnah-men in Höhe von rd. 284.000 € gerechnet.

Die **Investitionsschlüsselzuweisungen** sind um lediglich 400 € niedriger als im Vorjahr ver-anschlagt. Die Investitionsschlüsselzuweisungen werden in voller Höhe im Ergebnishaushalt benötigt und stehen daher –wie in den Vorjahren stets auch- nicht zur Finanzierung von In-vestitionen zur Verfügung; folglich werden sie in der Bilanz auch nicht passiviert.

Allgemeine Straßenzuweisungen

Mit den allgemeinen Straßenzuweisungen sollen die Landkreise bei der Straßenunterhaltung den eigenen Direktaufwand und den gemeinschaftlichen Aufwand abdecken. Die Höhe der Zuweisung bleibt gegenüber dem Vorjahr fast unverändert. bei rd. 650.000 €.

Zuweisung des Landes für die Schülerbeförderung

Die Aufgaben der Schülerbeförderung wurden 1980 auf die kreisfreien Städte und Landkreise übertragen. Als Ausgleich erhalten die Kommunen gem. § 15 LFAG eine Zuweisung innerhalb der Finanzausgleichsmasse. Bisher richtete sich dieser Ausgleich nach Schülerzahlen. Mit der Änderung des LFAG erfolgt seit 2014 eine aufwandsorientierte Zuweisung des Landes. Der Anteil des Landkreises an dem für die Zuweisungen bereitgestellten Betrag bemisst sich nach der Höhe seines auf zwei Nachkommastellen abgerundeten Anteils der anderweitig nicht durch Einzahlungen der Kontenarten 633 und 642 (Schülerbeförderungsentgelte und Kosten-erstattungen) gedeckten Auszahlungen der Konten 7241 (Schülerbeförderungskosten) und



7254 (Kostenerstattungen an den öffentlichen Bereich) der Produktgruppe 241 (Schülerbeförderung) nach dem Konten- und Produktrahmenplan im vorvergangenen Haushaltsjahr, soweit darauf ein Rechtsanspruch besteht, an der Gesamtsumme der entsprechenden ungedeckten Auszahlungen aller Landkreise und kreisfreien Städte. Gegenüber dem Vorjahr wird mit Mindereinnahmen in Höhe von rd. 66.000 € gerechnet.

Abteilung Gesundheitsamt

Durch landesgesetzliche Regelung erfolgte ab dem Jahr 1997 die Eingliederung der bisherigen landeseigenen Einrichtungen der Gesundheitsämter in die Verwaltungen der Landkreise bzw. kreisfreien Städte. Der Landkreis Bad Dürkheim übernahm daher Teile des Gesundheitsamtes Frankenthal und das Gesundheitsamt Neustadt in seine Organisations- und Personalhoheit. Zur pauschalen Abgeltung der mit der Übernahme verbundenen Kosten (Personal-, Sach- und Investitionsaufwand) zahlt das Land einen Betrag außerhalb des Finanzausgleichs; im Jahr 2020 werden rd. 2,09 Mio. € erwartet.

Kommunalisierung

Zum 1. Januar 1995 wurden die Landkreise verpflichtet, die bisher für die Aufgaben der Kreisverwaltung als untere Behörde der allgemeinen Landesverwaltung vom Land gestellten Beamten und Angestellten mit deren Zustimmung in den kommunalen Dienst zu übernehmen. Durch pauschale Zuweisungen außerhalb des Finanzausgleichs werden die Landkreise in die Lage versetzt, die tatsächlich in ihren Dienst übernommenen Landesbediensteten zu besolden. Hierfür zahlt das Land derzeit eine Puschalabgeltung, die zwar mit rd. 1,8 Mio. € über dem geplanten Vorjahreswert liegt und zwar die Bruttopersonalaufwendungen des Landkreises mindert, aber zunehmend nicht mehr zum Ausgleich ausreicht.

Kommunaler Entschuldungsfonds (KEF-RP)

Das Land hat zum 01. Januar 2012 den „Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz“ (KEF-RP) eingerichtet. Mit diesem Instrument soll bis zum Jahr 2026 die Verschuldung aus Liquiditätskrediten zum Stand 31. Dezember 2009 deutlich verringert werden. Der Kreistag hat der Teilnahme am Kommunalen Entschuldungsfonds mit einem Konsolidierungsbeitrag des Kreises in Höhe von 1.361.503 € zugestimmt. Der Landkreis Bad Dürkheim hat sich verpflichtet, seine eigenen Konsolidierungsmöglichkeiten in dem Umfang auszuschöpfen, dass jährlich mindestens ein Drittel der auf ihn entfallenden Jahresleistung des Entschuldungsfonds durch eigene Konsolidierungsanstrengungen aufgebracht wird. Die Laufzeit des KEF beträgt unverändert 15 Jahre. Die jährliche Zuweisung in Höhe von zwei Dritteln des Jahresanteils am KEF-RP (ein Drittel originäre Landesmittel und ein Drittel Mittel des kommunalen Finanzausgleichs) in Höhe von 2.723.005 €, ist jeweils dem Posten 2 des Ergebnis- und des Finanzhaushaltes – Konto 4132, Sonstige allgemeine Zuweisungen – zuzuordnen. Trotz der Teilnahme am KEF-RP kann die angestrebte Mindesttilgung in Höhe von 3.267.606 € im Haushaltsjahr 2020 nicht realisiert werden. Das Ziel des KEF, die Liquiditätskredite spürbar zurückzuführen, kann somit erneut nicht erreicht werden. Da die tatsächlichen Konsolidierungsanteile seit Beitritt zum KEF-RP bisher stets den Kreisanteil der vertraglichen Mindesttilgungen übersteigen zeigt aber, dass über das Soll hinaus Einsparungen erzielt werden konnten. Der Vorbericht enthält als Anlage eine Übersicht über die vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen sowie eine Darstellung des Konsolidierungspfades.

Kreisumlage

Zur Finanzierung seiner Aufgaben für die Bürgerinnen und Bürger in den Städten und Gemeinden, insbesondere Sozial- und Jugendhilfeleistungen, Schulen, Kindertagesstätten,



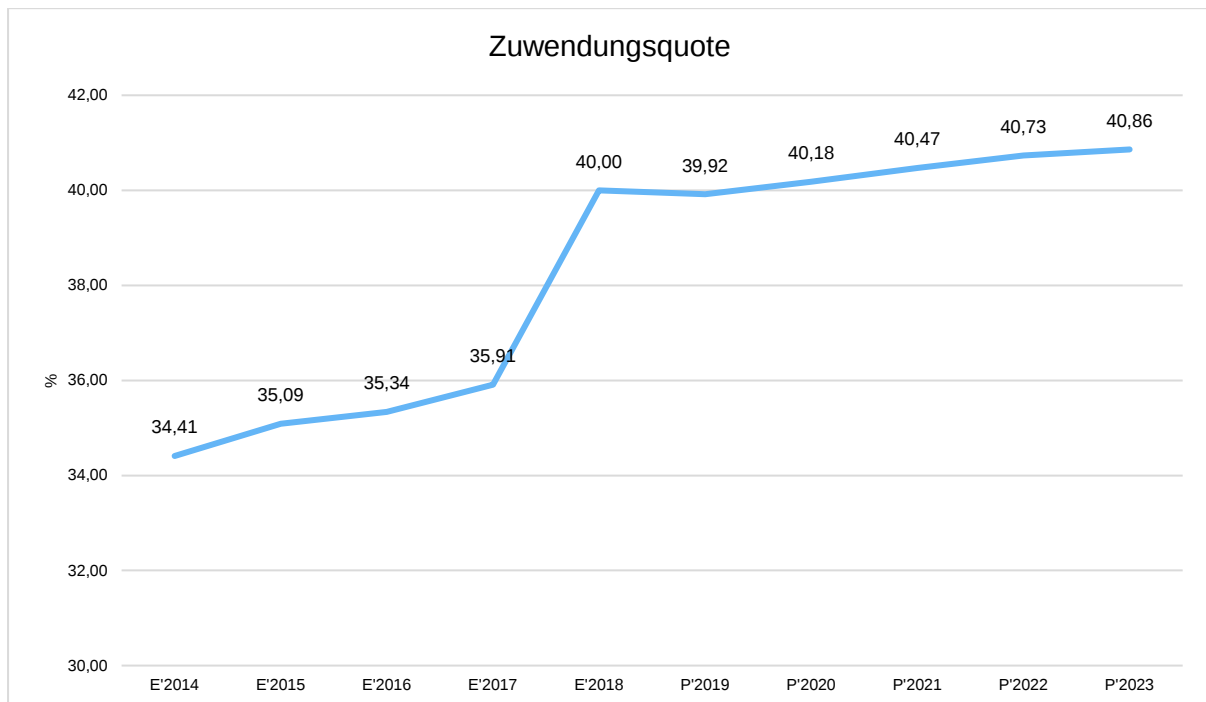
Schülerbeförderung, steht den Kreisen keine eigene nennenswerte und gestaltbare Einnahmequelle zur Verfügung. Die Aufwendungen des Landkreises sind daher nahezu ausschließlich durch den Kommunalen Finanzausgleich einerseits sowie die Kreisumlage andererseits umlagefinanziert. Die Kreisumlage ist eine auf die verfassungsrechtliche Garantie des Selbstverwaltungsrechts der Kreise in Artikel 28 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz gestützte, von der gemeindlichen Finanzmasse abgeleitete Einnahmequelle der Kreise, deren Erhebung der allein verantwortlichen Entscheidung der Kreise obliegt. § 58 Abs. 3 der Landkreisordnung ermächtigt dabei die rheinland-pfälzischen Landkreise in Verbindung mit § 25 des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG) ihren Finanzbedarf durch die Erhebung einer Kreisumlage zu decken, soweit die Kreiseinnahmen aus Entgelten und Steuern dazu nicht ausreichen. Ursprünglich als subsidiäres Restfinanzierungsmittel für Spitzenbedarfe konzipiert, ist die Kreisumlage mangels eigener Steuereinnahmen der Kreise mittlerweile jedoch zum Hauptfinanzierungsmittel geworden; sie ist zudem die einzig gestaltbare Einnahmequelle der Landkreise. Der Finanzbedarf, der durch die Kreisumlage gedeckt werden soll, wird maßgeblich durch die Aufgaben bestimmt, die den Landkreisen als Pflichtaufgaben zugewiesen sind. Die steigenden Belastungen der Kreise, insbesondere zur sozialen Sicherung sind ursächlich für den relativ starken Anstieg der Kreisumlagen der letzten Jahre. Der Haushalt des Landkreises Bad Dürkheim ist weitgehend von den sozialen Transferleistungen geprägt, welche in den letzten Jahren erheblich gestiegen sind. Die Soziallasten hat der Gesetzgeber deshalb den Landkreisen zugewiesen, weil auf diesem Wege eine solidarische Lastenverteilung ermöglicht wird. Wäre dies nicht der Fall, so würden einzelne Städte und Gemeinden über die Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit hinaus unvertretbar belastet und andere begünstigt. Die Lastenverteilung über den Filter „Kreisumlage“ führt so zu größerer kommunaler Gerechtigkeit.

Seit dem Haushaltsjahr 2003 ist der Landkreis Bad Dürkheim nicht mehr in der Lage den Haushalt auszugleichen. Der Kreisumlagesatz wurde daher in mehreren Schritten von 34 % auf aktuell 43,6 % erhöht. Wesentliche Ursache für die bisher letzte Erhöhung des Kreisumlagesatzes im Haushaltsjahr 2011 auf 43,6 %, war der Mehrbedarf für die in den Haushaltsjahren 2009 und 2010 von den kreisangehörigen Gemeinden/ Verbandsgemeinden übernommenen ehemaligen Haupt- und Regionalschulen in Deidesheim, Grünstadt, Haßloch, Lambrecht, Wachenheim und Weisenheim am Berg, sowie die Übernahme der Schüler der ehemaligen Hauptschule Bad Dürkheim.

Wie für das Jahr 2019 können aufgrund der Grundlagezahlen für 2020 wieder Steigerungen bei den Steuereinnahmen der Gemeinden festgestellt werden. Insbesondere bei den Anteilen aus der Einkommensteuer und der Gewerbesteuer haben die kreisangehörigen Gemeinden deutliche Mehreinnahmen, die das Aufkommen der Kreisumlage im Jahr 2020 voraussichtlich um rd. 1,6 Mio. € gegenüber der Planung für das 2019 steigen lassen.

Zuwendungsquote

Die Zuwendungsquote zeigt auf, wie hoch die Abhängigkeit von Zuweisungen und Zuschüssen ist. Sie errechnet sich als prozentualer Anteil der Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen (ohne allgemeine Umlagen und Erträge aus der Leistungsbeteiligung des Bundes) von den ordentlichen Erträgen insgesamt.



4.2 Sonstige Ertragsarten

Die Entwicklung bei den sonstigen Ertragsarten stellt sich wie folgt dar:

Sonstige Ertragsarten

	Erg. 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023
Erträge der sozialen Sicherung	41.569.265	43.277.450	41.720.750	41.149.050	40.649.050	40.720.750
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.778.318	3.583.400	3.741.300	3.742.300	3.742.300	3.742.300
Privatrechtliche Leistungsentgelte	460.576	310.650	257.200	337.200	257.200	337.200
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.971.457	2.960.350	3.274.300	3.199.900	3.190.900	3.190.900
Andere aktivierte Eigenleistungen	371	0	0	0	0	0
Sonstige laufende Erträge	4.112.881	311.575	445.625	347.325	412.325	347.325
Finanzerträge	2.324.594	1.274.900	1.193.500	1.193.500	1.193.500	1.193.500
Außerordentliche Erträge	0	0	--	--	--	--
Summe	55.217.462	51.718.325	50.632.675	49.969.275	49.445.275	49.531.975



Erträge der sozialen Sicherung (Ifd. Nr. E3 Gesamtergebnisplan)

In vielen Bereichen der Sozial- und Jugendhilfe erfolgen in unterschiedlicher Höhe Kostenbeteiligungen, Umlagen, Erstattungen vom Land, von anderen Sozialleistungsträgern oder Privatpersonen. Diese Erträge summieren sich auf insgesamt rd. 41,7 Mio. € und vermindern die Aufwendungen des Landkreises zur sozialen Sicherung. Die Erträge der sozialen Sicherung liegen im Haushaltsjahr 2020 um rd. 1,6 Mio. € niedriger als im Vorjahr.

Die Entwicklung der sozialen Transfers wird im Vorbericht des Landkreises stets netto dargestellt; erläutert wird also der sogenannte Zuschussbedarf des Landkreises. Die entsprechenden Erläuterungen sind unter Ziffer 5.5.1 des Vorberichts zu finden.

Leistungsentgelte (Ifd. Nr. E4 und E5 Gesamtergebnisplan)

Die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte (Nr. E4) in Höhe von 3,7 Mio. € beinhalten klassische Verwaltungsgebühren, insbesondere aus Verkehrsangelegenheiten, Ordnungsangelegenheiten, Veterinärwesen, Kreisvolkshochschule, Gesundheitsamt, Bauaufsicht, Schulbuchausleihe, Essensgeldern der Ganztagschulen und weiterer Bereiche.

Die privatrechtlichen Entgelte (Nr. E5) in Höhe von rd. 257 T€ beinhalten Mieteinnahmen (u.a. für die Dienstwohnungen der Hausmeister), Eintrittsgelder (Marathon Deutsche Weinstraße) Verkaufserlöse etc.

Kostenerstattungen, Kostenumlagen (Ifd. Nr. E6 Gesamtergebnisplan)

In diesem Ertragsposten weist der Landkreis zunächst die Erstattungen der Sondervermögen für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen der sog. Querschnittsämter (Zentrale Dienste, Finanzen usw.) nach. Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft nimmt Dienstleistungen des Landkreises in Anspruch und entrichtet hierfür einen Verwaltungskostenbeitrag der nach den Richtwerten der KGST berechnet wird.

Des Weiteren werden Erstattungen vom Land (Umsetzung des Nahverkehrsplanes, Schulsozialarbeit u.a.), Erstattungen von Gemeinden (Personalkosten, SPFH, ÖPNV u.a.), Erstattungen vom sonstigen öffentlichen Bereich (Betreuungsverein, ARGE u.a.) sowie Kostenerstattungen vom privatem Bereich (Ersatzvornahmen u.a.) in dieser Position berücksichtigt.

Sonstige Ifd. Erträge (Ifd. Nr. E7 Gesamtergebnisplan)

Bei den sonstigen Erträgen handelt es sich u.a. um sog. ordnungsrechtliche Erträge (Buß- und Verwarngelder) der Bußgeldstelle in Höhe von 28 T€, Säumniszuschläge, Mahngebühren und Sonstige in Höhe von 60 T€, Erträge aus der Veräußerung von beweglichem Vermögen in Höhe von 30 T€, Versicherungserstattungen in Höhe von 5 T€ und Erträge aus der Auflösung der Pensions-, Beihilfe- und Altersteilzeitrückstellungen in Höhe von 180 T€. Die ausgewiesenen Erträge aus den Veranstaltungen und Spenden für die Schulen in Höhe von 115 T€ erhöhen diese Ertragsposition auf insgesamt rd. 446 T€.

5 Aufwendungen

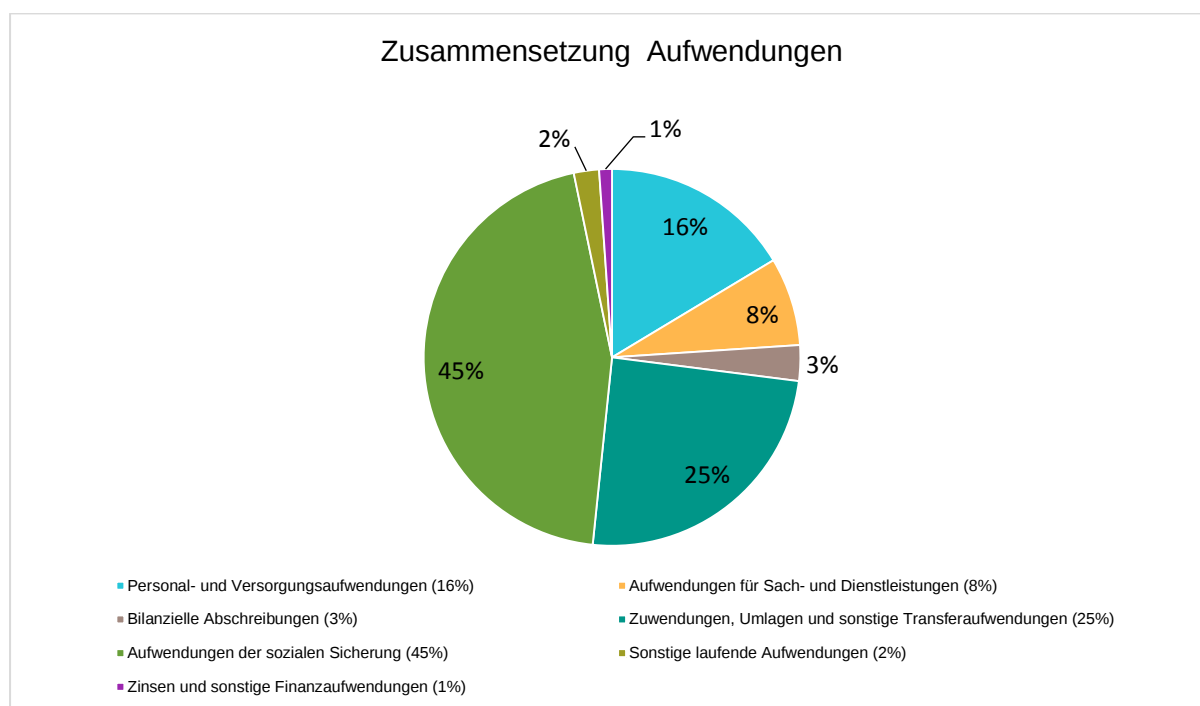
Die Summe aller Aufwendungen im Planjahr 2020 beläuft sich auf 191.541.286 Euro. Diese teilt sich wie folgt auf die einzelnen Aufwandsarten auf:



Aufwandsarten

	Plan 2020	in %
E9 - Personal- und Versorgungsaufwendungen	31.370.717	16,38
E10 - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	14.513.410	7,58
E11 - Bilanzielle Abschreibungen	5.859.766	3,06
E12 - Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	47.167.650	24,63
E13 - Aufwendungen der sozialen Sicherung	86.378.600	45,10
E14 - Sonstige laufende Aufwendungen	4.144.143	2,16
E15 - Laufende Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	189.434.286	98,90
E18 - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	2.107.000	1,10
Gesamtaufwendungen	191.541.286	100,00

Aufwand in der Zusammensetzung nach Aufwandsarten:



Gegenüber den im Haushaltsplan des Vorjahres geplanten Aufwendungen i.H.v. 191.260.204 Euro verändern sich die Aufwendungen im aktuellen Planjahr um 281.082 Euro auf 191.541.286 Euro.

Die Veränderungen bei den einzelnen Aufwandsarten stellen sich im Detail wie folgt dar:

**Vorjahresvergleich Aufwandsarten**

	Plan 2019	Plan 2020	Abw. abs.
E9 - Personal- und Versorgungsaufwendungen	29.019.907	31.370.717	2.350.810
E10 - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	14.960.200	14.513.410	-446.790
E11 - Bilanzielle Abschreibungen	5.761.517	5.859.766	98.249
E12 - Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	46.409.050	47.167.650	758.600
E13 - Aufwendungen der sozialen Sicherung	88.026.400	86.378.600	-1.647.800
E14 - Sonstige laufende Aufwendungen	3.963.130	4.144.143	181.013
E15 - Laufende Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	188.140.204	189.434.286	1.294.082
E18 - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	3.120.000	2.107.000	-1.013.000
Gesamtaufwendungen	191.260.204	191.541.286	281.082

Unter Berücksichtigung der mittelfristigen Finanzplanung ergibt sich folgende Entwicklung der Aufwandsarten:

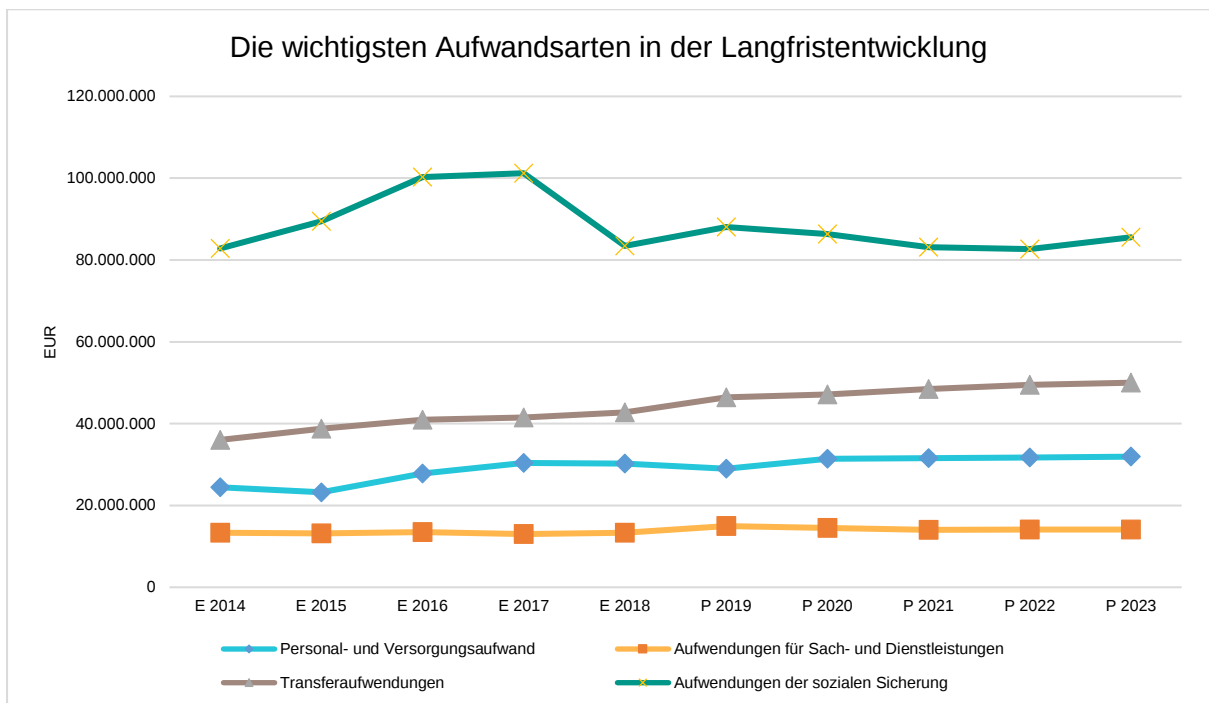
Aufwandsarten mittelfristige Planung

	Erg. 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023
E9 - Personal- und Versorgungsaufwendungen	30.249.943	29.019.907	31.370.717	31.571.883	31.760.225	31.926.925
E10 - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	13.340.173	14.960.200	14.513.410	14.070.360	14.113.860	14.148.860
E11 - Bilanzielle Abschreibungen	6.001.724	5.761.517	5.859.766	5.669.382	5.457.287	5.266.424
E12 - Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	42.743.662	46.409.050	47.167.650	48.458.950	49.486.450	50.011.100
E13 - Aufwendungen der sozialen Sicherung	83.469.093	88.026.400	86.378.600	83.172.100	82.672.100	85.552.600
E14 - Sonstige laufende Aufwendungen	3.859.802	3.963.130	4.144.143	3.878.243	3.943.443	3.834.593
E15 - Laufende Aufwendungen	179.664.397	188.140.204	189.434.286	186.820.918	187.433.365	190.740.502



	Erg. 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023
aus Verwaltungstätigkeit						
E18 - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	2.515.406	3.120.000	2.107.000	2.107.000	2.107.000	2.107.000
Gesamtaufwendungen	182.179.803	191.260.204	191.541.286	188.927.918	189.540.365	192.847.502

Die wichtigsten Aufwandsarten in der langfristigen Entwicklung:





5.1 Personal- und Versorgungsaufwendungen (lfd. Nr. E9 Gesamtergebnisplan)

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen entwickeln sich im Betrachtungszeitraum wie folgt:

	Erg. 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023
Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige	263.219	261.436	278.368	278.368	278.368	278.368
Dienstbezüge und dergleichen	18.977.475	19.496.790	21.184.864	21.479.727	21.620.978	21.756.052
Beiträge zu Versorgungskassen	2.036.004	1.975.188	2.163.055	2.115.852	2.131.254	2.143.505
Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung	2.797.885	2.872.702	3.169.160	3.197.521	3.220.452	3.239.720
Beihilfen, Unterstützungsleistungen und dergleichen	517.067	493.439	580.063	507.304	513.109	515.944
Personalnebenaufwendungen	23.540	28.469	29.127	28.928	29.228	29.228
Zuführung zu Rückstellungen	2.628.556	1.594.160	1.594.560	1.595.160	1.594.560	1.594.560
Pauschalierte Lohnsteuer (auch Zahlungen über Knappschaft)	59.151	67.723	71.520	69.023	72.276	69.548
Versorgungsaufwendungen	2.947.046	2.230.000	2.300.000	2.300.000	2.300.000	2.300.000
Summe	30.249.943	29.019.907	31.370.717	31.571.883	31.760.225	31.926.925

Die Bruttopersonalkosten des Landkreises werden sowohl im Ergebnis- als auch im Finanzhaushalt veranschlagt. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen betragen im Ergebnishaushalt 31.370.717 € (vgl. lfd. Nr. E9 im Gesamtergebnisplan); die Personal- und Versorgungsauszahlungen im Finanzhaushalt betragen 29.111.157 €. Da im Ergebnishaushalt auch nicht ausgabewirksame Zuführungen für die Rückstellungen von Pensionen und Beihilfen für Beamte dargestellt werden, ergibt sich ein Unterschied zum Finanzhaushalt. Die Zuführung zu den Rückstellungen basiert auf einer Hochrechnung der Kommunalen Versorgungskasse für die Zeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2019.

Nicht mehr veranschlagt werden gemäß Mitteilung des Statistischen Landesamtes die Landesbediensteten. Diese werden als Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen auf dem Konto 5814 dargestellt und werden somit beim Gesamtergebnishaushalt nicht mehr berücksichtigt.



Entwurf Vorbericht 2020

Sämtliche Personalaufwendungen basieren auf den aktuellen Personalanteilen je Leistung/Produkt. Die Personalkosten entwickeln sich wie folgt:

	2019 Euro	2020 Euro	Veränderungen Euro
Bruttopersonalaufwendungen	29.019.907	31.370.717	2.350.810
./. Pauschalierte Erstattung Landesbedienstete	1.650.000	1.800.000	150.000
./. Pauschalabgeltung für kommunalisierte Landesbedienstete	1.977.000	2.020.000	43.000
./. Erstattung für Jobcenter	1.500.000	1.570.000	70.000
./. Erstattung SPFH/Soziale Gruppenarbeit	140.000	150.000	10.000
./. Erstattung AWB und KKH	140.000	130.000	10.000
./. Erstattung PsychKG	12.200	12.000	200
./. Erstattung Betreuungsverein	60.000	60.000	0
./. Erstattungen Dritter (z.B. Agentur für Arbeit, Krankenkassen)	159.300	192.500	33.200
./. Förderung freiwillige Rückkehr	12.500	12.500	0
Nettopersonalaufwand	23.368.907	25.423.717	2.034.410

Die Gehälter haben sich bei den Beamten zum 01.01.2019 um 3,2% und zum 01.07.2019 um 2% erhöht. Die anstehende Anpassung der Gehälter zum 01.07.2020 um weitere 2% ist ebenfalls eingeplant. Bei den Beschäftigten war eine tarifliche Erhöhung zum 01.04.2019 um 3,19% einberechnet. Zum 01.04.2020 ist eine Anpassung von 1,06% vorgesehen. Auch diese Steigerung ist berücksichtigt. Sowohl bei den Beamten als auch bei den Beschäftigten wurde eine strukturelle Erhöhung der Gehälter bzw. der Entgelte beachtet. Der Stellenplan weist gegenüber dem Vorjahr 23,758 zusätzliche Stellen aus. Auch dies ist bei den Haushaltsansätzen entsprechend berücksichtigt. Die leistungsorientierte Bezahlung bei den Beschäftigten ist im Umfang von 2% der Entgelte zu finanzieren. Die Versorgungsumlage wurde von der Versorgungskasse auf einen Umlagesatz von 20,5% der umlagepflichtigen Dienstbezüge festgelegt.

Durch den Wegfall des Landesgesetzes über den Finanzierungsfond für die Beamtenversorgung in Rheinland-Pfalz und aufgrund der Änderung des Kommunal-Versorgungsrücklagen-gesetzes ist die verpflichtende Zuführung zur Versorgungsrücklage entfallen.

Nachfolgend wird die Zusammensetzung der Personalkosten für das kommunale Verwaltungspersonal dargestellt (ohne Rats- und Ausschussmitglieder, Honorare Kreisvolkshochschule).

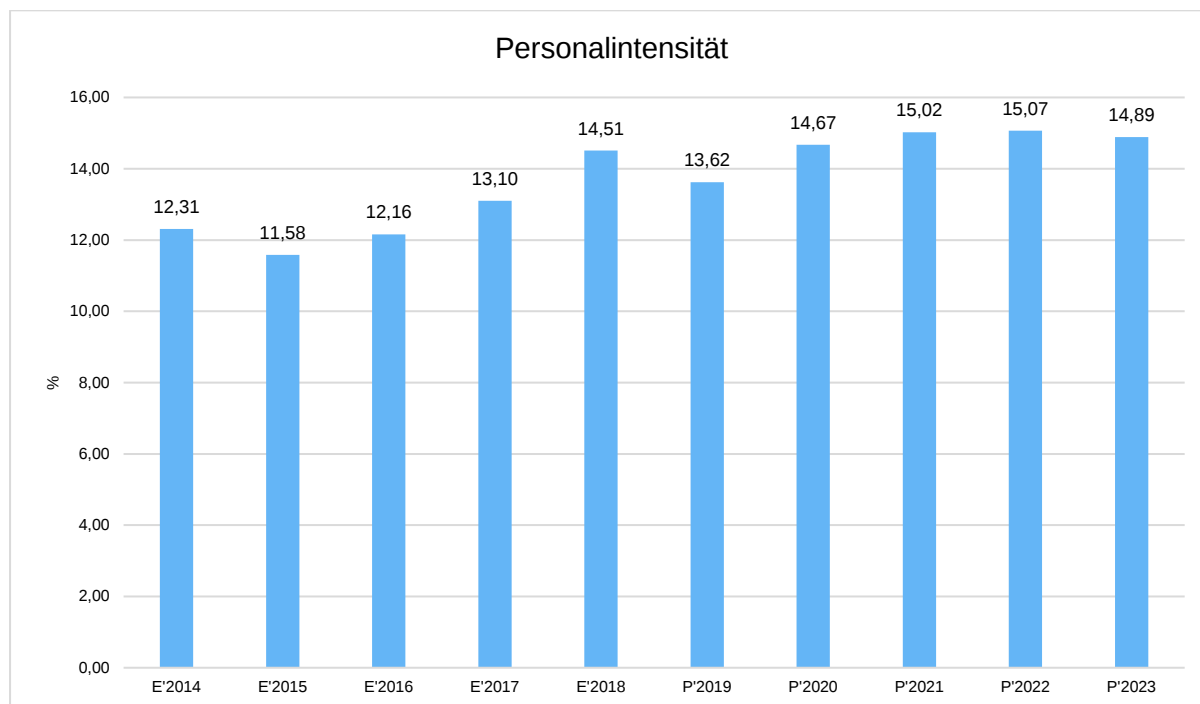
	2019 Euro	2020 Euro	Veränderungen Euro
Gehälter, Entgelte, Aufwandsentschädigungen	19.383.726	21.050.732	1.667.006
Umlagen Zusatzversorgung incl. Pauschesteuern	1.160.013	1.267.655	107.642
Arbeitgeberanteile Sozialversicherung	2.872.702	3.169.160	396.458
Personalnebenaufwendungen	14.469	14.127	-342
Umlagen Versorgungskasse	882.798	966.920	84.122
Beiträge zur Beihilfeversicherung	493.429	580.063	86.634



Trennungsgeld	14.000	15.000	1.000
Pflichtversorgungsrücklage	55.000	0	-55.000
Gesamtaufwendungen	24.876.137	27.063.657	2.187.520

Personalintensität

Die Personalintensität bildet den prozentualen Anteil der Personalaufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen ab. Sie ist ein Indikator dafür, welches Gewicht die Personalaufwendungen innerhalb des ordentlichen Aufwandes haben.



5.2 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Ifd. Nr. E10 Gesamtergebnisplan)

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen entwickeln sich im Betrachtungszeitraum wie folgt:

	Erg. 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023
Aufwendungen für Energie / Wasser / Abwasser / Abfall	1.695.540	1.882.000	1.929.350	1.924.350	1.924.350	1.924.350
Aufwendungen für Unterhaltung und Bewirtschaftung	4.519.130	5.160.300	4.550.060	4.140.510	4.144.010	4.144.010
Weitere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	4.648.170	5.364.150	5.289.350	5.333.350	5.368.350	5.403.350
Kostenerstattungen	2.438.119	2.512.950	2.703.850	2.632.850	2.637.850	2.637.850

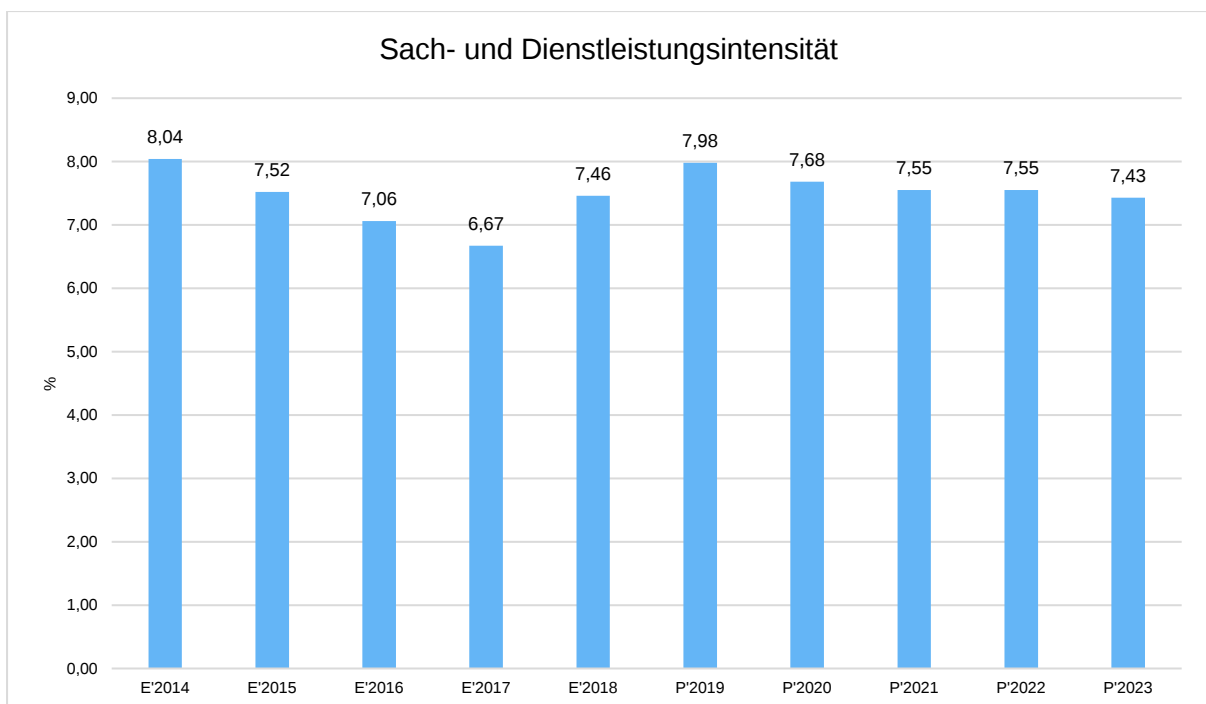


	Erg. 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023
Sonstige Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	39.214	40.800	40.800	39.300	39.300	39.300
Summe Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	13.340.173	14.960.200	14.513.410	14.070.360	14.113.860	14.148.860

In der Position Weitere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen sind 3.875.500 Euro für die Schülerbeförderung enthalten.

Sach- und Dienstleistungsintensität

Die Sach- und Dienstleistungsintensität bildet den prozentualen Anteil der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen an den ordentlichen Aufwendungen insgesamt ab. Sie zeigt an, welches Gewicht der Sach- und Dienstleistungsaufwand innerhalb des ordentlichen Aufwandes hat.



5.3 Abschreibungen (Ifd. Nr. E11 Gesamtergebnisplan)

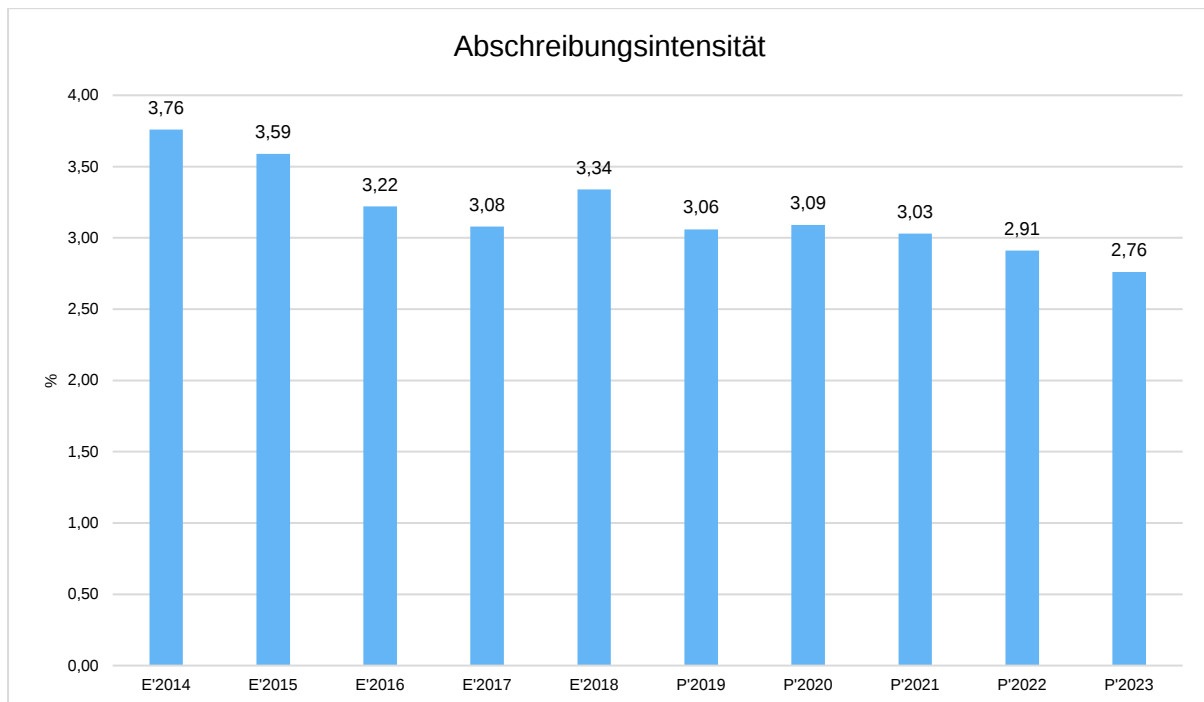
Die Abschreibungen sind in der nachfolgenden Tabelle abgebildet:



	Erg. 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	1.123.501	1.026.695	989.485	903.250	831.542	780.676
Abschreibungen auf bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	2.343.363	2.304.343	2.350.651	2.347.766	2.333.605	2.329.965
Abschreibungen auf das Infrastrukturvermögen einschließlich Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	1.563.507	1.556.980	1.583.419	1.583.416	1.583.432	1.583.446
Abschreibungen auf Bauten auf fremden Grund und Boden	43.477	43.477	43.477	43.477	43.478	43.477
Abschreibungen auf Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen, BGA	927.875	830.022	892.734	791.473	665.230	528.860
Sonstige und außerplanmäßige Abschreibungen	--	0	--	--	--	--
Abschreibungen auf Finanzanlagen	--	0	--	--	--	--
Summe	6.001.724	5.761.517	5.859.766	5.669.382	5.457.287	5.266.424

Abschreibungsintensität

Die Abschreibungsintensität bildet das Verhältnis der Abschreibungen zum ordentlichen Aufwand ab. Sie sagt aus, wie hoch die Belastung des Haushaltes durch Abschreibungen ist.



5.4 Zuwendungen, Umlagen u. sonstige Transferaufwendungen (lfd. Nr. E12 Gesamtergebnisplan)

Transferaufwendungen

	Erg. 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023
Transferaufwendungen	42.743.662	46.409.050	47.167.650	48.458.950	49.486.450	50.011.100
davon Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	39.732.492	44.526.050	45.162.150	46.453.450	47.480.950	48.005.600
davon Allgemeine Zuweisungen	634.070	0	0	0	0	0

Die Zusammensetzung des Transferaufwandes:

Die Zuwendungen für Kindertagesstätten bilden die dominierende Größe in diesem Bereich mit einem Betrag von insgesamt 42.150.000 Euro für das Jahr 2020.

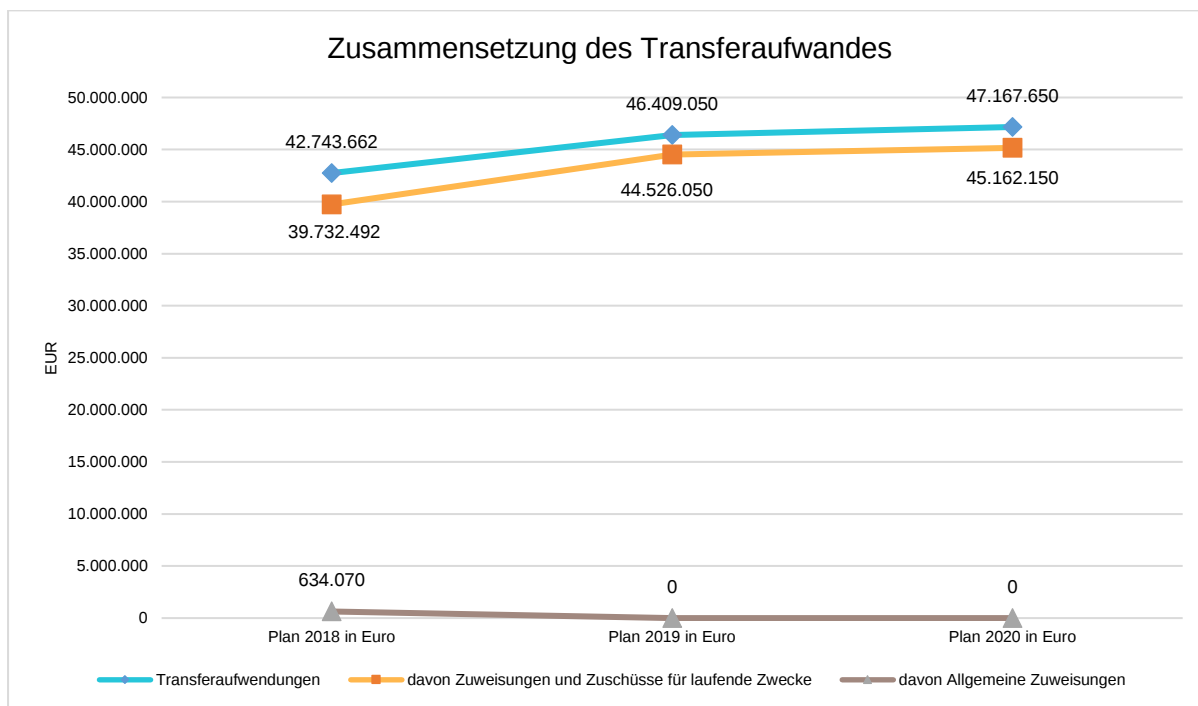
Darüber hinaus sind hier die vom Landkreis zu zahlenden **Umlagen** veranschlagt:

11201 Umlage FHöV Mayen	40.000 €
12441 Umlage Tierheim Neustadt	85.000 €



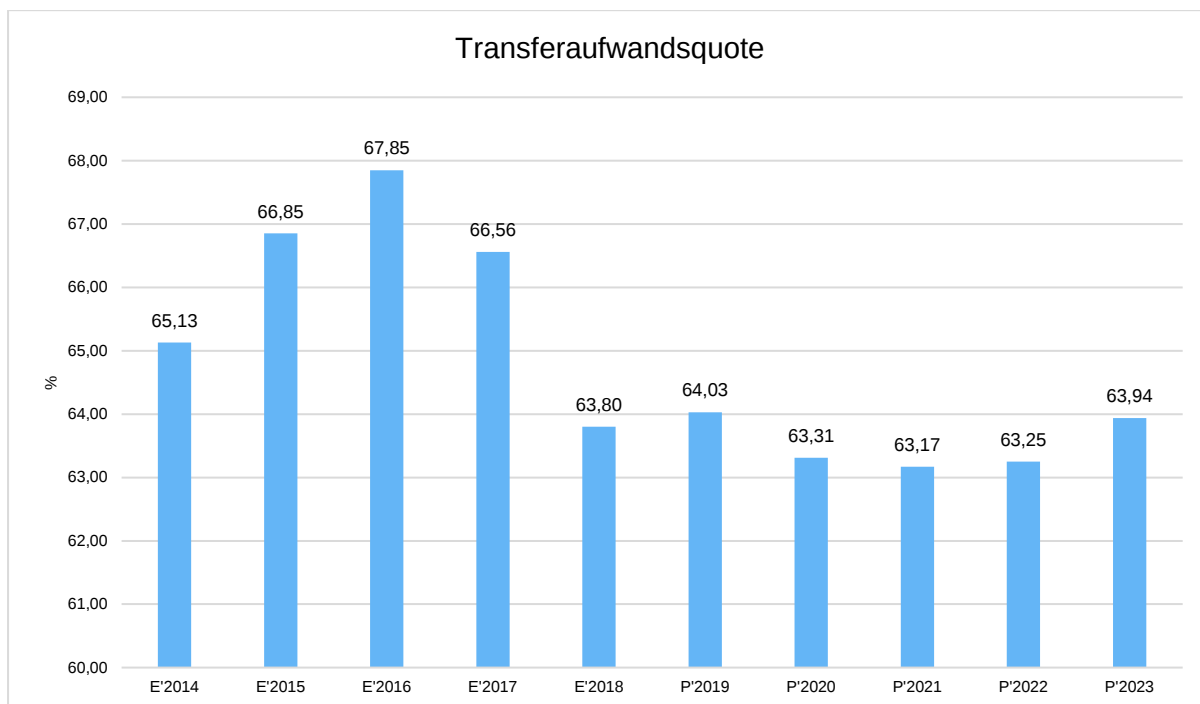
12443 Umlage Zweckverband Tierkörperbeseitigung	30.000 €
24303 Umlagen für Schulen anderer Träger	500.000 €
25242 Umlage Pfalzmuseum für Naturkunde	135.000 €
51112 Verbandsumlage Metropolregion	215.350 €
55202 Umlage Gewässerzweckverbände	145.000 €
61105 Umlage Bezirksverband	2.005.500 €
insgesamt	3.155.850 €

Ebenfalls sind unter dieser Position die Zahlungen für den ÖPNV (Produkt 5470) in Höhe von 1.520.700 Euro veranschlagt. Positiv schlägt zu Buche, dass die Umlage zum Fonds Deutsche Einheit seit dem Jahr 2019 entfällt. Weitere laufende Zuschüsse des Landkreises in Höhe von 341.100 Euro, beispielsweise für Kultur, Volkshochschule, Musikschulen, Vereine und Verbände, an die Stiftung Hambacher Schloss, ergeben mit den oben ausdrücklich genannten Zuwendungen, Umlagen und sonstigen Transferaufwendungen einen Betrag von **insgesamt 47.167.650 Euro** (vgl. lfd. Nr. E12 Gesamtergebnisplan).



Transferaufwandsquote

Die Transferaufwandsquote stellt die Transferaufwendungen ins Verhältnis zu den ordentlichen Aufwendungen und bringt den prozentualen Anteil an den ordentlichen Aufwendungen zum Ausdruck. Sie ist damit ein Indikator dafür, wie hoch der kommunale Haushalt durch Transferaufwendungen belastet wird.

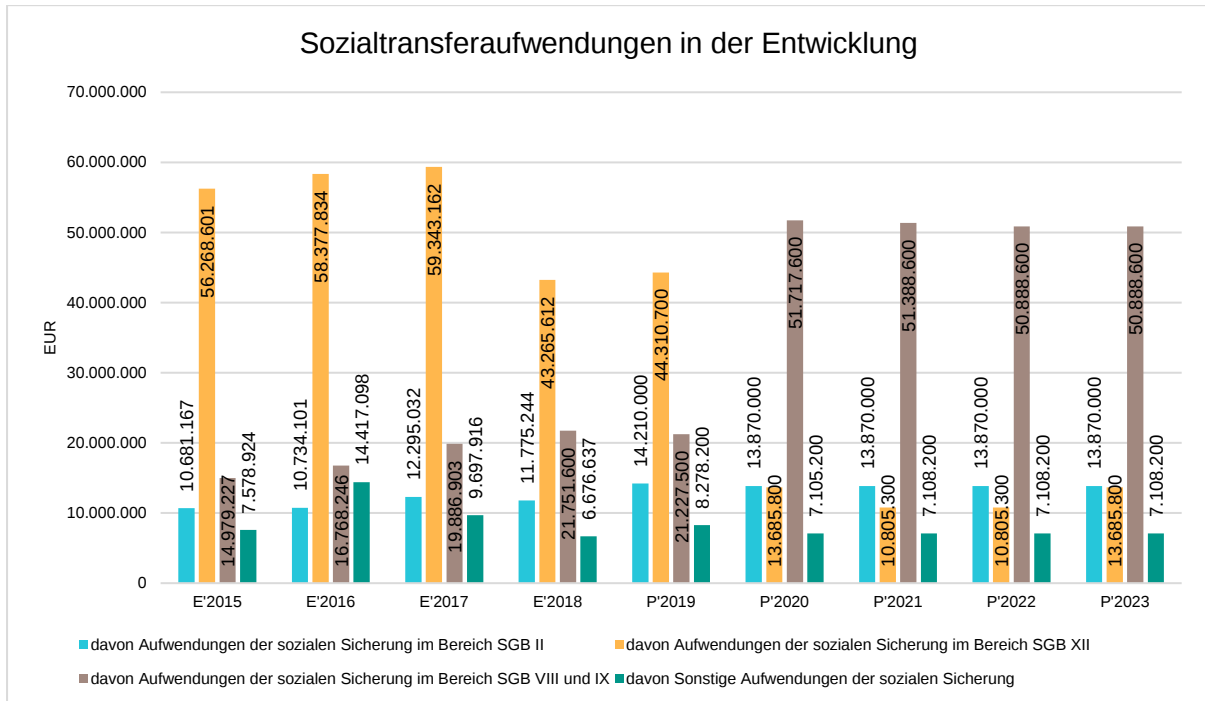


5.5 Aufwendungen der sozialen Sicherung (Ild. Nr. E13 Gesamtergebnisplan)

Gegenüber dem Vorjahresplan und in der langfristigen Entwicklung zeigt sich bei den Aufwendungen der sozialen Sicherung folgendes Bild:

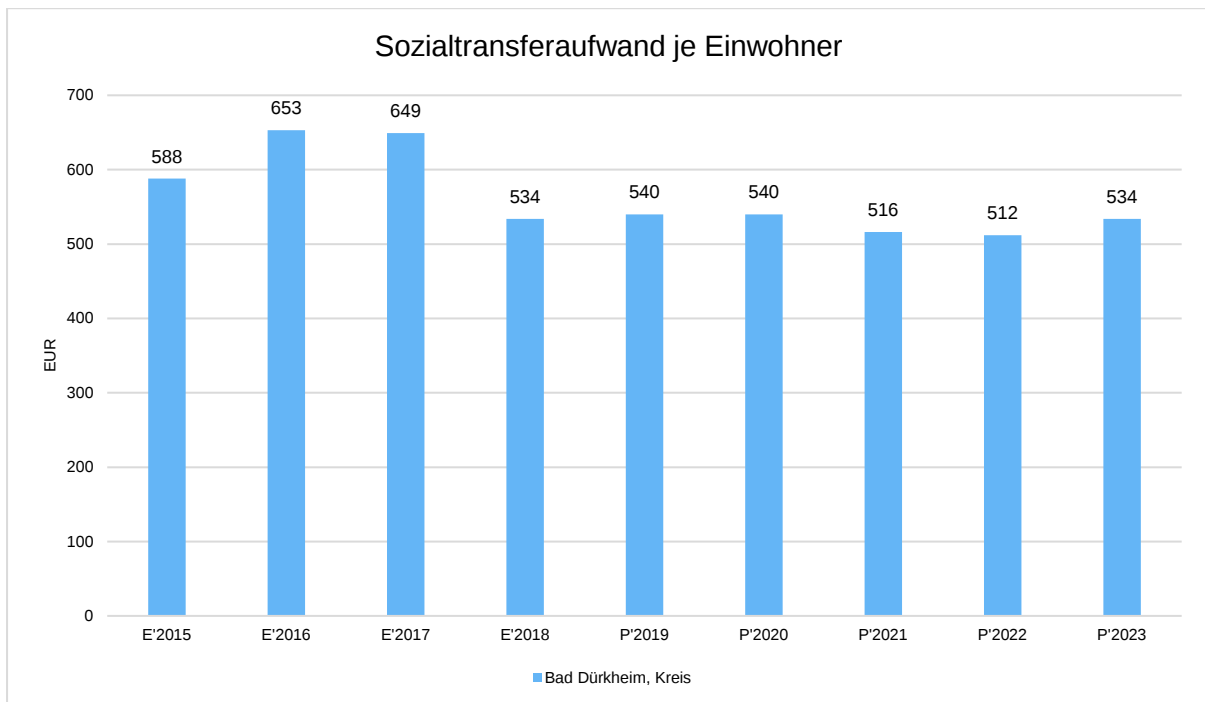
Sozialtransferaufwand

	Plan 2019	Plan 2020	Abw. abs.
Sozialtransferaufwendungen	88.026.400	86.378.600	-1.647.800 ↘
davon Aufwendungen der sozialen Sicherung im Bereich SGB II	14.210.000	13.870.000	-340.000 ↘
davon Aufwendungen der sozialen Sicherung im Bereich SGB XII	44.310.700	13.685.800	-30.624.900 ↘
davon Aufwendungen der sozialen Sicherung im Bereich SGB VIII und IX	21.227.500	51.717.600	30.490.100 ↗
davon Sonstige Aufwendungen der sozialen Sicherung	8.278.200	7.105.200	-1.173.000 ↘



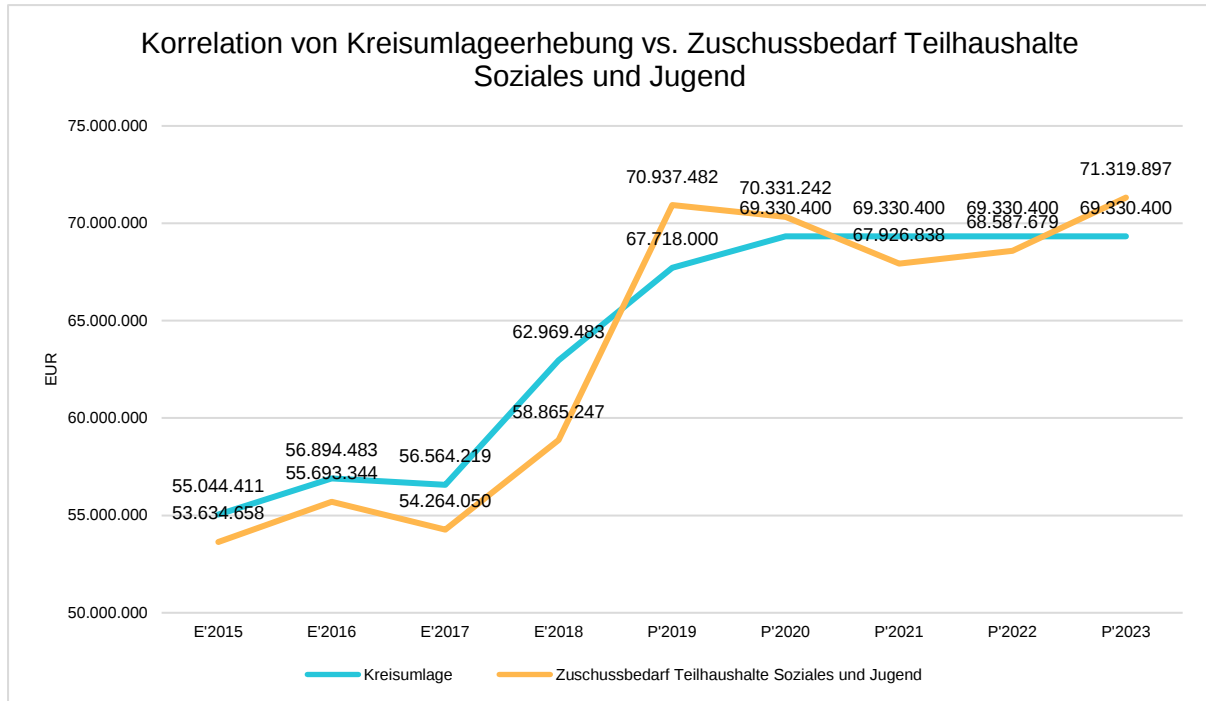
Sozialtransferaufwendungen je Einwohner

Um die Höhe der Belastung des Haushalts durch Sozialtransferaufwendungen und die langfristige Entwicklung zu verdeutlichen, bietet sich die Betrachtung der einwohnerbezogenen Kennzahl an.



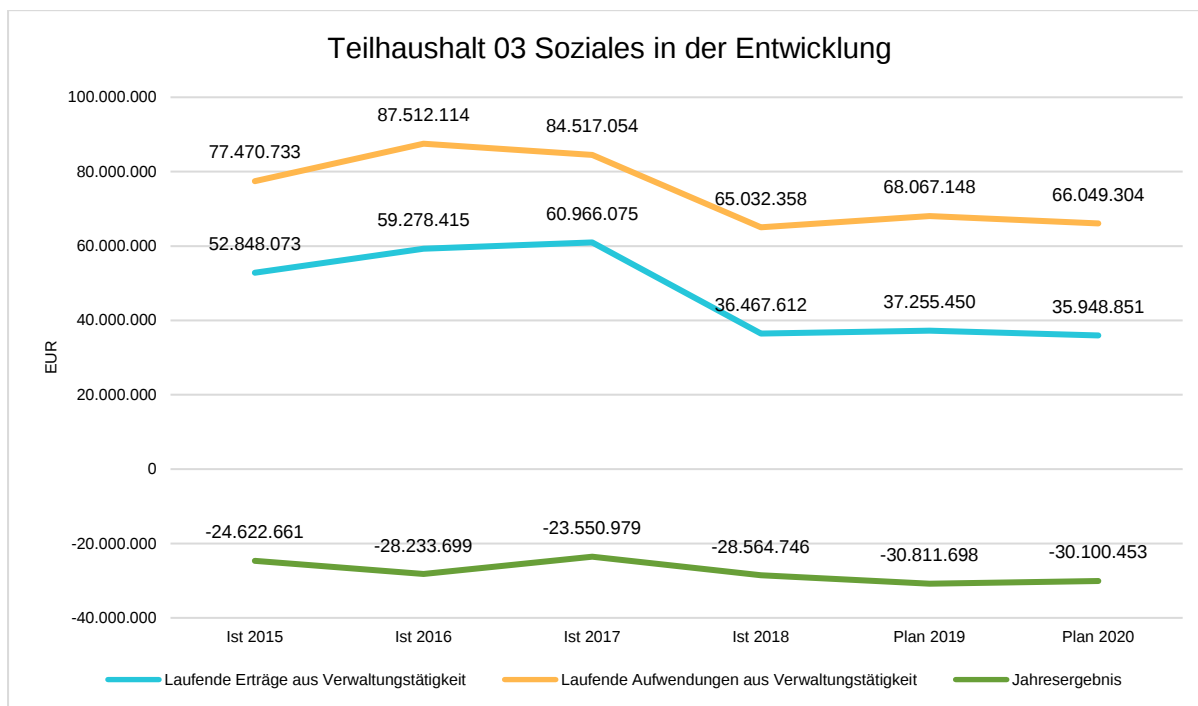


Nachstehende Grafik zeigt, dass die Erträge aus der Kreisumlage im Jahr 2020 nicht ausreichen um den Zuschussbedarf im Bereich der sozialen Lasten (Teilhaushalte 3-Soziales und 4-Jugend) zu finanzieren.



5.5.1 Teilhaushalt 03 Soziales

Gegenüber dem im Haushaltsplan des Vorjahres geplanten ordentlichen Ergebnis im Teilhaushalt 03 Soziales i.H.v. -30.811.698 Euro verändert sich der Zuschussbedarf im aktuellen Planjahr um 711.245 Euro auf -30.100.453 Euro.



Geschäftsbereich I

Unter Berücksichtigung der Kostenbeteiligungen des Bundes, des Landes sowie Dritter errechnet sich für den von Abteilung 9 (Sozialamt) verwalteten Sozialhaushalt gegenüber dem Haushalt 2019 ein (Netto-)Mehrbedarf von 171.300 €. Der Zuschussbedarf wird somit voraussichtlich 25.241.650 € betragen. Personal- und Sachkosten sind hierbei nicht berücksichtigt.

Die Veränderung der Ansätze kann den nachfolgenden Aufstellungen bzw. Erläuterungen entnommen werden.

Produkt	Bezeichnung	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Differenz
3111	Hilfe zum Lebensunterhalt	926.000 €	651.950 €	-274.050 €
3112	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	-42.700 €	2.500 €	45.200 €
3113	Hilfen zur Gesundheit	183.800 €	116.800 €	-67.000 €
3115	Eingliederungshilfe (bis 2019)	15.327.600 €	-800 €	-15.328.400 €
3116	Hilfe zur Pflege	2.121.800 €	2.277.400 €	155.600 €
3117	Sonstige Hilfe in anderen Lebenslagen	290.850 €	316.800 €	26.450 €
3118	Schuldnerberatung	50.000 €	50.000 €	0 €



3121	Leistungen zur Eingliederung in Arbeit	220.000 €	220.000 €	0 €
3122	Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts	5.713.200 €	5.459.500 €	-253.700 €
3161	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (ab 2020)	0 €	9.800 €	9.800 €
3162	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben(ab 2020)	0 €	4.084.900 €	4.084.900 €
3163	Leistungen zur Teilhabe an Bildung (ab 2020)	0 €	1.197.000 €	1.197.000 €
3164	Leistungen zur sozialen Teilhabe (ab 2020)	0 €	10.433.600 €	10.433.600 €
3169	Sonstige Leistungen der Eingliederungshilfe (ab 2020)	0 €	126.900 €	126.900 €
3310	Förderung von Trägern der Wohlfahrts- pflege	47.100 €	60.100 €	13.000 €
3430	Betreuungs- wesen	87.500 €	90.500 €	3.000 €
3511	Wohngeld	-200 €	-200 €	0 €
3512	Landespflege- und Landesblindengeld	161.000 €	160.000 €	-1.000 €
3514	Soziale Sonderleistungen	-100 €	-100 €	0 €
3520	Leistungen für Bildung und Teilhabe	-15.000 €	-15.000 €	0 €
Zuschussbedarf		25.070.350 €	25.241.650 €	171.300 €

Hierbei ist zu beachten, dass sich das Land seit 2014 im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs (Schlüsselzuweisung C1) an den Kosten der örtlichen Sozialhilfeträger beteiligt. Diese Erstattungen fließen in den allgemeinen Haushalt. Der Zuschussbedarf bei den einzelnen Produkten und Leistungen lässt sich somit nicht ohne Weiteres vergleichen, da bei überörtlichen Leistungen die Erstattungen des Landes im Sozialhaushalt berücksichtigt sind, bei den örtlichen Leistungen jedoch nicht. Durch die Änderungen bei den Zuständigkeiten aufgrund des Bundesteilhabegesetzes ab 1.1.2020 kommt es ebenfalls zu Verschiebungen: Zuvor überörtliche Leistungen werden teilweise zu örtlichen und umgekehrt.



Durch das Inkrafttreten der 3. Stufe des Bundesteilhabegesetzes wird ab 1.1.2020 die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen aus der Sozialhilfe herausgelöst und ist zukünftig im Sozialgesetzbuch IX geregelt. Neben inhaltlichen Änderungen wurden die Leistungen völlig neu strukturiert. Folge hiervon ist u. a. ein geänderter Produkt- und Kontenplan. Wie in der Tabelle erkennbar (siehe Seiten 33/34), wird das Produkt 3115 Eingliederungshilfe in die neuen Produkte 3161, 3162, 3163, 3164 und 3169 gesplittet.

Aufaddiert ergibt sich bei den neuen Produkten 3161 – 3169 ein Zuschussbedarf von 15.852.200 €, was einem Mehrbedarf in der Eingliederungshilfe von 523.800 € entspricht.

Durch das Bundesteilhabegesetz wird im bisher vollstationären Bereich (zukünftig: besondere Wohnform) die Fachleistung (= Eingliederungshilfe) strikt von den Leistungen zum Lebensunterhalt (Grundsicherung, Hilfe zum Lebensunterhalt) getrennt. Damit verbunden ist eine konsequente Umstellung vom Bruttoprinzip auf das Nettoprinzip. Bisher wird mit den Tagessätzen der Einrichtung auch der in der Einrichtung gewährte Lebensunterhalt gezahlt und im Gegenzug das Einkommen des Betroffenen vereinnahmt. Der auf den Lebensunterhalt entfallende Anteil der Hilfe wird dabei pauschaliert auf Buchungsstellen der Grundsicherung bzw. Hilfe zum Lebensunterhalt verbucht. Zukünftig wird über die Eingliederungshilfe nur noch die Fachleistung (Betreuungsleistung) bezahlt. Für den in der besonderen Wohnform gewährten Lebensunterhalt (Unterkunftskosten, Essen, etc.) muss der Betroffene Zahlungen direkt an den Leistungserbringer leisten (wofür Verträge abzuschließen sind), entweder aus seinem Einkommen oder bei Bedürftigkeit aus der Grundsicherung oder Hilfe zum Lebensunterhalt. Beantragt der Betroffene Grundsicherung, erfolgt zukünftig eine individuelle Bedarfsberechnung wie bei einem bisher außerhalb von Einrichtungen lebenden Hilfeempfänger.

Hilfe zum Lebensunterhalt (Produkt 3111)

In 1. Halbjahr 2018 bezogen insgesamt 114 Personen Hilfe zum Lebensunterhalt. Im Vergleichszeitraum des Folgejahres standen insgesamt 104 Personen im Leistungsbezug. Insbesondere im Bereich der Hilfe zum Lebensunterhalt kann die Zahl der Leistungsbezieher nicht auf einen Stichtag bezogen ermittelt werden. Der Bereich ist aufgrund der nachfolgend erläuterten Problematik von einer hohen Fluktuation betroffen.

Die Hilfe zum Lebensunterhalt als nachrangigstes aller sozialen Sicherungssysteme betrifft einen relativ kleinen, aber besonderen Personenkreis und stellt für diesen die letzte Anlaufstelle zur Existenzsicherung dar. Die Lebensumstände, die die Menschen zur Hilfe zum Lebensunterhalt führen, sind in aller Regel sehr komplex. Der Personenkreis ist aufgrund seines (zu jungen) Alters oder fehlender voller und gleichzeitig dauerhafter Erwerbsunfähigkeit nicht der Grundsicherung nach dem 4. Kapitel SGB XII (Produkt 3112) zuzuordnen, gleichzeitig liegen gesundheitliche oder sonstige Ausschlussgründe vor, die wiederum Ansprüche nach der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) verhindern. Die meist verzwickten und mehrschichtigen Lebensumstände verhindern, dass dieser Personenkreis einen eigenständigen Weg zur Existenzsicherung außerhalb der staatlichen Hilfe erkennt beziehungsweise umsetzen kann.

Als letzte Anlaufstelle der Existenzsicherung ist das Rechtsgebiet wie kein anderes von der Entwicklung und Änderung anderer Sozialleistungen betroffen. Neben dem immer komplexer werdenden Konstrukt der sozialen Sicherung erhielt in den vergangenen Jahren die Beurteilung von Ansprüchen für Ausländer*innen in Abhängigkeit des Aufenthaltsstatus deutlich größere Bedeutung.



Daneben gilt es auch, eigene Fähigkeiten der Leistungsbegehrenden zur Ermöglichung eines eigenständigen Lebens zu reaktivieren.

Rechtsänderungen anderer Gebiete, wie z.B. die Einführung der „Mütterrente“, die Änderungen im Bereich des Wohngeldes oder des Kinderzuschlages, führen regelmäßig dazu, dass die Ansprüche jedes einzelnen Leistungsberechtigten erneut zu hinterfragen sind. In der Regel folgt hierauf die Verringerung des Aufwandes. Neben den Leistungsberechtigten dieses Produktes trifft dies ebenfalls für die Leistungsempfänger des Produktes 3112 zu.

Bei der Ansatzkalkulation waren die zum 01.01.2020 anstehenden Regelbedarfserhöhungen zu berücksichtigen, aufgrund derer ein steigender Aufwand im Einzelfall zu erwarten ist.

Durch das Inkrafttreten der 3. Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes ergeben sich gerade in diesem Produkt maßgebliche Änderungen bei der Ansatzkalkulation. Bis zum Inkrafttreten dieser Änderung bezieht jeder im Zuge der Eingliederungshilfe stationär untergebrachte Leistungsberechtigte einen Barbetrag sowie gegebenenfalls eine Bekleidungsbeihilfe. Unabhängig von der grundsätzlichen Zuordnung zum anspruchsberechtigten Personenkreis, war dies in Rheinland-Pfalz als Hilfe zum Lebensunterhalt zu verbuchen. Dies fällt zukünftig weg. Ab Januar 2020 wird für jeden Leistungsberechtigten, der in einer besonderen Wohnform lebt, der Bedarf an existenzsichernden Leistungen individuell berechnet. Die Auszahlung erfolgt über das jeweils maßgebliche Produkt (3111 oder 3112).

Da nur wenige Leistungsberechtigte in diesem Bereich tatsächlich dem anspruchsberechtigten Personenkreis der Hilfe zum Lebensunterhalt zuzuordnen sind, führt dies zu einer deutlichen Verringerung des Zuschussbedarfs.

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Produkt 3112)

Leistung	Bezeichnung	nachrichtlich: Ansatz Bruttoausgaben 2019	nachrichtlich: Bruttoausgaben 2020
31121	Leistungen für dauerhaft erwerbsgeminderte Personen unter 65 Jahren	4.514.000 €	4.731.500 €
31122	Leistungen für Personen über 65 Jahren	2.513.500 €	2.559.000 €
Summen		7.027.500 €	7.290.500 €

Die Bundesbeteiligung an den kommunalen Nettoaufwendungen beträgt seit 2014 100%. Die Ausgabensteigerung führt daher nicht zu einer Erhöhung des Zuschussbedarfes für den Landkreis. Zwei Faktoren können letztendlich doch zu einem Zuschussbedarf führen. Einerseits besteht ein „Erstattungsausschluss“ für Leistungen welche durch Fehler in der Sachbearbeitung zu Unrecht erbracht wurden (Eigenschäden), andererseits geht die Erstattung für das 4. Quartal erst im Folgejahr ein. Da die Fallzahlen in der Regel steigen, stimmen somit letztendlich Ausgaben und Einnahmen, trotz 100% Bundesbeteiligung, im Haushaltsjahr nicht überein.

Die im Rahmen des Produkts 3111 beschriebenen Schwerpunktthemen und deren Auswirkungen treffen gleichermaßen für dieses Produkt zu. Zudem ist erkennbar, dass auch hier



immer häufiger zusätzlicher Klärungsbedarf aufgrund eines Migrationshintergrundes der Leistungsbegehrenden besteht.

Wie im Zuge der Erläuterungen zu Produkt 3111 bereits erwähnt, wirkt sich auch auf dieses Produkt die 3. Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes maßgeblich aus. Bei der Kalkulation der Ansätze für Leistungsberechtigte in besonderer Wohnform war zu berücksichtigen, dass diese zukünftig der Regelbedarfsstufe 2 zuzuordnen sind und dass mit steigenden Aufwendungen im Bereich der Kosten der Unterkunft zu rechnen ist. Entgegen der bisherigen Verfahrensweise werden diese nicht mehr pauschal festgelegt (zuletzt 395,00 € monatlich), sondern individuell und abhängig von den tatsächlichen Aufwendungen berechnet. Begrenzt werden die Aufwendungen durch eine jährlich neu festzulegende Höchstgrenze.

Nachfolgend wird die Steigerung der Fallzahlen untergliedert in Personen über und unter der Altersgrenze dargestellt.

Aufgrund der Erhöhung anderer Sozialleistungen (z.B. Wohngeldreform zum 01.01.2020) ist trotz der Regelbedarfserhöhung, der Anhebung der angemessenen Kosten der Unterkunft im Zuge der Fortschreibung des schlüssigen Konzeptes, der stetigen Steigerung der Fallzahlen und den Änderungen durch die 3. Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes nur mit einer verhältnismäßig geringen Steigerung der Ausgaben zu rechnen.

31121- Leistungen für dauerhaft erwerbsgeminderte Personen unter 65 Jahren

Im stationären Bereich ist die Zahl der Leistungsbezieher von 06/2018 zu 06/2019 von 173 auf 187 gestiegen.

Im außerstationären Bereich bezogen 482 Personen (Stand 06/2019) Leistungen, mithin 58 mehr als im gleichen Vorjahresmonat (424 Personen Stand 06/2018). Gerade in diesem Bereich erhöht sich die Fallzahl aufgrund des vom Rentenversicherungsträger benötigten zeitlichen Umfanges zur Festzustellung einer Erwerbsunfähigkeit, mit einer Verzögerung von zum Teil über einem Jahr.

Die Steigerung von 58 Fällen im außerstationären Bereich generiert sich größtenteils aus der „Schnittstelle Erwerbsunfähigkeit“ im Kontext des SGB II als auch den Aktivitäten im Bereich der Hilfe zum Lebensunterhalt (Kreismittel).

Neben steigenden Fallzahlen wirken sich auch Kostensteigerungen (z.B. Regelbedarfsstufenerhöhung, Krankenversicherungsbeiträge, Unterkunftskosten) aus. Eine pauschale Ausgleichszahlung, welche der Bund den Ländern und Kommunen bis zum 31.12.2019 gemäß § 136 SGB XII gewährte, fällt zum 01.01.2020 weg.

31122- Leistungen für Personen über 65 Jahren

Die Fallzahlen im außerstationären Bereich sind seit 06/2018 um 29 gestiegen und liegen bei 487 Personen (06/2019), im stationären Bereich sind es 62 Personen gegenüber zuletzt 47 Personen.



Hilfen zur Gesundheit (Produkt 3113)

Leistung	Bezeichnung	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Differenz
31131	Erstattung an Krankenkassen § 264 SGB V	170.000 €	100.000 €	-70.000 €
31132	Hilfe bei Krankheit	13.800 €	16.800 €	3.000 €
Zuschussbedarf		183.800 €	116.800 €	-67.000 €

31131 – Erstattung an Krankenkassen gem. § 264 SGB V

Gemäß § 264 SGB V übernehmen die Krankenkassen die Krankenbehandlung für nicht versicherte Personen, die laufend Sozialhilfe beziehen, und bekommen die Aufwendungen vom zuständigen Sozialhilfeträger erstattet. Seit der Einführung der Versicherungspflicht sinken die Fallzahlen kontinuierlich. Derzeit sind noch 29 Personen (Vorjahreszeitpunkt 32) nach § 264 SGB V bei einer Krankenkasse angemeldet. In diesen Fällen werden den Krankenkassen die entstandenen Kosten vollständig, zuzüglich einer Verwaltungspauschale, erstattet. Der Ansatz konnte deutlich abgesenkt werden. Generell ist der Ansatz sehr schwer zu kalkulieren, da eine einzige Person extrem hohe Kosten verursachen kann.

31132 – Hilfe bei Krankheit (originär)

Trotz der seit 2009 bestehenden Krankenversicherungspflicht für jede in Deutschland lebende Person tauchen immer wieder nicht versicherte Personen auf, für die u.U. notfallmäßig Kosten übernommen werden müssen.

Eingliederungshilfe (Produkt 3115)

Leistung	Bezeichnung	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Differenz
31151	Hilfe beim ambulanten Wohnen	1.374.000 €	-100 €	-1.374.100 €
31152	Betreutes Wohnen	100.000 €	0 €	-100.000 €
31153	Sonstige ambulante Hilfen	174.700 €	-100 €	-174.800 €
31154	WfbM	4.108.900 €	-200 €	-4.109.100 €
31155	Heilpädagogische Leistungen	1.862.000 €	200 €	-1.861.800 €
31156	TS/TFS	1.373.000 €	-200 €	-1.373.200 €
31157	Stationäre Hilfen	6.335.000 €	-400 €	-6.335.400 €
Zuschussbedarf		15.327.600 €	-800 €	-15.328.400 €

Wie bereits eingangs erwähnt, fällt dieses Produkt weg. Die Eingliederungshilfe wird zukünftig bei der Produktgruppe 316 veranschlagt. Für Restbuchungen wurden Merkansätze gebildet.



Hilfe zur Pflege (Produkt 3116)

Leistung	Bezeichnung	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Differenz
31161	Häusliche Hilfe zur Pflege	361.900 €	397.500 €	35.600 €
31162	Teilstationäre Pflege	400 €	400 €	0 €
31163	Kurzzeitpflege	9.500 €	9.500 €	0 €
31164	Stationäre Pflege	1.750.000 €	1.870.000 €	120.000 €
Zuschussbedarf		2.121.800 €	2.277.400 €	155.600 €

31161 – Ambulante Hilfe zur Pflege

Die Fallzahlen sind nochmals gesunken (derzeit 32 gegenüber 40 im Vorjahr). Hier wirken sich die verbesserten Leistungen der Pflegeversicherung weiterhin positiv aus. Der Ansatz wurde trotzdem erhöht, da kostenintensivere Fälle hinzugekommen sind, was sich bereits bei den Aufwendungen des laufenden Jahres zeigt.

31162 – Teilstationäre Pflege

Hier gibt es nur Merkmalsansätze, da wir seit Jahren keine Fälle haben. Die Leistungen der Pflegeversicherung reichen hier meist aus.

31163 – Kurzzeitpflege

Der Ansatz bei der Kurzzeitpflege wurde beibehalten.

31164 – Stationäre Pflege

Die Fallzahlen sind in etwa konstant (derzeit 331 Fälle gegenüber 329 Fälle im Vorjahr). Der Ansatz muss jedoch erhöht werden, da die Pflegesätze deutlich erhöht wurden.

Hilfe in sonstigen Lebenslagen (Produkt 3117)

Leistung	Bezeichnung	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Differenz
31172	Blindenhilfe	31.800 €	36.800 €	5.000 €
31174	Hilfe nach § 67 SGB XII	166.450 €	176.000 €	9.550 €
31175	Hilfe zur Weiterführung des Haushalts	39.000 €	51.000 €	12.000 €
31176	Hilfe in besonderen Lebenslagen	20.100 €	25.000 €	4.900 €
31177	Bestattungskosten	33.000 €	28.000 €	-5.000 €
Zuschussbedarf		290.350 €	316.800 €	26.450 €



31172 – Blindenhilfe

Die Fallzahlen sind etwas gestiegen (derzeit 21 gegenüber 18). Der Ansatz wurde dementsprechend erhöht.

31174 – Hilfe nach § 67 (Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten)

Hierbei handelt es sich um Leistungen an Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind (in der Regel obdachlose Personen). Bei den stationären Hilfen nach § 67 werden alle örtlichen Sozialhilfeträger an den Kosten des Landes - unabhängig vom gewöhnlichen Aufenthalt der Hilfeempfänger – anteilmäßig nach der Einwohnerzahl und den SGB II-Empfängerzahlen beteiligt. Der Ansatz wird aufgrund der aktuellen Beteiligung etwas nach oben korrigiert. Die Kosten für ambulante Hilfen (hauptsächlich Wohngemeinschaften für Straftatlassene) fallen bei dieser Hilfeart kaum ins Gewicht.

31175 – Hilfe zur Weiterführung des Haushalts

Es handelt sich um eine Hilfe für Personen, die noch nicht pflegebedürftig sind oder nur Pflegegrad 1 haben. Diese können keine bzw. bei Pflegegrad 1 nur sehr eingeschränkte Leistungen im Rahmen der Pflegeversicherung und der Hilfe zur Pflege bekommen, so dass bei einem Hilfebedarf im hauswirtschaftlichen Bereich diese Hilfe gewährt wird. Die Fallzahlen haben sich leicht erhöht (jetzt 20 gegenüber 18 im Vorjahr), so dass der Ansatz angepasst wurde.

31176 – Hilfe in sonstigen Lebenslagen

Es handelt sich um einen Globalansatz für Leistungen, die im sonstigen Produktplan keine Abbildung finden. Hier wurden aufgrund der möglichen Teilnahme am Projekt Gemeindefschwester Plus bei der Altenhilfe 5000 € eingestellt.

31177 – Bestattungskosten

Die Anzahl der Anträge (2018: 23, 2019 bisher: 15) ist nahezu konstant. Der Ansatz wurde aufgrund der Kostenentwicklung leicht abgesenkt.

Schuldnerberatung (Produkt 3118)

Die Schuldnerberatung ist Bestandteil der vom Landkreis als kommunalem Träger des SGB II zu erbringenden Eingliederungsleistungen für den Rechtskreis SGB II. Gleiche Aufgabenstellung besteht auch für den Personenkreis des SGB XII. Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt durch externe Beratungsstellen. Die institutionellen Kosten wurden bis 2018 über Spenden seitens der Sparkasse Rhein-Haardt gedeckt. Seit 2018 ist der Kreis in die Finanzierung eingebunden.

Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (Produkt 3121)

Hierbei handelt es sich um die institutionellen Kosten der Suchtberatung. Der Ansatz bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert.



Leistungen zur Sicherung der Unterkunft und Heizung (Produkt 3122)

Die Zahl der Bedarfsgemeinschaften im Bereich der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) lag 2018 im Monatsdurchschnitt bei 2793. Für die ersten 6 Monate in 2019 liegt der Monatsdurchschnitt bei 2657 Bedarfsgemeinschaften und ist damit leicht rückläufig. Erkennbar ist an den Zahlen der durchschnittlich im Leistungsbezug befindlichen Personen (2018: 5543 / 1. Halbjahr 2019: 5343), dass überwiegend Einzelpersonen aus dem Leistungsbezug ausgeschieden sind. Der rückläufige Trend bei der Zahl der Bedarfsgemeinschaften ist unter anderem auf die nachhaltige Feststellung vorliegender Erwerbsunfähigkeit bei Leistungsbeziehern im Rahmen des SGB II einhergehend mit der gezielten Leistungsbeendigung und Leistungsüberführung zum zutreffenden Rechtskreis (SGB XII, Rentenbezug mit und ohne Wohngeld usw.) zurückzuführen. Aufgrund der weiterhin leicht rückläufigen Zahl der Bedarfsgemeinschaften ist, trotz Erhöhung der Regelbedarfsstufen und Fortschreibung des schlüssigen Konzeptes, in 2020 mit einer Verringerung des Aufwandes gegenüber dem Haushalt 2019 um 340.000 € zu rechnen.

Auf der Ertragsseite orientieren sich die Anteile der Bundesbeteiligung abhängig von der maßgebenden Erstattungsregelung in § 46 SGB II an verschiedenen Punkten. Verteilmaßstäbe innerhalb von Rheinland-Pfalz sind die monatlichen Ausgaben für Kosten der Unterkunft (§ 22 Abs. 1 SGB II) des Landkreises im Vergleich zu den Ausgaben in Rheinland-Pfalz, die Gesamtausgaben des Vorjahres für Bildung und Teilhabe (§ 28 SGB II und § 6b BKG) im Vergleich zu den entsprechenden Gesamtausgaben des Vorjahres, die Bevölkerungszahl des Landkreises Bad Dürkheim im Verhältnis zu der Gesamtbevölkerungszahl von Rheinland-Pfalz und die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften im SGB II, in denen mindestens eine erwerbsfähige ausländische Person lebt. Diese muss sich in Deutschland aufgrund einer Aufenthaltsgestattung, einer Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen nach den §§ 22-26 AufenthG oder einer Duldung aufhalten und frühestens ab Oktober 2015 erstmalig SGB II Leistungen bezogen haben.

Die Höhe der Erstattung der Bundesmittel erfolgt auf Basis der gesamten Aufwendungen für das Bundesland. Zudem werden die einzelnen Prozentsätze der Bundeserstattung jeweils im laufenden Jahr überprüft und gegebenenfalls rückwirkend angepasst. Die Prognose des Erstattungsumfanges für den Landkreis lässt sich daher nur vage kalkulieren.

Das Produkt beinhaltet auch die Leistung für Bildung und Teilhabe im Bereich der Grundsicherung für Arbeitssuchende. Im Kalenderjahr 2017 nahmen 1128 Leistungsempfänger 2129 Einzelleistungen in Anspruch. Im vergangenen Kalenderjahr 2018 stiegen diese Werte auf 1396 Leistungsberechtigte und 2982 Einzelleistungen an. Das Ausgabevolumen blieb jedoch nahezu gleich. Die später unter Produkt 3520 erläuterten Änderungen treffen auch auf die Leistungen für Bildung und Teilhabe im Bereich des SGB II zu, so dass auch hier mit einer Steigerung des Ausgabevolumens zu rechnen ist. Ein Zuschussbedarf ergibt sich hieraus jedoch nicht.

Beim Produkt 3122 insgesamt ist die Ausgestaltung der einzelnen Erstattungspositionen bezüglich ihrer Grundlage und Höhe letztlich entscheidend für den Zuschussbedarf. Aufgrund der tendenziell sinkenden Anzahl an Bedarfsgemeinschaften und der angekündigten Fortführung der ursprünglich bis Ende 2019 zeitlich befristeten Erstattung flüchtlingsbedingter Mehraufwendungen konnte letztendlich gegenüber dem Ansatz des Haushaltsjahres 2019 ein um 253.700 € geringerer Zuschussbedarf ausgewiesen werden.



Leistungen der Eingliederungshilfe (Produktgruppe 316)

Produkt	Bezeichnung	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Differenz
3161	Medizinische Rehabilitation	0 €	9.800 €	9.800 €
3162	Teilhabe am Arbeitsleben	0 €	4.084.900 €	4.084.900 €
3163	Teilhabe an Bildung	0 €	1.197.000 €	1.197.000 €
3164	Soziale Teilhabe	0 €	10.433.600 €	10.433.600 €
3169	Sonstige Eingliederungshilfe	0 €	126.900 €	126.900 €
Zuschussbedarf		0 €	15.852.200 €	15.852.200 €

Wie eingangs beschrieben, gibt es in der Eingliederungshilfe eine komplett neue Struktur der Produkte und Leistungen. Die Ansätze von 2019 und 2020 sind daher, außer in der Summe für die komplette Eingliederungshilfe, nur bedingt vergleichbar.

Die Zuständigkeiten haben sich ebenfalls verändert: Bisher ist der überörtliche Träger für teilstationäre und stationäre Leistungen zuständig (zur Durchführung der Aufgaben werden jedoch die örtlichen Träger herangezogen), die örtlichen Träger für ambulante Leistungen. Ab 1.1.2020 ist der überörtliche Träger für alle Leistungen an erwachsene Personen zuständig, die örtlichen Träger für Leistungen an Minderjährige und Personen, die sich noch in der Schulausbildung befinden.

Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (Produkt 3161)

Bei diesen Leistungen haben die Leistungen der gesetzlichen Krankenkassen Vorrang. Sie kommen daher nur für nicht gesetzlich krankenversicherte Personen in Betracht oder bei besonders gelagerten Einzelfällen (z.B. privat Versicherte mit Leistungsausschlüssen). Dies erklärt den niedrigen Ansatz.

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (Produkt 3162)

Unter dieses Produkt fallen die Kosten für Personen in Werkstätten für behinderte Menschen als auch die Kosten für Personen, die ein Budget für Arbeit erhalten. Es entspricht inhaltlich der bisherigen Leistung 31154.

Beim Budget für Arbeit handelt es sich um eine Leistung für Personen, die als dauerhaft erwerbsunfähig auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eingestuft sind und zum Personenkreis gehören, der Anspruch auf den Besuch einer Werkstatt für behinderte Menschen hat. Im Rahmen eines Budgets für Arbeit erhalten Arbeitgeber, die eine solche Person sozialversicherungspflichtig beschäftigen, einen Zuschuss in Höhe von 75 % des Bruttolohns. Die Kosten sind geringer als die, die für einen Werkstattplatz anfallen würden; darüber hinaus entfallen für diesen Personenkreis aufgrund des Arbeitsentgelts in der Regel die Leistungen zum Lebensunterhalt. Diese bisher in Rheinland-Pfalz modellhaft gewährte Leistung wurde durch das Bundesteilhabegesetz seit 1.1.2018 gesetzlich verankert, allerdings mit geänderten, ungünstigeren Förderungsbestimmungen.



Die Fallzahl blieb sowohl bei den Werkstattbesuchern als auch bei den Beziehern eines Budgets für Arbeit konstant. Der Ansatz konnte, verglichen mit der Leistung 31154, leicht abgesenkt werden. Zwar erhöhen sich die Kosten durch steigende Tagessätze in den Werkstätten, jedoch ist beim Budget für Arbeit (ambulante Leistung) zukünftig der überörtliche Träger zuständig und trägt 50 % der Kosten.

Leistungen zur Teilhabe an Bildung (Produkt 3163)

Unter dieses Produkt fallen die Hilfe zur Schulbildung (v.a. Integrationshilfen, Einzeltransporte behinderter Schüler, Internatsunterbringungen), die Hilfe zur Berufsausbildung (v.a. Internatsunterbringung) sowie die Hilfen zur Hochschul- oder Weiterbildung.

Hilfeart	Fallzahl aktuell	Fallzahl Vorjahr
Integrationshilfen	31	35
Einzeltransporte	9	10
Internat all. Schulbildung	9	nicht erhoben
Internat Berufsausbildung	2	nicht erhoben
Hilfen zur Hochschul- bzw. Weiterbildung	1	0

Leistungen zur sozialen Teilhabe (Produkt 3164)

Leistung	Bezeichnung	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Differenz
31641	Leistungen für Wohnraum	0 €	72.800 €	72.800 €
31642	Assistenzleistungen	0 €	7.018.000 €	7.018.000 €
31643	Heilpädagogische Leistungen	0 €	1.748.900 €	1.748.900 €
31644	Leist. z. Erwerb u. Erhalt praktischer Kenntnisse u. Fähigkeiten	0 €	1.381.900 €	1.381.900 €
31649	Sonstige Leistungen zur Sozialen Teilhabe	0 €	212.000 €	212.000 €
Zuschussbedarf		0 €	10.433.600 €	10.433.600 €

Die Leistungen zur sozialen Teilhabe sind der zahlenmäßig bedeutendste Teil der Eingliederungshilfe, weshalb man dieses Produkt in 5 Leistungen untergliedert hat.

31641 – Leistungen für Wohnraum

Leistungsempfänger in besonderen Wohnformen bekommen in der Grundsicherung oder der Hilfe zum Lebensunterhalt bis zu 125 % der durchschnittlichen angemessenen Warmmiete als Kosten der Unterkunft anerkannt. Darüberhinausgehende Kosten können im Rahmen der



Eingliederungshilfe übernommen werden. Diese werden hier veranschlagt. Aufgrund mangelnder Erfahrungswerte ist der Ansatz ein reiner Schätzwert.

31642 – Assistenzleistungen

Hierunter fallen sämtliche Aufwendungen für die Betreuung und Förderung von behinderten Menschen, um diesen zu ermöglichen, gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilzuhaben. Insbesondere gehören hierzu Hilfen in besonderen Wohnformen (derzeit 327 Fälle, Vorjahr 319) und Hilfen zum selbstständigen Wohnen außerhalb besonderer Wohnformen (derzeit 179 Fälle, Vorjahr 182). Da wegen der Trennung von Fachleistung und Lebensunterhaltsleistung aus den Einrichtungskosten die Kosten des Lebensunterhalts herausgerechnet werden, die Beträge jedoch zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht feststehen, ist auch dieser Ansatz mit einer Unsicherheit belastet.

31643 – Heilpädagogische Leistungen

Diese Leistung umfasst v.a. Leistungen für Kinder im Vorschulalter wie Frühförderung, Integrationshilfen in Kindergärten (9 Fälle, Vorjahr 6) und Leistungen in Förderkindergärten (48 Fälle, Vorjahr 40).

31644 – Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten

Diese Leistung entspricht weitgehend der bisherigen Leistung 31156 und beinhaltet Aufwendungen für Personen, die nicht werkstattfähig sind und daher eine Tagesstätte für psychisch kranke Menschen (17 Fälle) oder eine Tagesförderstätte (71 Fälle) besuchen. Die Fallzahlen sind hier seit Jahren nahezu konstant, so dass die Ansätze weitgehend übernommen werden konnten.

31649 – Sonstige Leistungen zur sozialen Teilhabe

Alle Hilfen zur sozialen Teilhabe, die in keiner anderen Leistung verortet werden können, werden hier veranschlagt. Dazu gehören Besuchsbeihilfen, Leistungen zur Mobilität, Leistungen zur Förderung der Verständigung, Hilfsmittel im Rahmen der sozialen Teilhabe sowie Leistungen wegen Unterbringung in einer Pflegefamilie. Diese Leistungen wurden bisher innerhalb anderer Hilfearten gebucht (z.B. Besuchsbeihilfen bei der vollstationären Eingliederungshilfe) und nicht getrennt ausgewiesen. Zudem ist gerade in diesem Bereich, auch wegen der deutlich erhöhten Einkommens- und Vermögensgrenzen, mit einer Zunahme von Anträgen zu rechnen. Die Ansätze konnten daher nur grob geschätzt werden.

Sonstige Leistungen der Eingliederungshilfe (Produkt 3169)

Dieses Auffangprodukt ist für weitere Aufwendungen der Eingliederungshilfe vorgesehen, die sich keinem anderen Produkt zuordnen lassen.

31691 – Sonstige Leistungen der Eingliederungshilfe

Ab 1.1.2020 umfasst die Eingliederungshilfe auch im ambulanten Bereich die gleichzeitig gewährte Hilfe zur Pflege. Diese ist dann unter dieser Leistung zu verbuchen. Alle Entgeltverhandlungen mit Leistungserbringern, für die die Kommunen zuständig sind (Minderjährige), sollen zukünftig von einer landesweiten, zentralen Stelle durchgeführt werden. Es ist die Einrichtung eines Zweckverbandes mit Sitz in Mainz vorgesehen. Alle Kommunen in Rheinland-Pfalz haben ihre Zustimmung hierzu erteilt. Die Kosten hierfür sollen auf alle 36 Kommunen aufgeteilt werden und werden ebenfalls in dieser Leistung verbucht.



31692 – Leistungen als zweitangegangener Träger

Geht bei einem Rehabilitationsträger ein Antrag auf Teilhabeleistungen ein, für den er sich nicht zuständig sieht, kann er diesen Antrag nach § 14 SGB IX an den nach seiner Meinung nach zuständigen Träger weiterleiten. Dieser Träger muss dann über den Antrag entscheiden, egal ob er tatsächlich zuständig ist oder nicht, und kann dann im Rahmen eines Erstattungsverfahrens Ersatz vom eigentlich zuständigen Träger erhalten. Solche Leistungen, die als zweitangegangener Träger erbracht werden müssen, werden hier verbucht, ebenso die damit zusammenhängenden Erstattungsleistungen. Mangels Erfahrungswerten können die tatsächlichen Kosten auch deutlich von den Ansätzen abweichen.

Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege (Produkt 3310)

Dieses Produkt beinhaltet die anteilige Förderung von Pflegestützpunkten, niederschwelligen Angeboten von Sozialstationen sowie die Kostenerstattung in Frauenhäusern. Der Ansatz wurde der Ausgabenentwicklung angepasst und musste daher hauptsächlich aufgrund steigender Aufwendungen für Kostenerstattung in Frauenhäuser erhöht werden.

Betreuungswesen (Produkt 3430)

Der Ansatz wurde leicht erhöht, da die Ausgaben für die Mitarbeiter des Betreuungsvereins der Tarifsteigerung angepasst wurden.

Wohngeld (Produkt 3511)

Eine Abbildung von Aufwand und Ertrag innerhalb dieses Produktes erfolgt grundsätzlich nicht im Haushalt des Kreises, da es sich um Bundes- und Landesmittel handelt, die direkt über das Land zur Auszahlung kommen. Lediglich Einnahmepositionen für Erstattungen vorauslagter Gebühren (z.B. an Banken) sind im kommunalen Haushalt vorzuhalten.

Landespflegegeld und Landesblindengeld (Produkt 3512)

Leistung	Bezeichnung	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Differenz
31521	Landespflegegeld	25.000 €	24.000 €	-1.000 €
31522	Landesblindengeld	136.000 €	136.000 €	0 €
Zuschussbedarf		161.000 €	160.000 €	-1.000 €

35121 – Landespflegegeld

Derzeit erhalten, ebenso wie im Vorjahr, 10 Personen laufende Landespflegegeldleistungen. Der Ansatz wurde der Kostenentwicklung angepasst.



35122 – Landesblindengeld

Die Fallzahlen sind leicht gestiegen (derzeit 98 Fälle, Vorjahr 92). Der Ansatz wird jedoch beibehalten, da die Anzahl der Besitzstandsfälle, die noch höhere Leistungen erhalten, kontinuierlich sinkt.

Soziale Sonderleistungen (Produkt 3514)

Dieses Produkt beinhaltet Krankenhilfeleistungen nach dem LAG. Derzeit stehen keine Personen mit entsprechendem Anspruch im Leistungsbezug.

Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 6b Bundeskindergeldgesetz (Produkt 3520)

Anspruchsvoraussetzung dieser Leistungen ist unter anderem der Bezug von Wohngeld oder Kinderzuschlag. Im 1. Halbjahr 2019 wurden von 181 (1. Halbjahr 2018: 207) Personen 232 (2018: 252) Einzelleistungen beantragt. Für den Zeitraum in 2019 wurden bislang 157 Bewilligungen ausgesprochen. In 2018 wurden insgesamt 211 Bewilligungen ausgesprochen. Es ist zu erkennen, dass die Tendenz weiterhin rückläufig ist. Dies ist jedoch keine Ausnahmeerscheinung im Landkreis Bad Dürkheim. Seitens des Gesetzgebers wurden daher zum 01.08.2019 gesetzliche Anpassungen vorgenommen, welche darauf abzielen den Zugang zu erleichtern und die Leistungen attraktiver zu machen. Aufgrund dieser Änderungen ist zu erwarten, dass die Zahl der Personen die Bildung und Teilhabe in Anspruch nehmen und die Leistungshöhe pro Leistungsfall steigt.

Seit 01.08.2019 sind die Leistungen, mit Ausnahme der Lernförderung, nicht mehr an einen gesonderten Antrag gebunden. Seitens des Gesetzgebers wurde vorgegeben, dass sobald eine Leistung, welche den Anspruch auf Bildung und Teilhabe auslösen kann, beantragt wird eine entsprechende Beratung erfolgen muss und bei Interesse eine Anzeige zum jeweiligen Bedarf an Bildung und Teilhabe ausgefüllt wird. Zeitgleich wurde der Eigenanteil im Bereich des Mittagessens abgeschafft und der persönliche Schulbedarf wurde erhöht. Insgesamt ist daher mit steigenden Ausgaben zu rechnen. Da die Mittel, wie nachfolgend erläutert, erstattet werden, führen die gestiegenen Ausgaben jedoch weiterhin nicht zu einem Zuschussbedarf. Die Prozentpunkte der einzelnen Bundesländer an der Bundeserstattung ergeben sich in Anlehnung an die Aufwendungen des abgeschlossenen Vorjahres.

Die Gesamtsumme der vom Bund für Bildung und Teilhabe inklusive Verwaltungskosten zur Verfügung gestellten Mittel ist an die Aufwendungen der Kosten der Unterkunft im Bereich des SGB II gekoppelt. Folglich lassen sich die Einnahmen nur sehr vage kalkulieren. Die derzeitige Tendenz lässt vermuten, dass die Erträge auch im kommenden Jahr etwas über dem Niveau der Aufwendungen für die Leistungsbezieher liegen, weshalb der Ansatz dahingehend fortgeschrieben wurde.

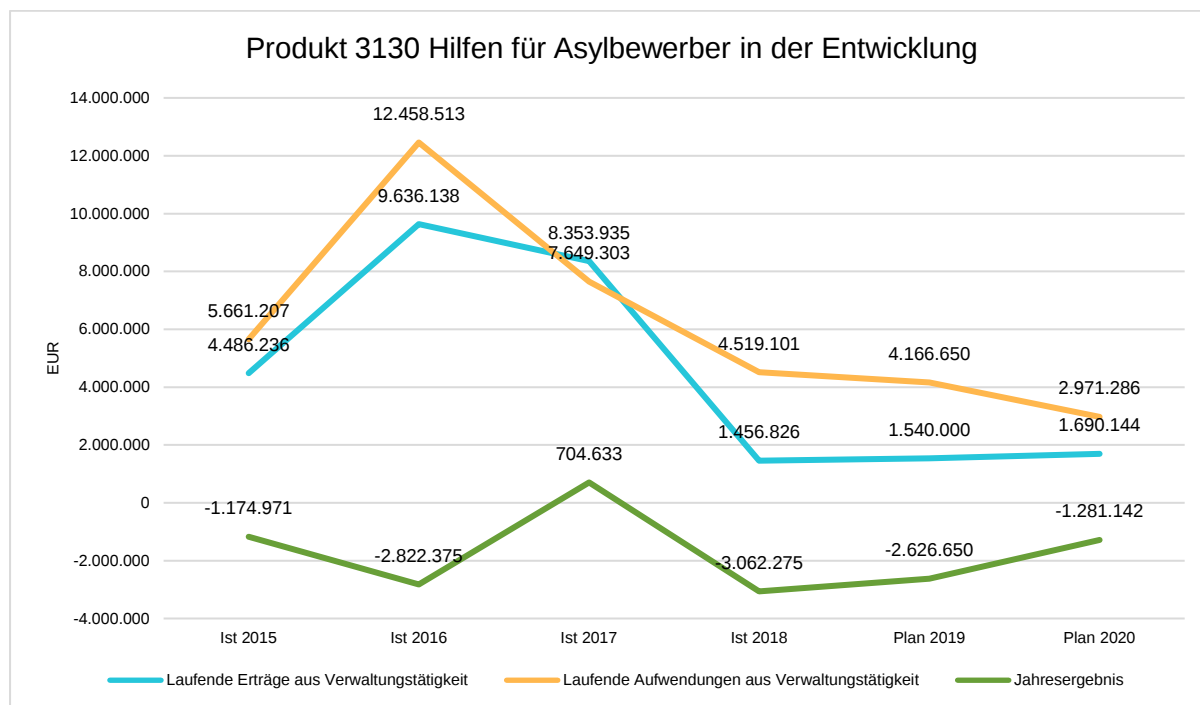


Geschäftsbereich II

Hilfen für Asylbewerber (Produkt 3130)

Leistung	Bezeichnung	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Differenz
31301	Hilfe zum Lebensunterhalt	1.885.630 €	888.266 €	-997.364 €
31302	Krankenhilfe	741.020 €	392.876 €	-348.144 €
Zuschussbedarf		2.626.650 €	1.281.142 €	-1.345.508 €

Bei den Hilfen für Asylbewerber wird für das Jahr 2020 ein Zuschussbedarf in Höhe von 1,3 Mio. € in der Haushaltsplanung berücksichtigt. Die Zuweisungsraten sind weiter rückläufig. Aufgrund der sinkenden Flüchtlingszahlen und der hohen Anerkennungsrate gehen die Aufwendungen stark zurück.



5.5.2 Teilhaushalt 04 Jugend

Im Jugendhilfehaushalt 2020 sind Gesamtausgaben von ca. 73,9 Mio. € vorgesehen. Demgegenüber stehen Gesamteinnahmen von ca. 29,4 Mio. €. Unter Berücksichtigung der Einnahmen des Landes und Dritter errechnet sich für den Teilhaushalt 04 Jugend im Haushaltsjahr 2020 gegenüber dem Haushalt 2019 eine Nettoerhöhung um rund 1,7 Mio. €.

Unterhaltsvorschussleistungen (Produkt 3410)

Im Unterhaltsvorschussrecht ergab sich zum 01.07.2017 eine Gesetzesänderung. Aufgrund dieser Änderung erfolgte die Ausweitung der Bezugsaltersgrenze vom 12. auf das 18. Lebensjahr und der Wegfall des Höchstleistungszeitraumes von 6 Jahren bzw. 72 Monaten.



Daher erhöhten sich mit der Gesetzesänderung die Fallzahlen und entwickelten sich wie folgt:

zum 30.06.2017	397 Fälle
zum 30.09.2017	535 Fälle
zum 31.12.2018	776 Fälle
zum 31.03.2018	800 Fälle
zum 30.06.2018	839 Fälle
zum 30.09.2019	839 Fälle

Unter Berücksichtigung der konstant gebliebenen Fallzahlen beträgt der Ausgabeansatz 2.627.500 € und der Einnahmeansatz 2.149.000 €.

Zuschüsse für Tagespflegestellen (Leistung 36102)

Grundlegend hat die Umsetzung der Tagespflege als Ergänzung zum Angebot der Kindertagesstätten in den vergangenen Jahren, gerade vor dem Hintergrund der Erfüllung bestehender Rechtsansprüche, stetig an Bedeutung gewonnen. Ausgehend von den aktuellen Ausgaben und denen der Vorjahre, verbleibt der Ausgabeansatz für das Jahr 2020 auf 1.500.000 €, während der Einnahmeansatz auf 250.000 € erhöht wird.

Im Bereich der **Jugendarbeit (Leistung 36201)** kann der Ausgabe und Einnahmeansatz des Vorjahres für das Jahr 2020 übernommen werden.

Hinsichtlich der Leistung **Förderung der Jugendarbeit (36202)** können die Ansätze des Vorjahres für 2020 ebenfalls unverändert übernommen werden. Lediglich im Bereich der Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an Gemeinden und Gemeindeverbände (36202.54143) ergibt sich eine Erhöhung um 4.000 €.

Im Bereich der **Jugendsozialarbeit (Leistung 36311)** wird bei der Haushaltsstelle der Gewaltprävention (36311.55991) aufgrund der Ausgaben der Vorjahre und unter Beachtung zu erwartender Kostensteigerungen der Ansatz von bisher 100.000 € auf 107.000 € erhöht. Auch der Ansatz bei den Beratungsstellen für Alleinerziehende bedarf einer Anpassung, da zum einen die aktuelle Kostenentwicklung zeigt, dass der Ansatz des Vorjahres nicht ausreicht und zum anderen Tarifsteigerungen zu berücksichtigen sind. Für das Jahr 2020 ist der Ansatz um 10.000 € auf 190.000 € zu erhöhen.

Im Bereich der **Schulsozialarbeit (36312)** ergeben sich Kostensteigerungen von insgesamt 22.000 €. Im Bereich der Leistung Kinder- und Jugendschutz (36313) ergeben sich im Vergleich zum Vorjahr keine Änderungen.

Unter **Förderung der Erziehung in der Familie (Produkt 3632)** fallen der betreute Umgang in konflikthaften Personensorgeverhältnissen, die Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen bei Ausfall der Betreuungsperson, die Unterbringung in Mutter/Vater/Kind - Einrichtungen und der präventive Kinderschutz.

Die Ansätze aus dem Bereich des betreuten Umganges und der **Kinder- und Jugendberufshilfen (Leistung 36321)** können für das Jahr 2020 leicht reduziert werden.



Der Ausgabeansatz für die **Betreuung und Versorgung in Notsituationen (Leistung 36323)** wird aufgrund der Ausgaben des Vorjahres und der aktuellen Ausgaben für das Haushaltsjahr 2020 um 4.000 € auf 19.000 € erhöht.

Auch der Ansatz der **Unterbringung in Mutter/Vater/Kind Einrichtungen (Leistung 36324)** muss aufgrund der Fallzahlen und Ausgaben des Vorjahres sowie aufgrund der aktuellen Daten für das kommende Haushaltsjahr um 150.000 € erhöht werden. Die letzten Jahre haben gezeigt, dass die Fallzahlen in diesem Bereich stark schwanken, jedoch steigend sind. Im Jahr 2015 beliefen sich die Ausgaben auf 38.633,97 €. Im Jahr 2016 wurden 2 Fälle betreut und die Kosten betrugen insgesamt 133.991,16 €. Im Jahr 2017 wurden insgesamt 10 Fälle verzeichnet mit einem Kostenvolumen von 327.007,90 €, in 2018 waren es bei 17 Fällen ca. 500.000 €. Bereits im ersten Halbjahr 2019 wurden 307.816,91 € für Maßnahmen in Mutter/Vater/Kind Einrichtungen ausgegeben. Prognostisch ist nach derzeitigem Stand auch im Jahr 2020 mit einem ähnlich hohen Fallaufkommen wie in den Jahren 2018 und 2019 zu rechnen. Ausgehend von den aktuellen Fallzahlen und den Ausgaben des Vorjahres wird der Ansatz auf 550.000 € erhöht.

Im Bereich der **Leistung 36325 Kinderschutz** ergeben sich Mehreinnahmen seitens des Landes i.H.v. 5.000 € und damit verbunden Mehrausgaben in gleicher Höhe.

Hilfen zur Erziehung (Produkt 3633) und

Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und Hilfen für junge Volljährige (Produkt 3635)

Gem. § 26 AGKJHG ist seit 2003 eine Festschreibung des Landesanteils für die Kostenbeteiligung an den Hilfen zur Erziehung, der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und der Hilfen für junge Volljährige erfolgt. 2003 gewährte das Land für alle Kommunen 40,4 Mio. Euro. Für die Folgejahre wurde jeweils der Vorjahresbetrag um 2% erhöht. Entsprechend aller Ausgaben der Landkreise und kreisfreien Städte wurde jeweils eine Quote gebildet, aus der sich der Landesanteil errechnet. Der vom Land zur Verfügung gestellte Betrag wird nicht an die Entwicklung der Kosten in der Jugendhilfe angepasst und daher beläuft sich die Landesbeteiligung jährlich auf aktuell ungefähr 10 %.

Entwicklung der Fallzahlen im Bereich der Hilfe zur Erziehung:

Jahr	Anzahl Fälle
2002	360
2003	400
2004	380
2005	438
2006	473
2007	505
2008	524
2009	587
2010	610
2011	618
2012	640
2013	611
2014	670
2015	709
2016	1049



2017	1072
2018	1237
2019 (bis Oktober)	1048

Zu den Fallzahlen ist anzumerken, dass es bis zum Jahre 2015 nur möglich war die Anzahl der laufenden Fälle abzubilden. Aufgrund der Einführung der Fachanwendung ProSoz 14+ in der wirtschaftlichen Jugendhilfe im Jahre 2016 konnten schrittweise die Auswertungsmöglichkeiten erweitert werden. Im Zuge der Einführung des Controllings in der Kreisverwaltung Bad Dürkheim wurde festgelegt, dass künftig alle am Stichtag 31.12. des jeweiligen Jahres laufenden und im jeweiligen Jahr beendeten Fälle gelistet werden.

Institutionelle Beratung (Leistung 36331)

Der Ansatz für die Abschlagszahlungen an die Erziehungs- und Schwangerenberatungsstellen (36331.5551) wird aufgrund der aktuellen Ausgaben für das Jahr 2020 um 10.000 € erhöht. Im Bereich der Suchtberatung sind aufgrund eines Präventionsprogrammes für das Haushaltsjahr 2020 weiterhin 30.000 € zu veranschlagen.

Soziale Gruppenarbeit (Leistung 36332) und Erziehungsbeistandschaften (Leistung 36333)

Im Bereich der Erziehungsbeistandschaften (Haushaltsstelle 36333.5551) sind die Fallzahlen konstant. Daher kann der Ansatz in Höhe von 650.000 € unverändert für das Jahr 2020 übernommen werden. Zusätzlich zu den Einzelmaßnahmen werden Soziale Gruppenarbeiten (Leistung 36332) durchgeführt, so in Bad Dürkheim, Grünstadt, Haßloch und Lambrecht. Aufgrund der vergangenen bzw. aktuellen Ausgabenentwicklung sollte der Ansatz der Haushaltsstelle 36332.5551 bei 600.000 € verbleiben. Die Gruppenmaßnahmen werden teilweise in Zusammenarbeit und in Räumlichkeiten von Schulen an zwei bis vier Tagen in der Woche angeboten. Rund 40 Kinder und Jugendliche besuchen aktuell diese Gruppenangebote.

Sozialpädagogischen Familienhilfe (SPFH) (Leistung 36334)

Durchschnittliche Fallzahlen SPFH und sonstige erzieherische Hilfen § 27.2

Jahr	Anzahl Fälle
2016	391
2017	458
2018	478
2019 (bis Oktober)	411

Aktuell bestehen im Bereich der Sozialpädagogischen Familienhilfe neben den Einzelfallhilfen auch Gruppenfamilienhilfen. Neben den Sozialpädagogischen Familienhilfen werden unter der Haushaltsstelle 36334.5559 sonstige erzieherische Hilfen gem. § 27 (2) SGB VIII verbucht. Aktuell werden hier neben Einzelfällen auch Multi-Familien-Trainings in Form von Gruppenmaßnahmen und die ZOFF Gruppe gezahlt. Die Gruppenangebote ermöglichen ein Lernen in der Gemeinschaft, sind sozialräumlich orientiert und fördern dadurch soziale Kompetenzen und Beziehungen. Durch die Bündelung von Einzelmaßnahmen lassen sich zum einen finanzielle Ressourcen einsparen und zum anderen fachlich gebotene Ausgestaltungen der Einzelhilfen bedarfsgerecht einsetzen. Aufgrund der hohen Fallzahlen sowie zu erwartender Entgeltsteigerungen wird der Ansatz der Haushaltsstelle 36334.5551 für das Jahr 2020 um



100.000 € angehoben. Der Ansatz der Haushaltsstelle 36334.5559 kann um 40.000 € reduziert werden.

Tagesgruppenunterbringung (Leistung 36335)

In 2018 gab es im Bereich der Tagesgruppen 45 Fälle und bisher in 2019 (11.10.2019) sind es 46 Fälle. Da es neben den gestiegenen Fallzahlen oftmals erforderlich ist die Beförderungskosten der Kinder und Jugendlichen zu übernehmen, entstehen auch in diesem Bereich Mehrkosten. Um dem Fallanstieg und den damit verbundenen Kosten Rechnung zu tragen, ist es erforderlich, den Ansatz im Jahr 2020 um 100.000 € auf 1.200.000 € anzuheben.

Vollzeitpflege (Leistung 36336)

Da Heimunterbringungen im Vergleich zur Unterbringung in Pflegestellen wesentlich teurer sind, wird zur Vermeidung von Heimunterbringungen weiterhin versucht Vollzeitpflegestellen vorrangig zu belegen. Die Fallzahlen sind im Bereich der eigenen Pflegefälle leicht steigend (Fälle 2018: 258, Fälle bisher in 2019: 274). Um den steigenden Fallzahlen und den Entgeltsteigerungen gerecht zu werden, wird der Ansatz der Haushaltsstelle 36336.5551 um 350.000 € angehoben.

Im Bereich der Vorleistungsfälle (Fälle, in denen wir aufgrund unserer örtlichen Zuständigkeit leisten, aber andere Jugendämter kostenerstattungspflichtig sind) ist die Fallzahl als auch das Erstattungsvolumen leicht steigend. In diesen Fällen erhalten wir die gezahlten Kosten im Wege der Kostenerstattung von dem erstattungspflichtigen Jugendamt zurück. Jedoch ist auch im Bereich der Vorleistungsfälle mit einer Entgelterhöhung der Anbieter zu rechnen. Daher wird der Ausgabeansatz unter 36336.55621 auf 1.450.000 € erhöht.

Die benötigten Mittel zur Befriedigung der Fälle, für die der Landkreis Bad Dürkheim gegenüber anderen Jugendämtern erstattungspflichtig ist, hängen stark von der Zahl und Höhe der geltend gemachten Forderungen der anderen Jugendämter ab. Abhängig ist ein Kostenerstattungsanspruch grundsätzlich von dem Wohnort /gewöhnlichen Aufenthalt der Personensorgeberechtigten. Aufgrund der Ausgaben des aktuellen Jahres sowie des Vorjahres kann der Ansatz unter 36336.55643 für das Haushaltsjahr 2020 beibehalten werden.

Betreutes Wohnen (Leistung 36337)

Über dieses Produkt erfolgen die Auszahlungen der Maßnahmen des betreuten Wohnens. Während im Jahr 2017 insgesamt 31 Fälle (laufende und beendete) betreut wurden, waren es in 2018 41 Fälle und bisher in 2019 sind es 30 Fälle. Gerade bei Jugendlichen ist diese kostengünstigere Alternative zu einer Heimunterbringung die ideale Hilfe, um junge Menschen in die Selbständigkeit zu führen. Da mit konstanten Fallzahlen zu rechnen ist, wird der Ansatz des Vorjahres übernommen.

Heimunterbringungen (Leistung 36337)

Über dieses Produkt erfolgen die Auszahlungen der Maßnahmen der Heimerziehung, als auch die Abwicklung von Kostenerstattungen bei Heimfällen. Im Jahr 2018 wurden durchschnittlich 124 Fälle betreut und bisher in 2019 119 Fälle. Da die Fallzahlen im Bereich der Heimunterbringungen leicht steigen, wird der Ansatz um 500.000 € auf 4.500.000 € für das Haushaltsjahr 2020 erhöht.



Unbegleitete Minderjährige Ausländerinnen und Ausländer

Aufgrund der Verteilung von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern auf die einzelnen Bundesländer / Kommunen werden durch den Landkreis Bad Dürkheim derzeit 70 UMAs betreut. Da sich die Fallzahlen in den nächsten Monaten / Jahren aufgrund der Altersstruktur, vorbehaltlich neuer Verteilungen, kontinuierlich verringern werden kann der Ansatz der Haushaltsstelle 36337.55511 für das Jahr 2020 auf 1.500.000 € reduziert werden. Die Kosten, die für die Unterbringung und Betreuung minderjähriger Ausländerinnen und Ausländer entstehen, stellen einen "durchlaufenden Posten" dar.

Inobhutnahme und Eingliederungshilfe (Produkt 3635)

Im Bereich der Inobhutnahmen sind die Fallzahlen stark schwankend. Die Ausgaben beliefen sich im Jahr 2015 auf 12.065,02 €, in 2016 auf 42.268,28 €, im Jahr 2017 auf 42.328,53 € und im Jahr 2018 auf 71.567,77 €. In Anbetracht der Ausgaben der Vorjahre wird der Ansatz auf 70.000 € für das Jahr 2020 erhöht.

Im Bereich der **Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendhilfe (Leistung 36352)** ergibt sich weiterhin ein hoher und intensiver Bedarf. In 2017 wurden 61 Fälle und im Jahr 2018 insgesamt 81 Fälle im ambulanten Bereich (laufende und beendete) betreut. Im Jahr 2019 wurden bisher 74 Fälle (laufende und beendete) in Schulen und Kindertagesstätten in Form von ambulanten Maßnahmen begleitet und betreut. Aufgrund des aktuellen Fallaufkommens und der zu erwartenden Entgelterhöhungen ist der Ansatz im ambulanten Bereich (36352.55511) um 100.000 € auf 1.450.000 € zu erhöhen. Der Ausgabeansatz im Bereich der Frühförderung (36352.5551) kann unverändert in das Jahr 2020 übertragen werden.

In den vergangenen Jahren wurden im Bereich der Eingliederungshilfe keine Fälle im teilstationären Bereich betreut. Für teilstationäre Maßnahmen wird ein Ausgabeansatz (Hhst. 36353.5551) für das kommende Jahr 2020 mit 100.000 € eingeplant.

Im Bereich der stationären Hilfen wurden im Jahr 2018 14 Fälle und in 2019 bisher 9 Fälle betreut. Die vergangenen Jahre haben gezeigt, dass die stationären Fälle, aufgrund der besonderen Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen und der dadurch erforderlichen Einrichtungen, sehr kostenintensiv sind. Jedoch kann aufgrund der aktuellen Fallzahlen der Ansatz in Höhe von 450.000 € unverändert übernommen werden.

Wie auch in den vergangenen Jahren ist beim **Produkt 3636 Adoptionsvermittlung** nicht mit Einnahmen oder Ausgaben zu rechnen. Daher können die Ansätze auch für das Jahr 2020 bei 0 € verbleiben.

Im Bereich der **Amtsvormundschaften (Leistung 36371)** können die Ausgabeansätze für Sachverständigenkosten, Gerichtskosten und ähnliche Aufwendungen für das Jahr 2020 unverändert beibehalten werden.

Jugendgerichtshilfe (Leistung 36382)

Da seitens der Gerichte und der Staatsanwaltschaft entschieden wird, ob und in welcher Höhe Bußgelder an die Jugendrechtsinitiative überwiesen werden, verbleibt der Einnahmeansatz aufgrund der tatsächlichen Einnahmen der vergangenen Jahre bei 2.500 €.



Der Vertrag zwischen dem Pfälzischen Verein und der Kreisverwaltung, hinsichtlich der Vermittlung in gemeinnützige Arbeit im Jugendstrafrecht, läuft zum Ende des Jahres 2019 aus. Der Ansatz von 18.000 € soll künftig für Kurse (bspw. Anti-Aggressionstraining) für die Jugendlichen bereitstehen. Somit soll der Ausgabeansatz in Höhe von 18.000 € für das Jahr 2020 beibehalten werden.

Kindertagesstätten (Produkt 3650)

Der größte Anteil an den Ausgaben in der Jugendhilfe mit ca. 20,6 Millionen Euro betrifft den Kindertagesstättenbereich.

Seit August 2010 ist der Besuch für alle Kinder vom vollendeten zweiten Lebensjahr an beitragsfrei. Der den Einrichtungen hierdurch ausfallende Anteil an den Personalkosten wird teilweise durch Landesmittel ausgeglichen. Die Abwicklung erfolgt über den Kreishaushalt. Aufgrund des bisherigen Ausbaus der Plätze für Kinder ab zwei Jahren wird für 2020 erneut die Bonuszahlung des Landes für alle Verbandsgemeinden/Städte eingeplant. Die Bonuszahlung erfolgt aufgrund der Betreuung von mindestens 10% der Zweijährigen in den Einrichtungen und Tagespflegestellen.

Zur Finanzierung der Personalkosten wurde für das Jahr 2020 eine Tarifierhöhung in Höhe von 1,06 v.H. eingeplant.

Es bestehen weiterhin offene Widersprüche hinsichtlich der Sitzgemeindeanteile von verschiedenen Ortsgemeinden. Daher ist auch im Jahr 2020 mit möglichen Rückzahlungen zu rechnen. Abhängig ist dies von der Vorlage der prüffähigen Unterlagen der Träger sowie der Prüfung dieser. Derzeit bestehen 55 Widersprüche aus den Jahren 2010-2018.

Unter der Haushaltsstelle 36502.54143 werden die Personalkostenabschläge für die kommunalen Träger und unter der Haushaltsstelle 36502.5419 die Abschläge der freien Träger verbucht. Aufgrund von erforderlichen Mehrpersonalgenehmigungen und Änderungen in den Betriebserlaubnissen ergeben sich Stellenmehrungen. Dieses in den Einrichtungen benötigte Mehrpersonal führt zu Kostensteigerungen. Aufgrund der aktuellen Ausgaben sowie der Ausgabenentwicklung der Vorjahre wird unter Einbeziehung der Tarifierhöhung von 1,06 %, sowie des benötigten Mehrpersonals der Ansatz bei den kommunalen Trägern auf 21.500.000 € und bei den freien Trägern auf 11.250.000 € festgelegt.

Unter den Haushaltsstellen 36502.541431 (kommunal) und 36502.54191 (frei) werden die Abschläge für die Elternbeiträge, die Abrechnung des Sozialfonds, der Betreuungsbonus, die Fachkräfte sowie die Kosten der Spiel- und Lernstube und des Kita Plus Programmes verbucht. Seitens des Landes werden jährlich Abschlagszahlungen für die Beitragsfreiheit an das Kreisjugendamt gezahlt. Eine Abrechnung der Beitragsfreiheit mit dem Land kann immer nur in Zusammenhang mit der Abrechnung der Personalkosten des jeweiligen Jahres erfolgen. Die Landesabrechnungen der Jahre 2012 bis 2016 liegen dem Land zur Prüfung vor. Da die endgültige Abrechnung des Landes der Jahre 2012 bis 2016 noch nicht erfolgte, ist im folgenden Haushaltsjahr mit einer endgültigen Abrechnung und damit auch mit einer Rückzahlungsverpflichtung an das Land zu rechnen. Aufgrund der Ausgaben der Vorjahre sowie der zu erwartenden Tarifierhöhungen bleibt der Ansatz der Haushaltsstelle 36502.541431 bei 4.000.000 € sowie bei der Haushaltsstelle 36502.54191 bei 2.000.000 €.

Die Rückstände im Bereich der Personalkostenabrechnungen konnten aufgearbeitet werden. Da die endgültigen Personalkosten jedoch immer erst im Folgejahr abgerechnet werden kön-



nen, kann im Bereich der kommunalen Träger (Hhst. 36502.541432) der Ansatz leicht reduziert und somit auf 2.000.000 € festgelegt werden. Im Bereich der freien Träger (Hhst. 3502.54192) ist ein Ansatz von 1.400.000 € eingeplant.

5.6 Sonstige lfd. Aufwendungen (lfd. Nr. E14 Gesamtergebnisplan)

Sonstige laufende Aufwendungen (lfd. Nr. E14 Gesamtergebnisplan)

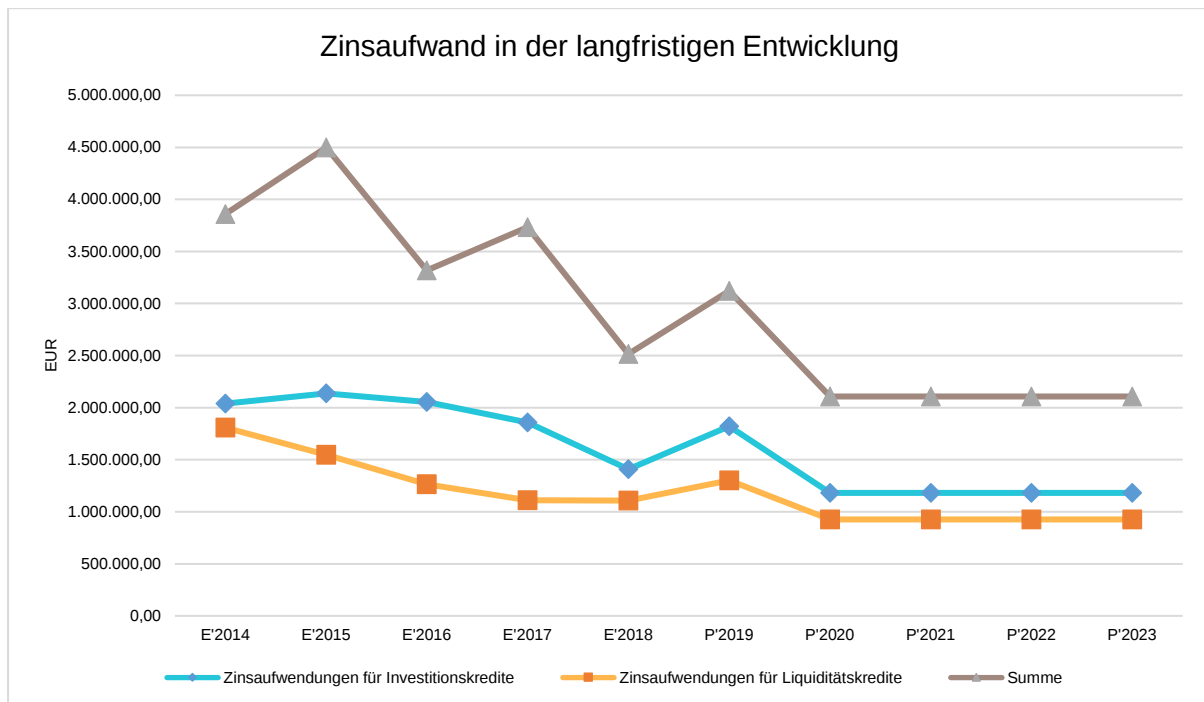
Die Sonstige lfd. Aufwendungen betragen insgesamt rd. 4,1 Mio. € und verteilen sich u.a. auf folgenden Bereiche:

Bezeichnung	Betrag
Fortbildung, Reisekosten, Dienstkleidung	501.043 €
Mieten	395.100 €
Telefon, DV-Kosten	890.750 €
Geschäftsaufwendungen (Büromaterial, Porto, Literatur usw.)	993.450 €
Sachverständigen-, Gerichtskosten	105.850 €
Versicherungsbeiträge	868.560 €
Beiträge zu Verbänden	168.380 €
Sonstige Aufwendungen	216.110 €
Summe	4.139.243 €

5.7 Zinsaufwendungen u. sonstige Finanzaufwendungen (lfd. Nr. E18 Gesamtergebnisplan)

Die Entwicklung bei den Zinsen und den sonstigen Finanzaufwendungen stellt sich wie folgt dar:

	Erg. 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023
Zinsaufwendungen für Investitionskredite	1.407.915	1.820.000	1.181.000	1.181.000	1.181.000	1.181.000
Zinsaufwendungen für Liquiditätskredite	1.107.491	1.300.000	926.000	926.000	926.000	926.000
Summe	2.515.406	3.120.000	2.107.000	2.107.000	2.107.000	2.107.000



Das seit mehreren Jahren niedrige Zinsniveau hat die Belastung aus den Investitionskrediten positiv beeinflusst. Durch Kreditaufnahmen auf niedrigem Zinsniveau und gemeinsame Darlehensbeschaffungen mit anderen Landkreisen konnte ein weiterer Anstieg des Zinsaufwandes im investiven Bereich bisher verhindert werden. Sollte der Mittelabfluss für die beabsichtigten Investitionen in den Jahren 2019-2023 wie geplant eintreffen, wird der Zinsaufwand jedoch langfristig wieder spürbar steigen und sich die Verschuldung für Investitionsvorhaben von z.Zt. rd. 67,1 Mio. € ab dem Jahre 2020 weiter erhöhen.

Die Zinssätze für die Liquiditätskredite (ehemals Kassenkreditzinsen) bewegen sich weiter auf niedrigem Niveau. Für das Jahr 2020 sind für die Aufwendungen in diesem Bereich rd. 0,9 Mio. € eingeplant. Der Stand der Liquiditätskredite betrug 92 Mio. € zum 31.12.2018 und sollte nach der ursprünglichen Planung für das Haushaltsjahr 2019 zum 31.12.2019 wieder ansteigen. Nach unserer Erfahrung ist jedoch damit zu rechnen, dass beim Jahresabschluss ein besseres Ergebnis ausgewiesen werden kann. Im vorgenannten Gesamtbestand der notwendigen Liquiditätskredite sind Risiken in erheblichem Umfang zu sehen, wenn sich das derzeit extrem niedrige Zinsniveau auch nur geringfügig erhöht. Mögliche Tilgungsleistungen zum Abbau der angehäuften Liquiditätskredite sind im Finanzplanungszeitraum nicht absehbar.

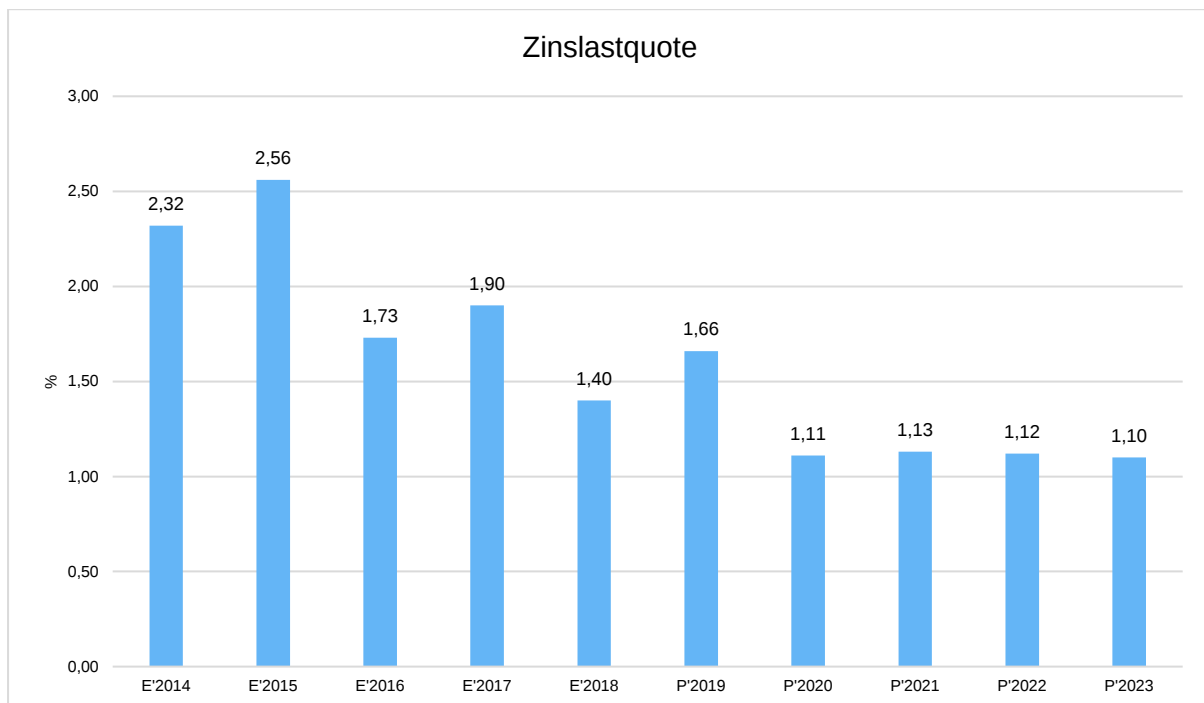
Mit Schreiben vom 16. Oktober 2018 hat das Finanzministerium RLP über ein Aktionsprogramm des Landes für kommunale Liquiditätskredite informiert. Das Aktionsprogramm umfasst zwei voneinander getrennte Förderinstrumente: einen Zinssicherungsschirm (Zinshilfen) sowie einen Stabilisierungs- und Abbaubonus (Tilgungshilfen). Mit dem Zinssicherungsschirm soll erreicht werden, dass die Kommunen einen Teil ihrer Liquiditätskredite, der kurz- und mittelfristig voraussichtlich nicht getilgt werden kann, mit dem aktuell niedrigen Zinsniveau absichern. Darüber hinaus will die Landesregierung mit dem Bonusprogramm weitere Anreize für die Stabilisierung und den Abbau von Liquiditätskrediten setzen.



Die Verwaltung hat im Frühjahr 2019 die entsprechenden Anträge für eine Teilnahme des Landkreises am Aktionsprogramm des Landes gestellt. Durch eine Umstrukturierung des Liquiditätskreditportfolios war es möglich, mit dem vom Land genehmigten Gesamtbetrag von 45 Mio. € am Aktionsprogramm teilzunehmen und damit für einen Großteil der derzeitigen Liquiditätskredite Planungs- und Zinssicherheit für die nächsten Jahre zu erreichen. Im Jahr 2020 sind dann erstmals eine Zinshilfe sowie eine Tilgungshilfe zu erwarten.

Zinslastquote

Die Zinslastquote bildet das Verhältnis der Zins- und sonstigen Finanzaufwendungen zum ordentlichen Aufwand ab. Sie zeigt auf, wie hoch die Belastung des Haushaltes durch Zinsaufwendungen ist.





6 Ergebnis

Aus den oben dargestellten Erträgen und Aufwendungen ergibt sich folgendes Ergebnis, was nachfolgend im Vergleich zur Planung des Vorjahres abgebildet wird:

	Plan 2019	Plan 2020	Abw. abs.
Laufende Erträge aus Verwaltungstätigkeit	186.765.822	189.346.944	2.581.122 ↗
Laufende Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	188.140.204	189.434.286	1.294.082 →
Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit	-1.374.382	-87.342	1.287.040 ↗
Finanzergebnis	-1.845.100	-913.500	931.600 ↗
Ordentliches Ergebnis	-3.219.482	-1.000.842	2.218.640 ↗
Außerordentliches Ergebnis	0	--	0 →
Jahresergebnis	-3.219.482	-1.000.842	2.218.640 ↗

Der Gesamtergebnishaushalt 2020 des Landkreises Bad Dürkheim weist einen Fehlbedarf von rd. 1 Mio. € aus. Im Gesamtfinanzhaushalt sind die Tilgung von Liquiditätskrediten in Höhe von 0,9 Mio. € möglich sowie eine Nettoneuverschuldung von voraussichtlich 7,3 Mio. € erforderlich.

Das Ergebnis wird sich nach dem derzeitigen Stand der mittelfristigen Planung wie folgt entwickeln:

	Erg. 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023
Laufende Erträge aus Verwaltungstätigkeit	183.959.445	186.765.822	189.346.944	189.137.980	189.089.586	189.664.505
Laufende Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	179.664.397	188.140.204	189.434.286	186.820.918	187.433.365	190.740.502
Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit	4.295.048	-1.374.382	-87.342	2.317.062	1.656.221	-1.075.997
Finanzergebnis	-190.812	-1.845.100	-913.500	-913.500	-913.500	-913.500
Ordentliches Ergebnis	4.104.236	-3.219.482	-1.000.842	1.403.562	742.721	-1.989.497
Außerordentliches Ergebnis	0	0	--	--	--	--
Jahresergebnis	4.104.236	-3.219.482	-1.000.842	1.403.562	742.721	-1.989.497



Auszug aus dem Haushaltsrundsreiben des Landes vom 25. Oktober 2019 für die Haushaltswirtschaft 2020 der kommunalen Gebietskörperschaften

1. Leitlinien für die kommunale Haushaltswirtschaft 2020

1.1 Allgemeine finanzwirtschaftliche Rahmenbedingungen

Die Konjunkturentwicklung in Deutschland ist gegenwärtig gespalten. Aber auch wenn die Aussichten aktuell gedämpft sind, droht keine Konjunkturkrise. Die führenden deutschen Wirtschaftsforschungsinstitute gehen für das laufende Jahr von einer Zunahme des Bruttoinlandsprodukts (BIP) von 0,5% und für das Jahr 2020 von 1,1% aus. Obwohl die Wirtschaftsforschungsinstitute ihre Wachstumsprognosen für die Jahre 2019 bis 2021 leicht gesenkt haben und von einem langsamer steigenden BIP ausgehen, handelt es sich nach deren Ansicht nicht um eine Konjunkturkrise.

Das jährliche Herbstgutachten der Bundesregierung liefert die Referenz für die Projektionen zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung. In der am 17. Oktober 2019 veröffentlichten Herbstprojektion 2019 hat die Bundesregierung ihre Wachstumsprognose gegenüber der Frühjahrsprojektion 2019 für das Jahr 2019 mit 0,5 Prozent konstant gehalten und geht für das kommende Jahr von einem Anstieg des BIP in Höhe von 1,0 Prozent aus. Damit wurde die Prognose für 2020 um 0,5 Prozent-Punkte gegenüber der Frühjahrsprojektion 2019 gesenkt.

Grund für die Korrektur ist die aktuell gedämpfte konjunkturelle Aussicht. Auf der einen Seite steht die exportorientierte Industrie wegen Handelskonflikten und Unsicherheiten im außenwirtschaftlichen Umfeld unter Druck. Auf der anderen Seite ist jedoch die Binnenkonjunktur weiterhin intakt, Beschäftigung und Einkommen steigen, und der Bausektor ist weiter in Hochkonjunktur.

Im Bereich der Bauinvestitionen wird davon ausgegangen, dass auf Grund des Niedrigzinsumfelds und des hohen Bedarfs diese weiter ansteigen, allerdings in einem geringeren Tempo als bisher. Durch das knappe Arbeitskräfteangebot wird nicht nur die Expansion begrenzt. Es macht sich auch durch deutliche Preisniveausteigerungen bemerkbar.

Die gesamtwirtschaftlichen Eckwerte der Herbstprojektion bilden die Grundlage für die nächste Steuerschätzung (vgl. Nr. 1.4 unten).

1.2 Haushaltswirtschaftliche Lage der Kommunen in Rheinland-Pfalz

Der Rechnungshof Rheinland-Pfalz hat in seinem Kommunalbericht 2019 (LT-Drs. 17/9800 vom 28. August 2019) u. a. positiv festgestellt, dass nach dem Haushaltsjahr 2017 auch in 2018 die Gesamtverschuldung (Investitionskredite, Liquiditätskredite und Wertpapierschulden) der kommunalen Gebietskörperschaften um 216 Mio. Euro auf 12,1 Mrd. Euro (-1,6 v. H.) zurückgeführt werden konnte.

Trotz der positiven Entwicklung ist die Haushalts- und Finanzsituation von einigen Gemeinden und Gemeindeverbänden nach wie vor angespannt. Die Gründe für die angespannte Haushalts- und Finanzsituation sind vielfältig. Im Interesse der kommunalen Selbstverwaltung muss es daher oberstes Ziel sein, den Haushaltsausgleich zu erreichen sowie den bisherigen Abbau der Kredite zur Liquiditätssicherung zu verstetigen. Sofern sich die konjunkturelle Entwicklung und das niedrige Zinsniveau in etwa im bisherigen Umfang fortsetzen und zudem die Konsolidierungsbemühungen konsequent umgesetzt werden, bestehen gute Chancen zur Verbesserung der Haushaltssituation.



Das Land Rheinland-Pfalz trägt nicht zuletzt durch eine steigende Finanzausgleichsmasse zu einer Verbesserung der kommunalen Haushaltssituation bei.

1.3 Kommunale Haushaltskonsolidierung

Die Haushaltskonsolidierung ist für den Landeshaushalt und für die kommunalen Haushalte zu einer der zentralen Herausforderungen sowohl der vergangenen als auch der kommenden Jahre geworden. Insbesondere Gemeinden und Gemeindeverbände mit unausgeglichenen Ergebnis- und Finanzhaushalten sind permanent und auch über die im Rahmen des „Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz“ (KEF-RP) vereinbarten Maßnahmen hinaus gefordert, langfristig wirksame Konsolidierungsmaßnahmen zu verwirklichen; dies gilt auch im Bereich der Wahrnehmung von Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung. Im Rahmen eines strikten Haushaltskonsolidierungskurses sind alle gestaltbaren Möglichkeiten vorrangig zur Ausgabenreduzierung sowie zur Ausschöpfung der eigenen Einnahmequellen zu nutzen, um Einnahmen und Ausgaben in Einklang zu bringen.

Die Kommunalberichte des Rechnungshofs Rheinland-Pfalz zeigen regelmäßig Möglichkeiten auf, die zu einer Verbesserung der kommunalen Haushalts- und Finanzsituation führen können. Zuletzt hat der Rechnungshof im Kommunalbericht 2019 (S. 29 ausgeführt): "Kommunen, die den gesetzlich gebotenen Haushaltsausgleich verfehlen, müssen zur Beseitigung dieses Zustands alles tun, um die Deckungslücke soweit als möglich zu schließen. Gleichwohl lagen die Hebesätze der Grundsteuer B immer noch weit unterhalb dessen, was die Rechtsprechung als zulässig erachtet hat. Insoweit sind Hinweise der Kommunen und ihrer Verbände verfehlt, wonach bei einer größenklassenbezogenen Betrachtung der Hebesätze der Abstand der rheinland-pfälzischen Kommunen zum Flächenländerdurchschnitt deutlich geringer ausfällt. Maßgeblich ist allein, dass bei den Realsteuerhebesätzen noch beträchtliche Spielräume bestehen, um das gesetzliche Gebot des Haushaltsausgleichs zu erfüllen."

Die Landesregierung hält es für unabdingbar, den Empfehlungen des Rechnungshofs zur Ausschöpfung der Einnahmequellen und vor allem zur Reduzierung des vielerorts unverändert hohen Ausgabenniveaus zu folgen.

Da einnahmebezogene Maßnahmen in vielen Fällen noch nicht zum gewünschten Ziel des Haushaltsausgleiches führen werden, müssen selbstverständlich auch auf der Ausgabenseite Konsolidierungspotenziale genutzt werden. Risiken bestehen hier unter anderem aufgrund des derzeit sehr niedrigen Zinsniveaus, welches bei einem Anstieg zu weiteren Haushaltsbelastungen führen kann. Dieses Risiko kann vor allem durch eine Verminderung des Schuldenstandes, insbesondere der Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung, begrenzt werden. Das Land Rheinland-Pfalz trägt in diesem Bereich u. a. durch die Einführung des Aktionsprogramms für kommunale Liquiditätskredite (Zinssicherungsschirm sowie Stabilisierungs- und Abbau-bonus) zur Haushaltskonsolidierung bei. Im Landeshaushalt sind für den Zinssicherungsschirm ab 2019 jährlich 18 Mio. Euro und für den Stabilisierungs- und Abbau-bonus ab 2020 jährlich 12 Mio. Euro eingeplant. Die Finanzierung erfolgt hälftig aus dem allgemeinen Landeshaushalt und hälftig aus dem Kommunalen Finanzausgleich.

1.4 Orientierungsdaten für die Entwicklung der Steuereinnahmen

Der Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ beim Bundesministerium der Finanzen hat in seiner Sitzung vom 7. bis 9. Mai 2019 auf der Basis des geltenden Steuerrechts das Steueraufkommen für die Jahre 2019 bis 2023 geschätzt. Demnach können alle staatlichen Ebenen bis zum Jahr 2023 mit steigenden Steuereinnahmen rechnen.



Durch den Wegfall der Gewerbesteuerumlageerhöhung (§ 6 Abs. 3 Satz 5 Gemeindefinanzreformgesetz) entfällt ab dem Jahr 2020 eine Zahlung der Gemeinden an das Land. Im Gesetzentwurf der Landesregierung für ein "...tes Landesgesetz zur Änderung des Landesfinanzausgleichsgesetzes vom 18. April 2018 (LT-Drs. 17/6000) wurde die Entlastung der Gemeinden mit einem Betrag in Höhe von 202 Mio. Euro (nach der damals aktuellen Steuerschätzung vom November 2017 auf Basis der für das Jahr 2019 erwarteten Gewerbesteuerumlageerhöhung) angegeben. Je nach Entwicklung des tatsächlichen Gewerbesteueraufkommens im Jahr 2020 wird sich auch die tatsächliche Entlastung verändern.

Fazit

Das geplante Ergebnis für das Haushaltsjahr 2020 liegt um rd. 2,2 Mio. € besser als die Ansätze für das Jahr 2019. Die Ursachen sind vielfältig. Neben erneut deutlichen Zuwächsen beim Kreisumlageaufkommen (1,6 Mio. €) konnten u.a. geringere Ansätze für Zinsaufwendungen (- 1 Mio. €) und für die Aufwendungen im Bereich "Hilfen für Asylbewerber" (- 1,3 Mio. €) veranschlagt werden. Der Zuschussbedarf im Teilhaushalt 04 Jugend steigt allerdings um insgesamt 2,1 Mio. € auf 44,6 Mio. € weiter an.

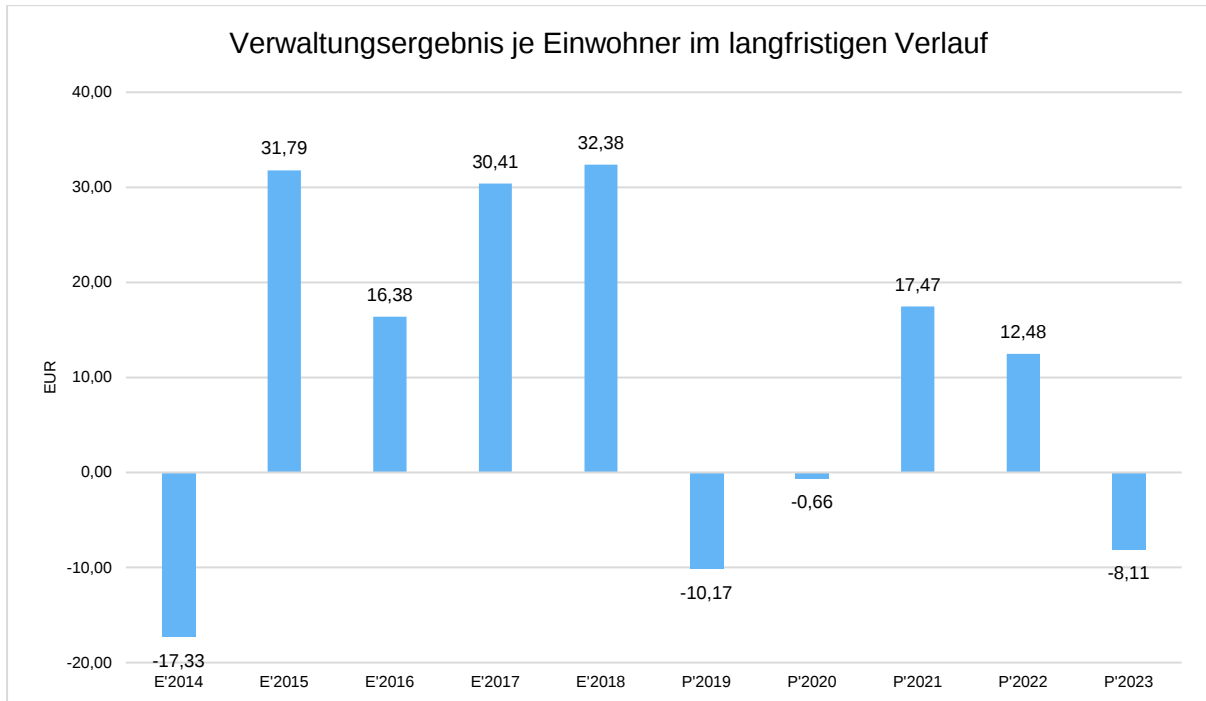
Im Finanzhaushalt reichen die ordentlichen Einnahmen zur Finanzierung der ordentlichen Ausgaben aus und auch die ordentlichen Tilgungen können durch diesen Überschuss bedient werden.

Für die Sanierung und Substanzerhaltung der kreiseigenen Gebäude sind weiterhin erhebliche Mittel erforderlich. Im Rahmen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KI 3.0 Kapitel 1 und 2), wird die Chance genutzt, bisher nicht förderfähige Sanierungsmaßnahmen an Schulgebäuden des Landkreises kurzfristig in Angriff zu nehmen und mit hohen Bundes-/Landeszuschüssen (bis zu 90%) zu finanzieren. Insgesamt sind im nächsten Haushaltsjahr Investitionen in Höhe ca. 32,7 Mio. € eingeplant. Unter Berücksichtigung von Landeszuschüssen verbleibt voraussichtlich eine Finanzierungslücke von rd. 10,9 Mio. €, die durch die Aufnahme von Investitionskrediten gedeckt werden muss.

Maßgeblich im Rahmen des Jahresergebnisses sind das Verwaltungsergebnis sowie das Finanzergebnis. Nachfolgend werden hierzu die Entwicklungen anhand von Kennzahlen verdeutlicht:

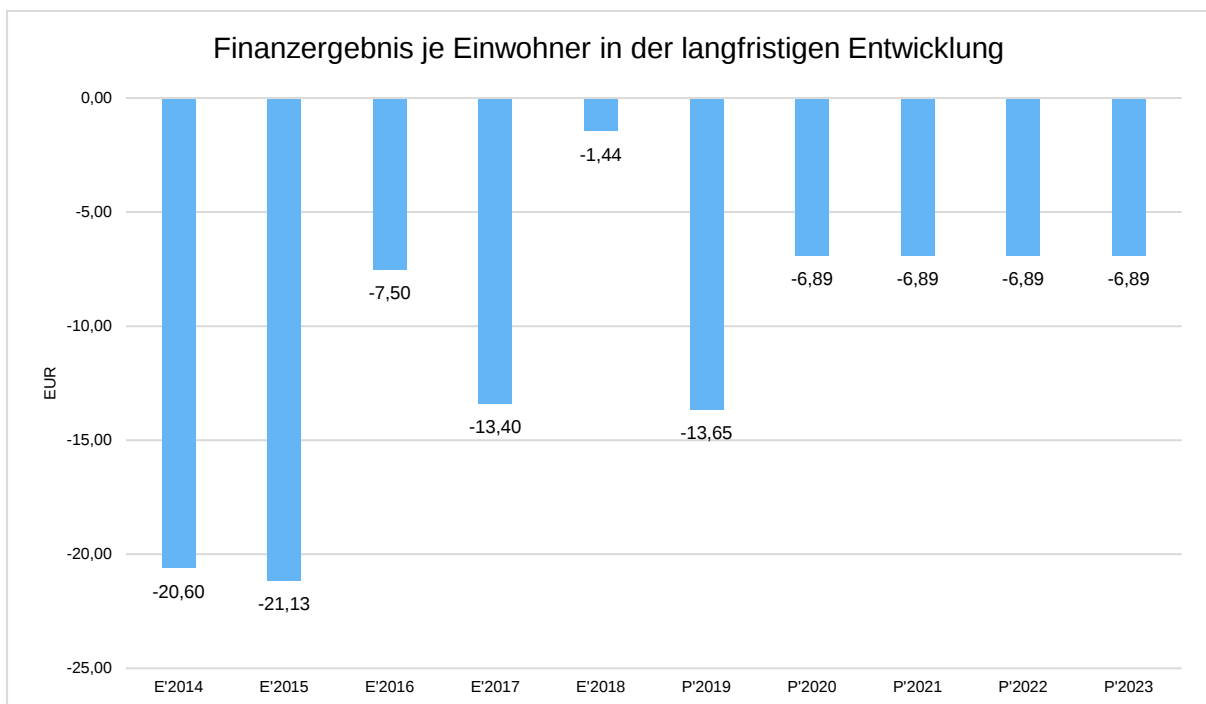
Verwaltungsergebnis je Einwohner

Die Kennzahl stellt das Verwaltungsergebnis ins Verhältnis zur Einwohnerzahl. Hierbei fließen das Finanzergebnis sowie das außerordentliche Ergebnis nicht ein. Die Kennzahl bringt zum Ausdruck, welches Ergebnis aus dem laufenden Verwaltungsbetrieb heraus erwirtschaftet wird.



Finanzergebnis je Einwohner

Die Kennzahl stellt ausschließlich das Finanzergebnis, d.h. Aufwendungen und Erträge aus Finanzierungstätigkeit (z.B. Zinsaufwand und Zinserträge) ins Verhältnis zur Einwohnerzahl.





7 Finanzplan

Die Eckdaten des Finanzplans stellen sich wie folgt dar:

	Ergebnis 2018	Plan 2019	Plan 2020
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	182.468.438	184.414.614	186.996.145
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	167.642.880	180.521.267	181.715.810
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.825.558	3.893.347	5.280.335
Zinseinzahlungen und sonstige Finanzeinzahlungen	1.223.995	1.274.900	1.193.500
Zinsauszahlungen und sonstige Finanzauszahlungen	2.552.194	3.120.000	2.107.000
Saldo der Zins- und sonstigen Finanzein- und -auszahlungen	-1.328.199	-1.845.100	-913.500
Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	13.497.359	2.048.247	4.366.835
Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	--	0	--
Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	13.497.359	2.048.247	4.366.835
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.606.163	16.678.800	21.821.300
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	4.742.342	30.858.717	32.675.978
Saldo aus Investitionstätigkeit	-3.136.180	-14.179.917	-10.854.678
Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf (laufende Verwaltungs- und Investitionstätigkeit)	10.361.179	-12.131.670	-6.487.843
Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	3.200.000	14.179.917	10.854.678
Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	3.342.771	3.374.000	3.508.000
Saldo aus Ein- und Auszahlungen von Investitionskrediten	-142.771	10.805.917	7.346.678
Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	23.000.000	1.325.753	0
Auszahlungen für die Tilgung von Liquiditätskrediten	34.000.000	0	858.835
Saldo aus Liquiditätskrediten	-11.000.000	1.325.753	-858.835
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern	475.985	0	--
Ausgleich Finanzhaushalt	10.154.588	-1.325.753	858.835



Der Finanzhaushalt schließt mit einem positiven Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen in Höhe von 4,4 Mio. € ab (vgl. Position F23 des Finanzhaushaltes). In der lfd. Nr. F33 wird der Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit ausgewiesen. In Höhe dieses Saldos ist zur Finanzierung der veranschlagten Investitionen/Investitionsförderungsmaßnahme eine Kreditaufnahme erforderlich (vgl. Nr. F35). Die Auszahlungen für Tilgungen werden in der lfd. Nr. F36 gesondert ausgewiesen; der dann nachfolgende Saldo in Nr. F37 gibt Auskunft darüber, ob die langfristige Verschuldung aus Investitionskrediten zu- oder abnimmt.

Der Saldo in Nr. F39 (-0,9 Mio. €) schließlich gibt Auskunft, in welcher Höhe Kredite zur Liquiditätssicherung benötigt werden. Der negative Wert bedeutet, dass im Jahr 2020 voraussichtlich sogar eine geringfügige Rückführung möglich ist.

Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

Die Auszahlungen von 181,7 Mio. € (Pos. F15 Gesamtfinanzplan) und die Einzahlungen von 187 Mio. € (Pos. F8) ergeben saldiert zunächst den Cashflow (Abgang an flüssigen Mitteln) aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 5,3 Mio. € (Pos. F16). Es weicht insofern von den Erträgen des Ergebnishaushaltes ab, als die nicht zahlungswirksamen Erträge (aus der Auflösung der Sonderposten) und Aufwendungen (für Abschreibungen und Rückstellungen) nicht im Finanzhaushalt zu veranschlagen sind. Unter Berücksichtigung des Finanzergebnisses von – 0,9 Mio. € (Pos. F19) ergibt sich ein Saldo von 4,4 Mio. €. Addiert man zu diesem Betrag die Auszahlungen für die Tilgung in Höhe von -3,5 Mio. € (Pos. F36) hinzu, ergibt sich ein Saldo von 0,9 Mio. €, der damit dem Bedarf (der Tilgung) von Liquiditätskrediten (vgl. Pos. F39) entspricht.

7.1 Investitionstätigkeit

Nachfolgend wird die Zusammensetzung der investiven Ein- und Auszahlungen im mittelfristigen Betrachtungszeitraum abgebildet:

	Erg. 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023
Investitionszuwendungen	1.606.162	16.678.800	21.815.300	42.167.876	1.800.150	1.472.000
Einzahlungen für Sachanlagen	1	0	6.000	6.000	6.000	6.000
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit gesamt	1.606.163	16.678.800	21.821.300	42.173.876	1.806.150	1.478.000
Auszahlungen für immaterielle Vermögensgegenstände	560.896	1.824.070	1.538.150	758.050	982.000	998.250
Auszahlungen für Sachanlagen	4.181.447	29.034.647	31.137.828	58.384.100	7.911.600	6.192.646
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit gesamt	4.742.342	30.858.717	32.675.978	59.142.150	8.893.600	7.190.896
Saldo aus Investitionstätigkeit	-	-	-	-	-	-
	3.136.180	14.179.917	10.854.678	16.968.274	7.087.450	5.712.896



Den Investitionsauszahlungen von 32,7 Mio. € (Pos. F32) stehen Einzahlungen -insbesondere aus Zuwendungen- von 21,8 Mio. € (Pos. F24) gegenüber. Der sich hieraus ergebende negative Saldo von 10,9 Mio. € (Pos. F33) stellt die aktuell geplante Kreditaufnahme für Investitionen (Pos. F35) im Jahr 2020 dar. Zur Finanzierung der investiven Ausgaben stehen dem Landkreis mit Ausnahme von Landeszuweisungen und sonstigen Zuschüssen lediglich Investitionskredite zur Verfügung, da andere Einnahmequellen (insbesondere Rücklagenentnahme, Veräußerungserlöse) nicht vorhanden sind. Selbst die Investitionsschlüsselzuweisungen müssen bereits seit Jahren zur Verminderung der Liquiditätskredite eingesetzt werden.

Die Verschuldung des Landkreises Bad Dürkheim wird zum Ende des Haushaltsjahres 2020 nach dem derzeitigen Stand bei den Investitionskrediten voraussichtlich auf rund 76,6 Mio. € ansteigen. Die Durchführung aller vorgesehenen investiven Maßnahmen wird zu einer Nettoneuverschuldung von 7,3 Mio. € führen.

Die wichtigsten Investitionen- nach Teilhaushalten getrennt - sind wie folgt dargestellt:

Allgemein

Für die investiven Baumaßnahmen im Bereich des Referates 51 sind im Jahr 2020 insgesamt 10.075.219 € veranschlagt.

Dabei wurden überwiegend bereits begonnene Maßnahmen abgebildet. Etliche Maßnahmen, die z.T. seit Jahren anstehen und in den Vorjahren zur Umsetzung veranschlagt wurden, werden erneut vollständig oder in Teilen in die Folgejahre verschoben (z.B. Brandschutz und EDV Vernetzung der Carl-Orff-Realschule Bad Dürkheim etc.).

Teilhaushalt 01 (Zentrale Dienste)

Wie bereits in den letzten Jahren wird der Ansatz für die Beschaffungen mit 170.000 € budgetiert und zentral in der Leistung 1141 (zentrales Grundstücks- und Gebäudemanagement) veranschlagt.

Zusätzlich zu diesem zentralen Ansatz wird auch wie bereits in den Jahren 2013-2019 speziell für den Bedarf der Schulen ein weiterer zentraler Ansatz bei der Haushaltsstelle 11412.082600 in Höhe von 80.000 € geschaffen. Diese Summe dient zum Einen für die Einführung neuerer technischer Ausstattungen wie Interaktive Tafeln, aber auch anlehnend an die Poolbildung bei den Hausmeistern für Anschaffungen die bei mehreren Schulen eingesetzt werden (bspw. Traktor zur Außenbewirtschaftung der Liegenschaften, fahrbare Rasenmäher, Anhänger etc.).

Dienstgebäude Produkt 1141

Projekt 6: Sanierung der Tiefgarage

Mit Beschluss vom 28.09.2015 hat der Bau-, Umwelt- und Agrarausschuss die SIB Ingenieurgesellschaft mbH aus Ober-Mörlen mit der Sanierungsplanung beauftragt. Der Auftrag umfasst zunächst die Leistungsphasen 1-4 der HOAI. Durch neue Erkenntnisse, wird nun im 1. Schritt das Oberdeck saniert. Kosten wurden hierzu in Höhe von 1.450.000 € veranschlagt. Die Baumaßnahme wird in 2020 abgeschlossen. Die nicht verbrauchten Restmittel werden in



2020 übertragen. In einem nächsten Schritt wird über die Sanierung der Tiefgarage entschieden. Z.Z. werden die Sanierungskosten insgesamt auf 5 Mio. € geschätzt. Zur Umsetzung der weiteren Planung wird ein VgV-Verfahren durchgeführt. Die Restmittel aus 2019 werden in 2020 übertragen und in 2020 weitere 1.500.000 € veranschlagt.

Technikunterstützte Informationsverarbeitung Produkt 1144

Projekt 69: Erneuerung und Erweiterung der vorhandenen Softwareprodukte

Im Jahr 2020 sind insgesamt neun Softwareprojekte geplant die zu einer erhöhten Ausgabe führen. Dazu zählen PROSOZ Pro Social – Erweiterung für OPEN/WebFM (Kinder- und Jugendhilfe), das Update von ProBAUG, welches dieses Jahr nicht stattfinden kann aufgrund von Mangel an Ressourcen beim Hersteller, sowie die Neueinführung von ProDENKMAL. Auch dies muss ins Jahr 2020 verschoben werden, da die Neueinführung verknüpft ist mit dem Update von ProBAUG. Für den Fall, dass der IT Support in den Schulen auf die Kreisverwaltung übergeht, so ist eine Software für Lizenzmanagement einzuführen. Die Lizenzen müssen konsolidiert und verwaltet werden können um somit langfristig eine Einsparung zu erzielen. Des Weiteren ist mit einem Pauschalbetrag für neue Schulverwaltungssoftware (z.B. Portalserver) zu kalkulieren (ca. 100.000 €). Im August/September 2019 wird mit der technischen Installation des DMS von Lorenz begonnen. Das erste Fachverfahren welches implementiert werden soll ist Axians Infoma Ausländerwesen. Die Schnittstelle ist bereits beauftragt.

Da hier nicht abzusehen ist, wie gut oder schlecht dieses Projekt anläuft, kann leider keine detaillierte Planung für 2020 vorgenommen werden. Für Schnittstellen wird eine Pauschale von 50.000€ kalkuliert. Insgesamt ist für das Haushaltsjahr 2020 ein Ansatz von 385.000 € eingeplant.

Projekt 70: Ausbau und Erweiterung der Serverlandschaft

Die Kosten entstehen durch die Anschaffung von 2 neuen Core Switches, sowie die Neubeschaffung der Hardware-Firewall und den Austausch von 2 veralteten ESX Servern. Des Weiteren muss die Demilitarisierte-Zone (DMZ) erneuert werden.

Weiterhin gehören die regelmäßigen Ersatzbeschaffungen von PC, ThinClients, Notebooks, Bildschirmen, Scannern und Netzwerkkomponenten dazu. Über dieses Projekt werden auch die Hardware-Kosten für die Netzanbindung der Schulen abgedeckt. Insbesondere die IT-Einrichtungs- und Verkabelungskosten von Schulen und Außenstellen und der vermehrte Einsatz von Scannern bedingen einen Ansatz von 140.000 € im Jahr 2020.

Brandschutz Produkt 1260

Projekt 240: Umsetzung Waldbrandkonzept

Zur Umsetzung des modularen Waldbrandkonzepts des Landkreises, welches für 2019 angedacht ist, werden für Modul2 (Vorausseinheit) verschiedene Fahrzeuge benötigt. Es geht hier um einen geländegängigen Pick UP sowie um, vermutlich gebrauchte, Enduro Motorräder. Die Beschaffung der Fahrzeuge wird, in interkommunaler Zusammenarbeit mit der VG Leiningerland, noch in 2019 begonnen. Der Pickup wird dann auch für ganz verschiedenen Einheiten, u.a. die First Responder Einheit - eingesetzt. Zur Bestückung des Fahrzeuges ist kon-



zeptionell – ebenso wie beim Ende letzten Jahres beschafften MZF 1 – ein Wechselcontainersystem angedacht. Hierzu ist die Beschaffung passender Container und Bestückung geplant. Ansatz 2020: 20.000 €.

Projekt 246: Beschaffung eine MZF 1 GW-Funk

Nach der Errichtung des Digitalfunks stellte sich erstmalig der Bedarf für einen GW Funk dar. Im Zuge der Neubeschaffung des GW-Mess für den Gefahrstoffzug Grünstadt im Jahre 2016 wurde dessen ausgemustertes Vorgängerfahrzeug von der KatS-Einheit Information und Kommunikation (luK) als Gerätewagen (GW luK/Funk) weiterverwendet. Es handelt sich hierbei um einen VW Transporter, EZ. 1988. Hierfür soll nun ein Mehrzwecktransportfahrzeuge 1 (MZF 1) beschafft werden, welches künftig als Gerätewagen Funk eingesetzt wird. Das Fahrzeug dient u.a. für den Materialtransport der benötigten Funk- und SAT Technik und dient ferner als Unterstützungsfahrzeug für die taktische Einsatzleitung. Ansatz 2020: 60.000 €. Es wird eine Landesförderung in Höhe von 14.000 € erwartet.

Projekt 248: Beschaffung eines ELW 1 für SEG (Modul Führung)

Der Landkreis Bad Dürkheim ist nach § 2 LBKG auch überörtlicher Träger des Katastrophenschutzes. Er hat gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 LBKG dafür zu sorgen, dass Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes zur Verfügung stehen und diese über die erforderlichen baulichen Anlagen sowie die erforderliche Ausrüstung verfügen. Zur Erfüllung seiner Aufgaben beschafft der Landkreis Bad Dürkheim für die Schnelleinsatzgruppe – Modul Führung – gemäß HIK Konzept einen gebrauchten ELW 1. Der derzeitige ELW 1 genügt alters- und ausstattungsbedingt nicht mehr den Anforderungen, die an ein Einsatzfahrzeug zur Erfüllung der Aufgaben zu stellen sind. Ansatz 2020: 20.000 €. Es wird eine Landesförderung in Höhe von 8.000 € erwartet.

Projekt 254: Beschaffung eines MZF 3 mit Zusatzbeladung Atemschutz

Nach der Fahrzeugkonzeption zur überörtlichen Gefahrenabwehr steht seit 2014 die Ersatzbeschaffung für den Gerätewagen Atemschutz (GW-AS) an. Ersetzt werden sollte dieser ursprünglich durch einen GW-A (TR RP Nr.8). Das Gefahrstoffkonzept des Landes befindet sich derzeit in Überarbeitung. In diesem Zuge wurde u.a. der GW-A gestrichen, sodass eine Förderung für dieses Fahrzeug seitens des Landes nicht mehr erfolgt. Daher ist in RLP derzeit alternativ möglich, als Ersatz Mehrzwecktransportfahrzeuge 3 mit Zusatzbeladung Atemschutz zu fördern. Ansatz 2020: 210.000 €. Die Landesförderung in Höhe von 41.000 € wird frühestens ab 2022 erfolgen und erwartungsgemäß in zwei Teilzahlungen angesetzt.

Rettungsdienst Produkt 1270

Projekt 136: Kostenbeteiligung Integrierte Leitstelle Ludwigshafen

Zwischenzeitlich erfolgte die Einweihung der neuen Integrierten Leitstelle, allerdings steht die Schlussrechnung noch aus. Entsprechend der Verteilung der kommunalen Kostenanteile nach Einwohnerschlüssel sollten auf den LK Bad Dürkheim voraussichtlich 1.249.829,01€ entfallen.

Im Herbst 2018 teilte die SV LU – als Betreiberin der ILST –erstmalig mit, dass sich durch eine allgemeine Kostensteigerung über die Jahre auch der Kostenanteil für die beteiligten Kommunen erhöht. Die Mehrkosten für den Landkreis Bad Dürkheim wurden mit 301.746,23 € beziffert. Aus diesem Grund wurden im HH 2019 zusätzlich 145.000€ veranschlagt. Die SV



teilte in gleichem Schreiben mit, dass die abschließende Abrechnung im Laufe des Jahres 2019 erfolge. Mittlerweile steht fest, dass die Schlussforderung erst im Jahre 2020 erfolgen wird. Restmittelübertrag nach 2020 ist erforderlich.

Projekt 236: Zuschuss für den Um- und Erweiterungsbau der Rettungswache Bad Dürkheim

Antrag auf Bezuschussung nach dem RettDG; hier Umbau und Erweiterung der Rettungswache Bad Dürkheim. Nach § 2 RettDG ist der Rettungsdienst eine öffentliche Aufgabe. Träger des Rettungsdienstes sind das Land, die Landkreise und die kreisfreien Städte nach den näheren Bestimmungen dieses Gesetzes. Die für unseren Rettungsdienstbereich zuständige Behörde (Rhein-Pfalz-Kreis), hat zuletzt im Jahre 2010 die Übertragung des Rettungsdienstes an das DRK, Landesverband Rheinland-Pfalz vorgenommen.

Nach § 11 Abs. 3 RettDG (derzeitige Rechtslage) sind die Landkreise verpflichtet, 75 % der Kosten für die Errichtung und die Unterhaltung der auf ihrem Gebiet befindlichen Rettungswachen zu tragen. Die beantragte Fördersumme lag bei ca. 1,6 Mio. €, mittlerweile 1,65 Mio. In den bisherigen Gesprächen konnte der dargelegte Raumbedarf nicht belegt, bzw. abschließend geklärt werden. Sobald dieser feststeht, sind die Planungen und Kostenberechnung anzupassen. Derzeit geht die Verwaltung von einer Kostengröße von 1.000.000 € aus. (Neubau zzgl. Sanierungen). Mit einem tatsächlichen Baubeginn/Mittelabruf nach Bedarfsfeststellung, ist erst 2020 zu rechnen. Für das Haushaltsjahr 2020 wird zusätzlich eine Verpflichtungsermächtigung (VE) i.H.v. 500.000 € zu Lasten des HH-Jahres 2021 eingestellt.

Darüber hinaus wird momentan noch abgewartet, ob die Novellierung des RettDG in der vorab bekannt gegebenen Ausführung erfolgt. Der Trägeranteil würde zwar bei 75% verbleiben. Künftig würden dann aber alle Rettungswachen im Rettungsdienstbereich von allen dazu gehörigen Gebietskörperschaften anteilig nach Einwohnerzahlen mit zu bezahlen sein. Davor müssten einheitliche Standards geschaffen werden, beispielsweise die bezuschussungsfähigen Kosten klar unter den Gebietskörperschaften definiert werden.

Teilhaushalt 02 (Schule und Kultur)

Für das Haushaltsjahr 2020 sind im Teilhaushalt 02 (Schulen und Kultur) folgende Maßnahmen geplant:

Schulübergreifend

Projekt 253: Umsetzung Digitalpakt Schule

Der Bund unterstützt die Länder bei Investitionen in die IT-Ausstattung der Schulen. Der Bund stellt den Ländern dafür 5 Mrd. € zur Verfügung. Der Schulträger beteiligt sich mit 10 % an den förderfähigen Kosten. Die Richtlinie zur Förderung von Investitionen in die digitale kommunale Infrastruktur an Schulen in Rheinland-Pfalz (Umsetzung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024) wurde am 05.07.2019 veröffentlicht. Die förderfähigen Investitionen sind darin beschrieben.

Der DigitalPakt soll in den Jahren 2019 bis 2024 umgesetzt werden. Das Gesamtbudget für die kreiseigenen Schulen liegt bei rd. 3,5 Mio. € (davon 3,15 Mio. € Bund/Land und 0,35 Mio. € Landkreis). Der Bund hat bei der Mittelverteilung einen Sockelbetrag von 15.000 € je Schule



und einen ergänzenden Betrag von 408,93 € je Schüler/in (Gesamtschülerzahl: rd. 8000) festgelegt. Das ist der Verteilungsmaßstab des Bundes. Daraus ergibt sich kein Anspruch jeder Schule auf einen bestimmten Betrag, vielmehr können die Schulträger die Mittel bedarfsgerecht (Stichwort: Infrastruktur) in ihren Schulen einsetzen.

Die notwendige Breitbandversorgung für die Schulen ist bereits Bestandteil der Förderung für den Breitbandausbau im Landkreis. Der Ausbau soll in den Jahren 2020/2021 abgeschlossen werden.

Grundlage für eine Förderung ist ein Medienkonzept jeder Schule. Die Konzepte der Schulen werden in einem Medienentwicklungsplan zusammengefasst. Die Verwaltung hat im April 2019 die Schulen um Vorlage des aktuellen Medienkonzeptes gebeten. Das Land Rheinland-Pfalz hat im Rahmen einer Informationsveranstaltung am 30.09.2019 im Pädagogischen Landesinstitut in Speyer zwischenzeitlich ergänzende Hinweise (Stichwort: Vereinheitlichung des Konzeptes, Inhaltliche Anforderungen etc.) für die Erstellung des Medienkonzeptes genannt. Die Schulen wurden gebeten ihre Konzepte bis spätestens Mitte Dezember 2019 dahingehend anzupassen und vorzulegen.

Parallel hat die Verwaltung eine Arbeitsgruppe „Digital-Pakt“ gegründet, in der alle Schularten, das AV-Medienzentrum Bad Dürkheim/Neustadt/Wstr. sowie die betroffenen Fachbereiche der Verwaltung (Schulabteilung, EDV und Bauen) vertreten sind. Die AG hat sich am 03.09.2019 konstituiert. Aufgabe der AG ist u.a., den Schulträger bei der Umsetzung des Digital-Paktes und der Anwenderbetreuung zu beraten und zu unterstützen. Damit einher geht auch das Ziel der Vereinheitlichung der Infrastruktur (Ausstattung und Software) an den Schulen. Die Arbeitsgruppe soll nach den Vorstellungen der Verwaltung Empfehlungen als Fachgremium ausarbeiten, auch mit dem Ziel einer Vereinheitlichung bzw. Standardisierung.

Der DigitalPakt und damit verbunden die Möglichkeit Förderanträge zu stellen, läuft bis 2024. Die Verwaltung hat damit ausreichend Zeit um mit den Schulen Maßnahmen vorzubereiten. Ein zeitlicher Ablaufplan kann derzeit noch nicht vorgelegt werden, da Grundlage für den Förderantrag das jeweilige Medienkonzept der Schule bzw. der Medienentwicklungsplan des Kreises ist. Im Haushalt 2020 wird daher für jede Schule ein anteiliger Ansatz als Anschubfinanzierung eingeplant. Die Anträge für eine Förderung von Maßnahmen sind bis 17.05.2022 zustellen.

Mit dem Digital-Pakt einher geht auch ein zweiter, für den Kreis wichtiger und finanziell auch belastender Punkt, das Thema Anwendungsbetreuung. Das Land RLP möchte eine professionelle Umsetzung der System- und Anwendungsbetreuung im Hinblick auf das Schülernetzwerk. Der Kreis ist bereits bisher zuständig für das Verwaltungsnetzwerk der Schulen. Die Schulen sind zwischenzeitlich auch an das Kreishaus (CIP, Flowmanager, Zeiterfassung etc.) angebunden. Bisher werden die Verwaltungsnetzwerke u.a. durch externe Unternehmen oder edv-interessierte Lehrer/innen betreut. Nach einem Übergangsjahr ist angedacht, die Anwenderbetreuung des Schülernetzwerkes komplett auf den Kreis (ab dem Schuljahr 2020/2021) als Schulträger zu übertragen. Hier müssten im Vorfeld die entsprechenden Abstimmungen mit den Schulen getroffen werden. Mit dem Land Rheinland-Pfalz konnten die kommunalen Spitzenverbände bisher keine Einigung im Hinblick auf einen angemessenen Finanzausgleich für die Übernahme der Anwenderbetreuung finden. Die Anwenderbetreuung durch IT-affine Lehrkräfte ist ebenfalls noch in der Diskussion. Bis Ende 2019 sollen hier die Rahmenbedingungen feststehen und mit den Spitzenverbänden Einigkeit erzielt werden.



Leistung 21511 Carl-Orff-Realschule

Projekt 51: Umsetzung Brandschutz/EDV-Vernetzung

Das erstellte Brandschutzgutachten weist erhebliche Mängel auf, 2 neue Rettungswege wurden bereits als Fluchttürme errichtet. Für die weiteren Maßnahmen wird zusammen mit dem Projekt 201 ein VgV-Verfahren durchgeführt. Die Kosten werden nach heutigem Stand auf rund 3,5 Mio. geschätzt, eine genaue Kostenschätzung wird nach dem VgV-Verfahren erstellt. Die nicht verbrauchten Restmittel werden für die Durchführung des Verfahrens und die weiteren Planungen in 2020 übertragen. Für die Umsetzung der Maßnahmen werden für das Haushaltsjahr 2021 200.000 €, 2022 1,3 Mio. und für 2023 weitere 1,9 Mio. € geplant.

Projekt 86: Neubau Lehrküche

Im Jahr 2019 wurden 120.000 € für den Neubau einer Lehrküche veranschlagt. Die Maßnahme ist derzeit in Planung, die Entscheidung der ADD zur Förderung steht noch aus. Die Ausführung soll in 2020 sein. Es werden weitere Maßnahmen (Lüftung, Beleuchtung, Decken- und Bodenbeläge) notwendig. Die verbleibenden Mittel sollen ins Haushaltsjahr 2020 übertragen werden. Ein Förderantrag für die Maßnahme wurde gestellt, die Bewilligung steht noch aus.

Projekt 201: Statische Untersuchung der Fassade

Im Bereich des Innenhofes haben sich die Attika-Betonplatten zum Teil abgesenkt, ebenso sind die Fugen zwischen den Platten sanierungsbedürftig. Entsprechende Notsicherungsmaßnahmen wurden bereits vorgenommen. Eine erste Kostenschätzung ergab Kosten in Höhe von 3,0 Mio. Erst nach Abschluss weiterer Überprüfungen können nähere Rückschlüsse auf den erforderlichen Sanierungsumfang gezogen werden. Dazu wird zusammen mit dem Projekt 51 ein VgV-Verfahren durchgeführt. Ziel ist es ein Planungsteam für beide Maßnahmen zu beauftragen. Für die Durchführung des VgV-Verfahrens werden die nicht verbrauchten Restmittel in 2020 übertragen. Für die Umsetzung der Maßnahmen werden für das Haushaltsjahr 2021 200.000 €, im Haushaltsjahr 2022 2 Mio. € und im Haushaltsjahr 2023 weitere 800.000 € geplant.

21531 Siebenpfeiffer-Realschule Plus und Fachoberschule, Haßloch

Projekt 202.1: Energetische Sanierung der Fassade über KI 3.0

Für die energetische Sanierung der Siebenpfeiffer Realschule Plus wurde ein Förderantrag aus dem KI 3.0 gestellt. Durch die massiven Preissteigerungen, die der derzeitigen Marktlage geschuldet sind haben sich die Kosten auf geschätzte 10,2 Mio. erhöht. Für das Jahr 2020 sollen 3.752.623 € und für das HHJ 2020 weitere 2,9 Mio. € eingestellt werden. Die nicht verbrauchten Restmittel werden übertragen.

Zuwendung: (Im Rahmen des KI 3.0 RLP 1. Kapitel 90% für 4.270.000 € und im KI 3.0 RLP 2. Kapitel 90% für 1.187.233 €)

Projekte 202.2 und 208: Generalsanierung Sporthalle

Die energetische Sanierung und Generalsanierung der Sporthalle wird im Frühjahr 2020 abgeschlossen. Durch Preissteigerungen haben sich auch hier die Kosten erhöht. Für das Jahr 2020 werden für die Generalsanierung 318.262 € eingestellt. Die Restmittel aus den Vorjahren



werden in 2020 übertragen. Gesamtkosten: 3,7 Mio. €, Zuwendung: 1.549.648,00 € (KI 3.0 T1), 325.000,00 € (Schulbau 40%)

Projekt 206: Umsetzung des baulichen Brandschutzes

Die Maßnahmen für die brandschutztechnische Ertüchtigung wurden weitgehend abgeschlossen. Lediglich die Teile, die mit der energetischen Sanierung ausgeführt werden müssen, kommen erst im Jahr 2019/2020 zur Ausführung. Weiterhin werden die Maßnahmen in der Sporthalle erst mit deren Sanierung 2019/2020 ausgeführt. Daher soll die Restsumme ins Jahr 2020 übertragen werden. Gesamtkosten: 2.550.000 €, Zuwendung: 1.320.000 €.

Projekt 217: Erneuerung der Lehrküche

Die Arbeiten werden im Herbst ausgeführt. Eventuelle Reste werden für Schlussrechnungen und Restarbeiten in 2020 übertragen. Gesamtkosten: 120.000 €

21541 Realschule Plus, Weisenheim am Berg

Projekt 7.1: Nichtvollzogene Brandschutzmaßnahmen/EDV/Amokalarmierung

Für die Realschule Plus in Weisenheim/Bg. wurde ein Brandschutzgutachten und eine Kostenberechnung für die EDV-Vernetzung und Amokprävention erstellt. Die Kosten für die Brandschutztechnische Sanierung, EDV-Vernetzung und Amokprävention belaufen sich auf ca. 2,5 Mio., müssen aber aufgrund von Gesetzesänderungen überarbeitet werden. Der 2015 gestellte Zuwendungsantrag muss ebenfalls überarbeitet werden. Ein VgV-Verfahren für die Gebäudeplanung wurde durchgeführt und die Planungen werden weitergeführt. In 2020 werden weitere 500.000 € eingeplant, damit die Maßnahme weitergeführt werden kann. Für das Haushaltsjahr 2021 werden 1.590.286 € eingeplant. Die Reste aus dem HHJ 2019 werden übertragen.

Projekt 9.1: Sporthalle Brandschutzmaßnahmen/EDV/Amokalarmierung:

Bei der Sporthalle muss ebenfalls der Brandschutz überprüft werden. Hierzu werden für das Jahr 2020 30.000 € zur Planung eingestellt

21551 Realschule Plus, Lambrecht

Projekt 203: Gesamtbetrachtung der Sporthalle

Die Sporthalle weist neben der Heizungs-/Lüftungsanlage, die nicht mehr richtig funktioniert, weiteren Sanierungsbedarf auf. Die sanitären Anlagen sind veraltet und entsprechen nicht mehr der Trinkwasserverordnung. Ebenso sind der Schwingboden, die Prallwände und Geräteraumtore sanierungsbedürftig und die Rauchabzugsanlage defekt. Für die Generalsanierung der Sporthalle werden ca. 3,6 Mio. € geschätzt. Um die Planung und eine genaue Kostenberechnung aufzustellen wird ein VgV-Verfahren durchgeführt. Die Restmittel aus den Vorjahren werden in 2020 übertragen. Weitere 3.244.638 € werden in 2021 eingeplant.



Projekt 219: Erneuerung eines naturwissenschaftlichen Fachraums

Die bestehenden Fachräume sind veraltet und abgängig. Um den naturwissenschaftlichen Unterricht aufrecht zu erhalten wird zuerst ein Fachraum erneuert. Hierzu wurden im Haushaltsjahr 2019 150.000,00 € eingestellt. Die Arbeiten sollen im Herbst 2019 ausgeführt werden. Restmittel werden ins Haushaltsjahr 2020 übertragen. Gesamtkosten: 210.000 €.

21711 Werner-Heisenberg-Gymnasium, Bad Dürkheim

Projekt 12.6: energetische Fassadensanierung 5. BA (KI 3.0)

Die begonnene Fassadensanierung wird fortführt.

Die Maßnahme wird über das Förderprogramm KI 3.0 bezuschusst. Es werden 2,25 Mio. € angesetzt (maximale Förderung 90 %). Der Förderantrag wurde eingereicht, die Bewilligung liegt vor. Für 2020 werden 771.417,00 € veranschlagt. Die Reste aus den Vorjahren werden übertragen. Gesamtkosten: rd. 2.250.000 €, Zuwendung: rd. 1.608.537 € (im Rahmen des KI 3.0 RLP 1. Kapitel 90%)

21721 Leininger Gymnasium, Grünstadt

Projekt 18: Umsetzung Brandschutzgutachten, Anteil Amokprävention /ELA

Die Maßnahmen (Brandschutz, EDV und Amok) sollen durchgeführt werden. Hierzu wurde 2019 ein VGV-Verfahren ausgeführt. Um die Maßnahme weiterplanen zu können, werden die restlichen Mittel in 2020 übertragen. Für die folgenden Haushaltsjahre werden 2021 1,0 Mio. €, 2022 2,0 Mio. € und 2023 1,1 Mio. € eingestellt. Der Zuwendungsantrag wird nochmals überarbeitet und die genauen Kosten für die Maßnahme ermittelt. Gesamtkosten: rd. 4,5 Mio. €.

21731 Hannah-Ahrendt-Gymnasium, Haßloch

Projekt 146: Brandschutzsanierung Altbestand und Aula

Die Untersuchung des Brandschutzes der vorhandenen Aula steht noch aus. Dazu wurden bereits in den Vorjahren 50.000 € eingestellt, diese sollen in 2020 übertragen werden. Um die Maßnahme durchzuführen werden in 2020 weitere 200.000 € und in 2021 1.35 Mio. € eingestellt. Gesamtkosten: rd. 1,6 Mio. €.

21811 IGS Deidesheim / Wachenheim : Standort Deidesheim

Projekt 75: 3. BA Einrichtung einer Oberstufe

Mit der Umsetzung der Maßnahme wurde 2019 begonnen. Die Kosten werden auf 17,0 Mio. € geschätzt. Für das kommende Haushaltsjahr 2020 werden 3.000.000 € veranschlagt. Für 2021 -2022 werden die restlichen 7.732.724 € geplant. Die nicht benötigten Haushaltsmittel von 2017 - 2019 werden in 2020 übertragen. Zuwendung: 6,06 Mio. €.



21811 IGS Deidesheim / Wachenheim : Standort Wachenheim

Projekt 150.1: Sanierungsmaßnahmen und energetische Maßnahmen KI 3.0 Kapitel 2

Der Austausch der Fenster am Schulgebäude ist vorgesehen und im Förderprogramm KI 3.0 Teil 2 angemeldet. Für 2020 werden weitere 250.000 € veranschlagt. In 2021 weitere 550.000 €. Die nicht benötigten Haushaltsmittel werden in 2020 übertragen. Gesamtkosten: 1 Mio. €, Zuwendung: 675.000 €

21821 IGS Grünstadt / Realschule Plus, Grünstadt

Projekt 131.2: Umbau ELA Verkabelung und Amokprävention

Die Zuwendung wurde beantragt, von der Schulaufsicht aber noch nicht abschließend bearbeitet. Für Teilarbeiten wurde der förderunschädliche Maßnahmenbeginn bewilligt. Um die Maßnahme weiterführen zu können, müssen Untersuchungen hinsichtlich des Brandschutzes und weitere Planungen durchgeführt werden. Hierzu werden die restlichen Haushaltsmittel in 2020 übertragen.

22131 Gottlieb Wenz Schule Haßloch

Projekt 187: Erweiterung der Schule

Im Rahmen der Ganztagschule ist weiterer Raumbedarf entstanden. Die Planung eines Neubaus stellt eine dauerhafte Schulerweiterung und somit Dauerlösung zu den Containern dar. Ein entsprechender Zuwendungsantrag wurde 2019 gestellt. Für die Umsetzung der Planung werden in 2020 weitere 600.000 € und in 2021 685.000 € eingeplant. Die restlichen Haushaltsmittel werden in 2020 übertragen. Gesamtkosten: 1,4 Mio. €.

Teilhaushalt 04 (Jugend)

Tageseinrichtungen für Kinder Produkt 3650

Projekte 30, 31 32 und 32.1:

Im Bereich der Neu- bzw. Erweiterungsbauten kommunaler Träger kamen bewilligte Mittel aus den Vorjahren nicht in vollem Umfang zur Auszahlung. Die bereits bewilligten Kreismittel, die in 2020 wahrscheinlich zur Auszahlung kommen, belaufen sich bei den Neu- bzw. Erweiterungsbauten im kommunalen Bereich auf rund 100.000 €. Weiterhin sind in Bad Dürkheim und Weisenheim am Sand konkrete Baumaßnahmen geplant, wobei nicht davon auszugehen ist, dass die Baumaßnahmen in 2020 abgeschlossen werden, allerdings ist mit Abschlägen nach Baufortschritten zu rechnen. Auch in den Gemeinden Haßloch und Grünstadt werden Baumaßnahmen geplant. Zwar liegen hier noch keine Anträge vor, allerdings wurden bereits konkrete Gespräche über den Bedarf geführt. Daher wurden für das Jahr 2020 500.000 € für diese Projekte eingeplant.



Teilhaushalt 06 (Gestaltung Umwelt)

Kreisentwicklung Produkt 5112

Projekt 229: Breitbandausbau

Ausbau weiße-NGA-Flecken

Nach mehrjährigem Vorlauf, sowie der Durchführung des Vergabeverfahrens für den Breitbandausbau konnte der Kreisausschuss des Landkreises Bad Dürkheim am 10. Dezember 2018 die Vergabe des Breitbandausbaus an die Inexio Informationstechnologie und Telekommunikation GmbH zu einer Wirtschaftlichkeitslücke von 49.585.661,18 Euro beschließen (DS 214/2018). Davon entfallen auf das Los 1 (nördlicher Landkreis) 19.833.642,02 Euro und auf das Los 2 (südlicher Landkreis) 29.752.019,16 Euro. In der Wirtschaftlichkeitslücke enthalten ist der glasfaserbasierte Ausbau aller Schulen im Landkreis Bad Dürkheim. Aufgrund des beim Bund beantragten und genehmigten Upgrades, werden alle in der Ausschreibung enthaltenen Anschlüsse direkt mit Glasfaser erschlossen (FTTB). Im Nachgang zur Vergabeentscheidung des Kreisausschusses wurde bei der Bundesnetzagentur die Genehmigung des Zuwendungsvertrages beantragt. Die Genehmigung wurde am 07. Januar 2019 erteilt. Nach Zusammenstellung aller für den Förderantrag erforderlichen Daten wurde am 28. März 2019 beim Land Rheinland-Pfalz der Förderantrag in vorläufiger Höhe gestellt. Der Förderbescheid in vorläufiger Höhe wurde mit einer Gesamtfördersumme von 19.834.264,47 Euro (40% Förderung) am 12. August 2019 durch Frau Ministerpräsidentin Malu Dreyer dem Landkreis Bad Dürkheim überreicht.

Der **Förderbescheid in endgültiger Höhe des Bundes** wurde mit einer Fördersumme von 24.792.830,00 Euro (50% Förderung) am 28. Oktober 2019 ausgestellt. Nach Vorliegen des Förderbescheides in endgültiger Höhe des Bundes konnte direkt am 28. Oktober 2019 der Förderbescheid in endgültiger Höhe des Landes Rheinland-Pfalz beantragt werden. Sobald der **Förderbescheid in endgültiger Höhe des Landes Rheinland-Pfalz** vorliegt, wird der Landkreis Bad Dürkheim mit der Inexio Informationstechnologie und Telekommunikation GmbH den Vertrag über den Ausbau der Breitbandinfrastruktur abschließen.

Seitens der Inexio Informationstechnologie und Telekommunikation GmbH wurde für den Ausbau in den Jahren 2020 und 2021 ein Zahlungsplan vorgelegt. Hiernach werden im Jahr 2020 11.822.911,92 Euro und im Jahr 2021 37.762.749,26 Euro zahlungswirksam. Weiterhin zahlungswirksam werden in den Jahren 2020 und 2021 Kosten für Beratungsleistungen und die externe Projektbetreuung durch die TÜV Rheinland Consulting GmbH (siehe Vergabeabschluss des Kreisausschusses vom 12.06.2017, DS. 073/2017).

Mit den Zuwendungen des Bundes, des Landes Rheinland-Pfalz und den Eigenanteilen der Kommunen gleichen sich die Ausgaben und Einnahmen aus.

Ausbau Gewerbegebiete

Weiterhin gibt es einen Sonderaufruf für Gewerbegebiete, so dass Gewerbegebiete, die bisher nicht als weißer NGA-Fleck erfasst waren, ebenfalls ausgebaut werden können. Hierfür ist das gleiche Verfahren, wie für das zur Zeit laufende Ausbauprogramm zu durchlaufen, weshalb sich der Landkreis ebenfalls Vergabe- und Beratungsleistungen einkaufen wird, um die entsprechende Ausschreibung vorbereiten zu können. Die Kosten für die Beratungsleistungen belaufen sich dabei auf ca. 103.000 Euro (siehe DS 117/2019). Die voraussichtliche Wirtschaftlichkeitslücke kann aktuell noch nicht abgeschätzt werden. Die Beratungsleistungen



beim Sonderaufruf Gewerbe werden vom Land voraussichtlich mit 80% gefördert. Die restlichen 20% tragen die Kommunen. Zudem ist damit zu rechnen, dass im Zuge der Zielsetzung ein flächendeckendes Gigabitnetz aufzubauen in den folgenden Jahren (2021 ff.) weitere Ausschreibungsprojekte anstehen werden.

Kreisstraßen Produkt 5420

Grundsätzliches:

Mit der Förderstaffel 2007 wurden die Förderansätze im Rahmen der Förderung des kommunalen Straßenbaus neu festgesetzt. Danach erhält der Landkreis Bad Dürkheim beim Kreisstraßenausbau nach wie vor einen Grundfördersatz von 60 %. Da der Landkreis Bad Dürkheim im Vergleich mit anderen Landkreisen als Landkreis mit unterdurchschnittlich finanzieller Leistungsfähigkeit eingestuft wurde, wurde der Grundfördersatz für die Jahre 2003 – 2017 auf 65 % erhöht. Dies wird auch 2020 und dem zugehörigen Finanzplanungszeitraum so umgesetzt. Sofern durch Bewilligungsbescheid inzwischen eine höhere Förderung festgesetzt wurde ist bei den einzelnen Maßnahmen darauf hingewiesen. Zu beachten ist, dass das Entflechtungsgesetz für die Förderung von kommunalen verkehrlichen Infrastrukturmaßnahmen in 2019 auslaufen wird. Eine Nachfolgeregelung bzgl. der Förderquote von Straßenbaumaßnahmen ist abzuwarten.

Haushaltsstelle 54201.0130000 Gezahlte Investitionszuschüsse als Nutzungsberechtigter

Investitionsaufwendungen der Verbandsgemeindewerke für die Entwässerung von Straßenflächen des Straßenbaulasträgers von Kreisstraßen: 40.000 € / jährlich.

Haushaltsstelle 54201.0415000 Stützbauwerke

K 8 - Sanierung der Marlachbrücke bei Meckenheim (Projekt 123)

Laut Mitteilung des LBM ist die Sanierung der Brücke notwendig (Zustandsbewertung 3,5). Die Baukosten betragen voraussichtlich 350.000 €, eine Zuwendung in Höhe von 227.500 € (geplant mit 65%) ist zu erwarten.

K 18- Brückensanierung Speyerbachbrücke (Projekt 223)

Die Brücke wurde mit einer Zustandsnote von 3,4 (schlechteste Note 4,0) eingestuft. Daher wurde sie in das Straßenbauprogramm 2019 aufgenommen. Die wasserrechtliche Genehmigung steht noch aus. Gesamtkosten: 150.000 €, Zuwendung: 97.500 € (geplant mit 65%).

K 38 - Stützwand am Legelbach (Projekt 244)

Die im Jahr 1900 gebaute Stützwand aus Sandstein hat die Prüfnote 3,0. Die Stützwand ist ausgebaut und zeigt im Bachlauf einige Auskolkungen, die die Standsicherheit und die



Dauerhaftigkeit beeinträchtigen. Das Bauwerk ist ca. 27 m lang und 2,00 m hoch. Die was-serrechtliche Genehmigung steht noch aus, so dass die Realisierung der Maßnahme erst 2020 erfolgt. Gesamtkosten: 100.000 €, Zuwendung: 65.000 € (geplant mit 65%).

Haushaltsstelle 54201.0481000 Grundstücke zu Straßen, Wege, Plätze und Ver-kehrslenkungsanlagen

Vorhalteposten bei anstehenden Vermessungen: 25.000 € / jährlich

Haushaltsstelle 54201.0482 Kreisstraßen

K 1 – Bestandsausbau Kirchheim nach Weisenheim am Berg (Projekt 155)

Im Zusammenhang mit der Trassenführung der „B 271 neu“ ergibt sich ein Umbau in einem Teilbereich, da die „B 271 neu“ die K 1 kreuzt. Der Umbau selbst ist Angelegenheit des Bun-des; der Landkreis wird an diesen Kosten nicht beteiligt. Die Strecke von der B 271 neu bis zur Einmündung B 271 alt wird als Gemeindestraße abgestuft. Der LBM hat für die 2.000 m lange Strecke von der B 271 neu bis nach Weisenheim am Berg einen Ausbau mit Verbreite-rung auf 6,00 m geplant. Die Rechtskraft wird im 2.Halbjahr 2019 erwartet. Der Bestandsaus-bau mit Verbreiterung wird ca. 850.000 € kosten. Gesamtkosten: 850.000 €, Zuwendung: 552.500 € (geplant mit 65%).

K 1 - Bestandsausbau Teilstrecke OD Kirchheim (Projekt 243)

Bestehendes Teilstück der K1 in Kirchheim wird nach Fertigstellung der Umgehungsstraße B271 neu saniert. Voraussichtlicher Beginn der Maßnahme wird 2019 sein. Die Maßnahme ist förderungsfähig. Im Anschluss an die Sanierung erfolgt dann Abstufung zur Gemein-destraße. Gesamtkosten: 200.000 €, Zuwendung: 130.000 € (geplant mit 65%).

K 2 – Sanierung der Bahnüberführung bei Dackenheim (Projekt 189)

Aufgrund Böschungsrutschungen vor der EÜ ist eine Böschungssicherung mit Gabionenwän-den erforderlich. Da die DB ohnehin die EÜ erneuern muss, wird dies als Gemeinschaftsmaß-nahme mit der DB mit einer Aufweitung der derzeit bestehenden Engstelle durchgeführt. Fe-derführung beim LBM Speyer. PLF – Verfahren aufgrund von 15 priv. Grundstückseigentü-mern und naturschutzrechtlicher Regelungsbedarf erforderlich. Beantragung der PLF – Ein-leitung im IV. Quartal 2019. Baulänge: ca. 460 m Ausbaubreite: 6,60 m einschließlich Entwäs-serungsrinne. Gesamtkosten: 300.000 €, Zuwendung: 195.000 € (geplant mit 65%).

K 5 – Bau eines Radweges von Ungstein nach Erpolzheim (Projekt 40), sowie der Aus-bau der weiterführenden Strecke unter dem Brückenbauwerk (ehemaliges Projekt 190)

Zwischen Ungstein und Erpolzheim wurde nördlich der K 5 auf einer Länge v. rd. 900 m ein kombinierter Geh-, Rad- und Wirtschaftsweg angelegt. Die Radfahrer werden mittels einer Querungshilfe bis in die Ungsteiner Gemarkung geführt. Da das Brückenbauwerk der DB -



welches über der K 5 verläuft- saniert werden soll, wurde eine Aufweitung der Bahnbrücke in Betracht gezogen. Hierdurch kann ein kombinierter Geh- und Radweg unter der Brücke angelegt und bis zum Ortseingang fortgeführt werden. Das Planfeststellungsverfahren für das Bauwerk der DB wurde jedoch zwischenzeitlich abgeschlossen, so dass Baurecht vorliegt. Die Ampelanlage für Radfahrer würde damit entfallen. Die Maßnahmen wurden zusammengelegt und in zwei Bauabschnitte aufgeteilt: zum einen der Ausbau des Geh-, Rad- und Wirtschaftsweges bis zur Bahnbrücke, zum anderen die Aufweitung des Bauwerkes und die Weiterführung des Geh- und Radwegs. Der 1. BA von Ungstein kommend bis zur Bahnbrücke wurde Anfang 2018 fertig gestellt. Der 2. BA wurde im Frühjahr 2019 begonnen. Gesamtkosten: 1.490.000 €, Zuwendung: 968.500 € (geplant mit 65%).

K 10 – kombinierter Geh- und Radweg Ruppertsberg bis Winzerverein (Projekt 140)

Bisher ist kein Grunderwerb möglich; örtlichen Gegebenheiten sind nicht entsprechend.

K 10 – Bestandsausbau OD Meckenheim (rd. 200 m) (Projekt 159.1)

Ursprünglich war die Umsetzung des Bestandsausbaus der Ortsdurchfahrt Meckenheim zusammen mit der Verbreiterung der K 10 zwischen Ruppertsberg und Meckenheim angedacht. Da die Maßnahme zeitlich nicht umgesetzt werden konnte, wird sie auf 2020 verschoben. Mit dieser Maßnahme soll auch ein Bestandsausbau als Lückenschluss zwischen der B 271 und dem Ortseingang Ruppertsberg realisiert werden. Gesamtkosten: 425.000 €, Zuwendung: 276.250 € (geplant mit 65%).

K 10 – Vollausbau OD Ruppertsberg (Projekt 159.2)

Für die Ortsdurchfahrt Ruppertsberg (rd. 800 m) wurde vom LBM ein Vollausbau unter Beteiligung der Gemeinde Ruppertsberg und von Ver- und Entsorgungsbetrieben vorgeschlagen. Die Kosten für den Landkreis gem. Submission beläuft sich auf 1.284.999,32 €. Die Maßnahme wird voraussichtlich bis Ende November 2019 fertig gestellt sein. Das Projekt 159.3 (Teilstück von Obergasse bis zur B271 alt) entfällt, da die Kosten für die Entwässerung des o.g. Stückes in dem Ansatz von 550.000 € im Projekt 159.2 enthalten sind. Für das Jahr 2020 ist ein Ansatz von 250.000 € (165.000 € Ansatz Zuwendung) veranschlagt. Gesamtkosten: 1.285.000 €, Zuwendung: 436.900 € (66%).

K 24 – Lückenschluss des Radweges zw. Gerolsheim u. Lambsheim (Projekt 44)

Der Rhein-Pfalz-Kreis (RPK) beabsichtigt, einen Radweg von Lambsheim bis zur Grenze des Landkreises Bad Dürkheim zu bauen. Das Baurecht wurde durch ein Planfeststellungsverfahren geschaffen. Die zuwendungsfähigen Kosten wurden auf ca. 600.000,00 € geschätzt. Die Maßnahme soll voraussichtlich 2020 umgesetzt werden. Gesamtkosten: 600.000 €, Zuwendung: 390.000 € (geplant mit 65%).



K 24 – Verlegung eines Teilstücks der K 24 in Dirmstein (Projekt 89)

Mit Schreiben v. 15.09.1996 hat die Verbandsgemeinde Grünstadt-Land beantragt, die K 24 zu verlegen und östlich des geplanten Neubaugebietes „Nachtgärten“ neu herzustellen. Mit Beschluss des Kreisausschusses v. 03.03.1997 wurde der LBM mit der Planung und der konkreten Kostenschätzung beauftragt. Im Zusammenhang mit dem geplanten Autobahnanschluss A 6 wurde die Maßnahme bisher zurückgestellt. 2007 wurde der Verwaltung von der Verbandsgemeinde Grünstadt-Land mitgeteilt, dass sich im Zuge der Neuüberplanung des Baugebietes „Nachtgärten“ nunmehr eine „kleine“ Lösung hinsichtlich der Verlegung der K 24 anbietet, in dem diese durch das geplante Neubaugebiet hindurch geführt wird. Hierbei soll die Straße von der Gemeinde gebaut und dann zur Kreisstraße aufgestuft werden. Im Gegenzug wäre das entsprechende „alte“ Teilstück der K 24 vom Landkreis Bad Dürkheim zunächst auszubauen und dann an die Gemeinde Dirmstein zu übertragen. Die Maßnahme der Verbandsgemeinde Grünstadt-Land ist umgesetzt. Vor der letztmaligen Sanierung der K 24 alt durch den Landkreis ist eine Vereinbarung über den Ausbau und die Umstufung der Straßen mit der Verbandsgemeinde zu treffen. Diese wird zurzeit durch den LBM ausgearbeitet. Erst nach Abschluss dieser Vereinbarung wird der Landkreis die derzeitige K 24 sanieren. Dafür werden 100.000,- € als zuwendungsfähiger Teil und weitere 80.000,- € für eine nicht zuwendungsfähige Deckensanierung im Bereich der Bauunterhaltung angesetzt. Gesamtkosten: 100.000 €, Zuwendung: 65.000 € (geplant mit 65%).

K 24 - Bestandsausbau eines Teilstücks der Ortsdurchfahrt Gerolsheim (Projekt 161)

2011 hat die Verbandsgemeinde Grünstadt-Land auf den schlechten baulichen Zustand der Ortsdurchfahrt hingewiesen und um Prüfung eines Bestandsausbaus gebeten. Der LBM hat aufgrund der Bewertung der Straße mit 4,13 und den bestehenden Schäden, die bei Leitungsverlegungen von Versorgungsträgern verursacht wurden den Bestandsausbau über eine Strecke von rd. 500 m (Einmündung Obergasse bis zur Hauptstraße) als Gemeinschaftsmaßnahme vorgeschlagen. Die Mittel für die förderfähige Maßnahme waren bereits in 2012 veranschlagt (Kosten 200.000 €; Zuwendung 130.000 €). Da noch Absprachen mit den Ver- und Entsorgungsbetrieben zu führen sind und die Gemeinde noch einen Gehwegausbau plant, kann die Maßnahme in 2021 und Folgejahren ausgeführt werden. Die Kosten müssen nachdem der Umfang der Maßnahme bekannt sind ggf. angepasst werden. Gesamtkosten: 200.000 €, Zuwendung: 130.000 € (geplant mit 65%).

K 24 – Radweg zwischen Gerolsheim und Dirmstein (Projekt 232)

Im Rahmen der Planung eines Einkaufsmarktes in Dirmstein hat die Ortsgemeinde Gerolsheim gefordert, einen Radweg zwischen Gerolsheim und dem Einkaufsmarkt in Dirmstein herzustellen bzw. einen Wirtschaftsweg entsprechend umzubauen. Hiermit soll den Bürgern ermöglicht werden, den Einkaufsmarkt sicher mit dem Rad zu erreichen. Bisher wurden noch keine Kosten veranschlagt, da die Verwaltung vorerst prüfen muss, inwiefern dieser Ausbau möglich ist. Die Beratungen für den Radweg sollen für die Haushaltsplanung 2019 aufgenommen werden. Der Landesbetrieb plant die Maßnahme und ermittelt die voraussichtlichen Kosten. Die Umsetzung erfolgt frühestens in 2021, für 2020 sollen dazu 30.000 € für Planungskosten eingestellt werden.



K 36 - Brückensanierung Tiefenthal (Projekt 237)

Im Bereich der Autobahnbrücke an der A6 bei Tiefenthal ist die Rinnebordanlage sowie die Fahrbahn zu erneuern. Die Maßnahme ist in 2020 abgebildet. Gesamtkosten: 100.000 €, Zuwendung: 65.000 € (geplant mit 65%).

K 38: Drainage zur Ableitung überfrierendes Schichtenwasser zzgl. Bestandsausbau Ortseingangsbereich Weidenthal (Projekt 249)

Zur Ableitung von überfrierendem Schichtenwasser aus dem anstehenden Hangbereich muss zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse eine Drainage eingebaut werden. Des Weiteren ist im Ortseingangsbereich von Weidenthal die Fahrbahn in einem schlechten Zustand, so dass ein Bestandsausbau erforderlich ist. Für den Beginn der Maßnahme werden 90.000,00 € eingestellt.

K 30 - Hangsicherung und Bestandsausbau von der L 517 bis zur OD Battenberg (Projekt 250)

Im Zuge des Streckenzuges besteht in 2 Teilbereichen unter der Straße eine instabile Böschung, so dass auf der Fahrbahn eine Vielzahl von Verformungen und Unebenheiten sowie Risse zu erkennen sind. Gemäß dem beauftragten Gutachten muss hier eine Hangstabilisierung ausgeführt werden. Des Weiteren ist der Zustand der Fahrbahn von der L 507 bis in die OD in einem schlechten Zustand. Es werden 400.000,00 € eingestellt, um mit der Maßnahme beginnen zu können. Die Gesamtkosten stehen noch nicht fest.

Gewässerunterhaltung/-ausbau – Leistung 55202 –

Renaturierung des Rehbachs in Haßloch Abschnitt I - Projekt 154

Für die vorgesehene Verlegung und Renaturierung des Rehbachs von der L 530 bis zur L 529 in Haßloch liegt zwischenzeitlich der Planfeststellungsbeschluss der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD Süd) vor. Mit der Maßnahme wurde begonnen. Die Gesamtkosten für die Durchführung der Maßnahme werden derzeit auf rd. 5,0 Mio. € geschätzt. Eine Landeszuwendung wurde in Höhe von 80% der Kosten bewilligt. Für das Jahr 2020 ist ein Ansatz in Höhe von 2.383.528 € vorgesehen.

Renaturierung des Rehbachs in Haßloch Abschnitt III / Variante H 4 - Projekte 154.1 und 154.2

Im Rahmen des Hochwasserschutzkonzeptes waren gemeinsame Maßnahmen mit der Gemeinde Haßloch, der SGD Süd und dem Umweltminister im Zeitraum 2013 bis 2021 vereinbart. Zur Wahrung der von Fördermitteln und zügiger Umsetzung können die Planungen für die Maßnahme II vorgezogen werden. Nach Abstimmung mit der SGD, werden die Planungskosten auf 200.000 € geschätzt sowie eine Förderquote von mindestens 50 % angenommen. Im Haushaltsjahr sind für jede Maßnahme 500.000 € eingeplant. Die Gesamtkosten für die Umsetzung der Maßnahmen werden auf 2 Mio. € geschätzt.



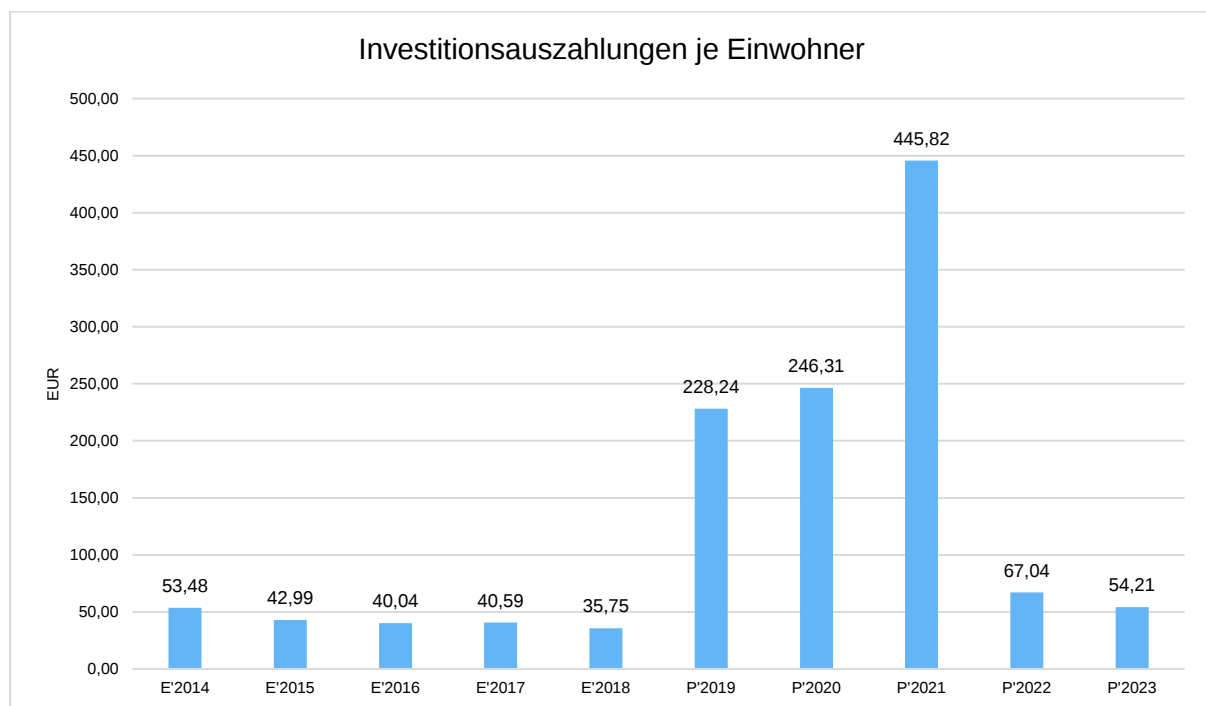
Fremdenverkehr – Zusammenarbeit mit / Förderung von Organisationen – Leistung 57501

Kuckucks-Bähnle, Lambrecht –Hhst. 57501.0120000

Wegen des Interesses des Landkreises an der Sicherung der Schieneninfrastruktur der Strecke Lambrecht - Elmstein und unter dem Gesichtspunkt der Erhaltung des touristisch bedeutsamen Eisenbahnverkehrs auf dieser Strecke, beteiligt sich der Landkreis auch im Jahr 2020 wieder als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung mit einem Investitionszuschuss von 12,5 % der zuwendungsfähigen Kosten, höchstens aber 18.150 € an den geplanten Investitionsmaßnahmen in Höhe von 145.200 €.

Investitionsauszahlungen je Einwohner

Einwohnerbezogen stellen sich die Investitionsauszahlungen wie folgt dar:



7.2 Finanzierungstätigkeit

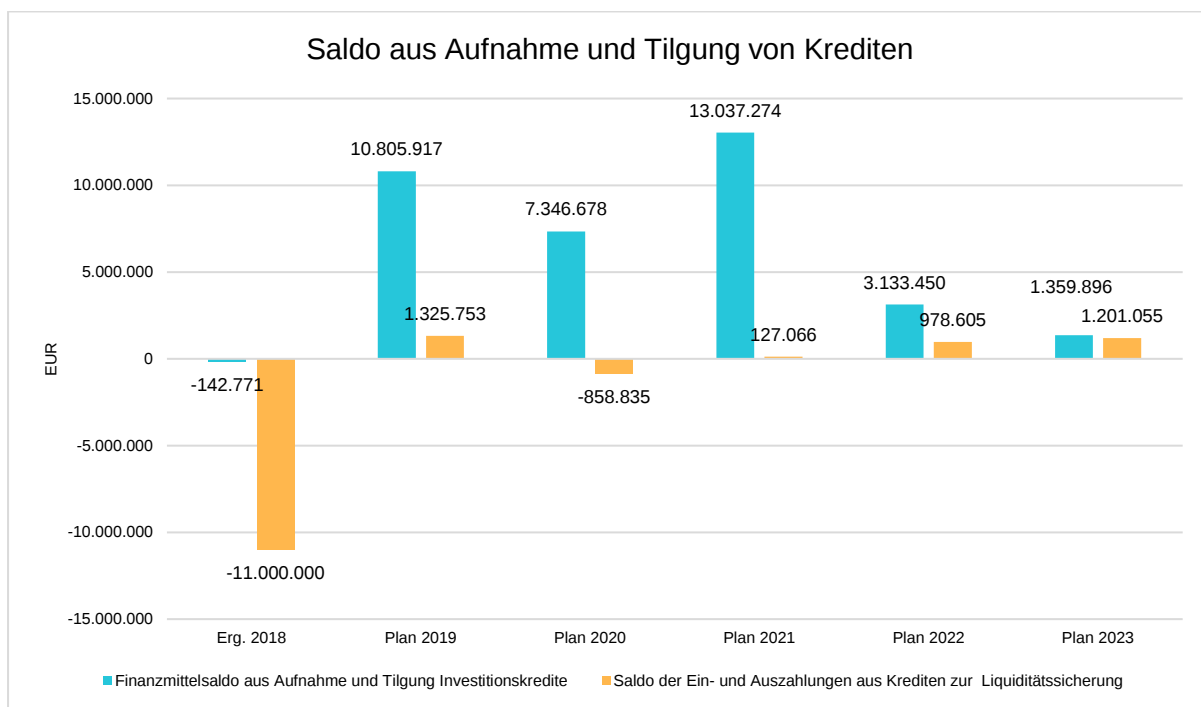
Die folgende Tabelle zeigt die Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit im Betrachtungszeitraum der mittelfristigen Finanzplanung:



Finanzierungstätigkeit

	Erg. 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023
Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen	3.200.000	14.179.917	10.854.678	16.968.274	7.087.450	5.712.896
Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	3.342.771	3.374.000	3.508.000	3.931.000	3.954.000	4.353.000
Finanzmittelsaldo aus Aufnahme und Tilgung Investitionskredite	-142.771	10.805.917	7.346.678	13.037.274	3.133.450	1.359.896
Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	23.000.000	1.325.753	0	127.066	978.605	1.201.055
Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	34.000.000	0	858.835	0	0	0
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten zur Liquiditätssicherung	11.000.000	1.325.753	-858.835	127.066	978.605	1.201.055

Die Neuaufnahme und die Tilgung von Krediten entwickeln sich im Finanzplanungszeitraum wie folgt:





Während die Aufwendungen für die Zinsen sowohl im Ergebnis- als auch im Finanzhaushalt einzuplanen sind, sind die kassenwirksamen Auszahlungen für die Tilgungen (vgl. **lfd. Nr. F36 Gesamtfinanzhaushalt**) nur in den Finanzhaushalt einzustellen. Sie beeinflussen also nicht das Jahresergebnis. Insofern ersetzen die Abschreibungen im Ergebnishaushalt die Tilgungen. Im Jahr 2020 betragen die ordentlichen Tilgungsleistungen rund 3,5 Mio. €. Für 2020 ist die Aufnahme eines Darlehens von rund 10,9 Mio. € in Höhe des Fehlbedarfs aus Investitionstätigkeit vorgesehen (vgl. **lfd. Nr. F33 Gesamtfinanzhaushalt**). Diese steht jedoch unter dem Vorbehalt der Durchführung sämtlicher geplanter und avisierter Baumaßnahmen. Die dafür einzuplanenden Zuschüsse sind ebenfalls unter Vorbehalt zu sehen.

Der Saldo zwischen Einzahlung aus der Aufnahme von Investitionskrediten und Auszahlungen zur Tilgung von Investitionskrediten kann der **Nr. F37 Gesamtfinanzhaushalt** entnommen werden. Der dort ausgewiesene Saldo beträgt 7,3 Mio. € und bedeutet, dass in dieser Höhe eine Neuverschuldung erfolgt. Die langfristige Verschuldung wird sich daher 2020 weiter erhöhen.

Eine geringe Rückführung der Liquiditätskredite (**Nr. F39 Gesamtfinanzhaushalt**) in Höhe von 0,9 Mio. €, ergibt sich aus dem Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen (**Nr. F23 Gesamtfinanzhaushalt**) zuzüglich den ordentlichen Tilgungen für Investitionskredite (**Nr. F36 Gesamtfinanzhaushalt**).

Der Stand der Kassenkredite betrug zum 31.12.2018 92 Mio. €. Nach der Haushaltsplanung 2019 erhöht sich dieser Betrag zum 31.12.2019 lediglich geringfügig, sodass sich mit dem kalkulierten Liquiditätsüberschuss von 2020 in Höhe von 0,9 Mio. € weiterhin eine Gesamtdeckungslücke von rd. 92 Mio. € ergeben würde. Derzeit gehen wir jedoch davon aus, dass das Jahresergebnis 2019 sich freundlicher gestalten und deshalb auch der Liquiditätsbedarf 2019 niedriger ausfallen wird.

Hinzu kommen weitere rd. 76,6 Mio. € aus Investitionskrediten. Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen belaufen sich damit in der Bilanz 2020 voraussichtlich auf rd. 169 Mio. €.

8 Teilhaushalte

Ergebnis je Teilhaushalt

	Ergebnis 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023
01 - Zentrale Verwaltung	-13.077.672	-17.290.804	-17.292.558	-17.098.887	-17.104.743	-17.146.249
02 - Schule und Kultur	-13.260.617	-11.241.897	-11.631.023	-11.464.491	-11.411.760	-11.359.981
03 - Soziales	-28.564.746	-30.811.698	-30.100.453	-27.295.538	-27.323.410	-30.144.339
04 - Jugend	-40.322.296	-42.498.268	-44.625.932	-45.525.876	-46.034.370	-46.037.339
05 - Gesundheit und Sport	-1.275.236	-1.516.481	-1.555.307	-1.562.195	-1.577.829	-1.589.211
06 - Gestaltung Umwelt	-4.304.138	-4.873.794	-5.433.589	-5.287.471	-5.443.187	-5.350.398



	Ergebnis 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023
07 - Zentrale Finanzleistungen	104.908.940	105.013.460	109.638.020	109.638.020	109.638.020	109.638.020
Summe: Gesamthaushalt	4.104.236	-3.219.482	-1.000.842	1.403.562	742.721	-1.989.497

9 Bilanz - Entwicklung von Vermögen und Schulden

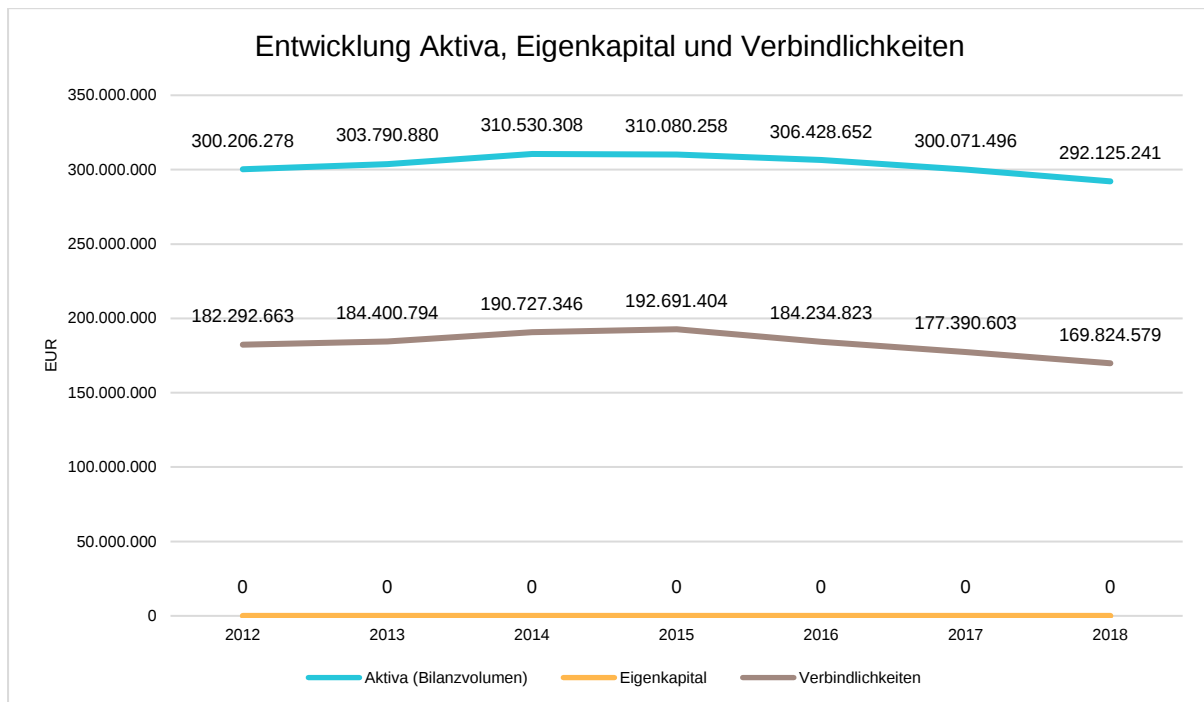
Wie bereits unter Ziffer 1.3. dargestellt, haben die Ergebnisse von Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt Einfluss auf die kommunale Bilanz. Da eine Plan-Bilanz haushaltsrechtlich nicht vorgesehen ist, werden nachfolgend die wesentlichen Bilanzpositionen der zurückliegenden Haushaltsergebnisse dargestellt.

Die Tabelle zeigt das Bilanzvolumen (Aktiva), also das kommunale Vermögen, sowie dessen Finanzierung auf der Passivseite.

Bilanzpositionen / Euro	2015	2016	2017	2018
Bilanzvolumen / Aktiva	310.080.258	306.428.652	300.071.496	292.125.241
1 - Eigenkapital	-55.892.628	-54.715.081	-52.414.911	-48.301.602
1.3 - davon Jahresüberschuss / -fehlbetrag	1.409.753	1.201.139	2.300.169	4.104.236
2 - Sonderposten	82.004.300	81.258.988	80.788.953	80.146.175
3 - Rückstellungen	34.812.871	37.412.969	40.268.223	41.753.952
4 - Verbindlichkeiten	192.691.404	184.234.823	177.390.603	169.824.579
5 - Passive Rechnungsabgrenzung	571.682	3.521.871	1.623.718	400.535

9.1 Entwicklung von Bilanzvolumen, Vermögen und Schulden im Zeitverlauf

Die Grafik zeigt die langfristige Entwicklung des kommunalen Vermögens (Aktiva) sowie dessen Finanzierung über die wesentlichen Positionen Eigenkapital und Verbindlichkeiten.



9.2 Entwicklung des Eigenkapitals

Mit der Einführung der kommunalen Doppik wurden die Bewertung des Vermögens und die Erstellung einer Bilanz erforderlich. Die Bilanz ist als Gegenüberstellung von Vermögen (Aktivseite: Vermögensverwendung) und Kapital (Passivseite: Kapitalherkunft) des Landkreises ein wesentlicher und unverzichtbarer Bestandteil des doppischen Rechnungssystems. Sie enthält wichtige Informationen, beispielsweise über die Höhe des Eigenkapitals. Das Eigenkapital stellt die Differenz zwischen Vermögen der Aktivseite und den Schulden (Verbindlichkeiten und Rückstellungen) als Gegenwert für bereits getätigte Investitionen oder als Verfügungsmasse für anstehende Investitionen dar.

Die Höhe des Eigenkapitals verändert sich jährlich zum 31.12. durch den Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag der Ergebnisrechnung. Insofern ist die Höhe und Veränderung des Eigenkapitals eine wichtige Kennzahl; ihre Entwicklung ist gemäß § 95 Abs. 3 Gemeindeordnung in der Haushaltssatzung jeweils zum Bilanzstichtag darzustellen.



Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals

lfd. Nr.	Ergebnis (gem. § 2 Abs. 1 Nr. 31 GemHVO)	Haus-halts-jahr	Betrag	Nachricht-lich: auf-gelaufenes Eigenkapi-tal
1	Eigenkapital zum 31.12.2008	2008	-31.277 T€	-31.277 T€
2	+ Jahresergebnis des Haushaltsjahres 2009	2009	-8.704 T€	-38.150 T€
3	+ Jahresergebnis des Haushaltsjahres 2010	2010	-6.910 T€	-45.060 T€
4	+ Jahresergebnis des Haushaltsjahres 2011	2011	-5.809 T€	-50.869 T€
5	+ Jahresergebnis des Haushaltsjahres 2012	2012	-4.595 T€	-55.463 T€
6	+ Jahresergebnis des Haushaltsjahres 2013	2013	3.150 T€	-52.313 T€
7	+ Jahresergebnis des Haushaltsjahres 2014	2014	-4.989 T€	-57.302 T€
8	+ Jahresergebnis des Haushaltsjahres 2015	2015	1.410 T€	-55.892 T€
9	+ Jahresergebnis des Haushaltsjahres 2016	2016	1.177 TE	-54.715 T€
10	+ Jahresergebnis des dritten Haushaltsvorjah-res	2017	2.300 T€	-52.415 T€
11	+ Jahresergebnis des zweiten Haushaltsvorjah-res	2018	4.113 T€	-48.302 T€
12	+ Ansatz für das Jahresergebnis des Haus-haltsvorjahres	2019	-3.219 T€	-51.521 T€
13	+ Ansatz für das Jahresergebnis des Haus-haltsjahres	2020	-1.001 T€	-52.522 T€

Die Entwicklung des Eigenkapitals ist auch in § 7 der Haushaltssatzung des Landkreises ausgewiesen.

10 Bewirtschaftungsregelungen, Wertgrenze

Bewirtschaftungsregelungen

In engem Zusammenhang mit der Gestaltung des Haushaltes steht die Frage der Bewirtschaftung. Ein wichtiges Instrument zur anreizorientierten Haushaltsbewirtschaftung ist die Budgetierung. Unter Budgetierung im herkömmlichen Sinne versteht man in Anwendung auf die Kommunalverwaltung im Allgemeinen, dass den Fachbereichen oder Fachämtern bestimmte Ressourcen zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung übertragen werden. Dieses Verständnis von Budgetierung ist gekoppelt an Organisationseinheiten mit eindeutiger Festlegung von Verantwortlichkeiten.

Die Stärkung der dezentralen Verantwortung ist erklärtes Reformziel und soll sowohl motivieren als auch wirtschaftliche Spielräume erschließen. Hauptziele der budgetierten Mittelbewirtschaftung sind:

- Größere Entscheidungsspielräume für dezentrale Entscheidungsträger
- Reduzierung des hohen internen Planungs- und Überwachungsaufwandes durch umfassende Deckungskreise innerhalb des Budgets
- Implementierung transparenter Planungs- und Überwachungsinstrumente für die Budgetverantwortlichen



Gemäß § 4 Abs. 8 GemHVO bildet daher jeder Teilergebnishaushalt grundsätzlich eine Bewirtschaftungs-einheit. Die Bewirtschaftungsregelungen sind im Haushaltsplan oder im Teilergebnishaushalt anzugeben. Das gilt für die Teilfinanzhaushalte entsprechend. Während nach der bisherigen Praxis im kameralen System Haushaltsstellen nur durch entsprechende **Deckungsvermerke** miteinander verbunden oder flexibilisiert werden konnten, wird dieses Verfahren durch die o.a. Vorschrift nunmehr umgekehrt.

Zweckbestimmte Erträge sind kraft Gesetzes (bei rechtlicher Verpflichtung) bzw. kraft Haushaltsvermerk (z.B. bei einem sachlichen Zusammenhang zwischen Ertrag und Aufwand) zweckgebunden mit der Konsequenz, dass zweckgebundene Mehrerträge für entsprechende Mehraufwendungen verwandt werden dürfen.

Die **Übertragbarkeit** von Ausgaben ist durch § 17 GemHVO zur Regel geworden, um den Vollzugaufwand zu senken aber vor allem, um den Budgetierungsgedanken zu stärken.

In Anbetracht des unausgeglichene Ergebnishaushaltes wird jedoch an der bisherigen einschränkenden Verfahrensweise bei Ansätzen im Ergebnishaushalt grundsätzlich festgehalten. Um die Anreizwirkung zu Einsparungen bzw. anderen Verwendung im Rahmen der Budgetierung Rechnung zu tragen, soll im Rahmen des Jahresabschlusses für einen angemessenen Teil des Ergebnishaushalts eine Übertragbarkeit zugelassen werden. Die Ansätze für Investitionen im Finanzhaushalt bleiben wie bisher bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar. Werden neue Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, so bleibt die Ausgabeermächtigung allerdings nur bis zum Ende des zweiten Haushaltsfolgejahres bestehen. Ansätze des Jahres 2019 würden so spätestens am 31.12.2021 verfallen.

Die einzelnen Bewirtschaftungsregelungen sind, soweit sie gegenüber der gesetzlichen Regelung eingeschränkt bzw. erweitert werden sollen, zentral im Haushaltsplan dargestellt.

Wertgrenze für Investitionen

In den Teilfinanzhaushalten werden die Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Landkreises veranschlagt. Aus Gründen der Übersichtlichkeit beschränkt sich die Darstellung in den Teilfinanzhaushalten auf besonders relevante Größen. Dabei sind Investitionen oberhalb einer vom Kreistag festzulegenden Wertgrenze einzeln für jede einzelne Investition darzustellen. Investitionen unterhalb der vom Kreistag festgelegten Wertgrenze sind in einer Summe auszubringen (vgl. § 4 Abs. 11 Satz 2 GemHVO). Die Wertgrenze beträgt gem. § 9 der Haushaltssatzung des Landkreises 25.000 €. Investitionen oberhalb dieser Wertgrenze werden einzeln im Haushaltsplan dargestellt.

11 Sonstige allgemeine Entwicklungen

Die Einschätzung der weiteren Bevölkerungsentwicklung sowie der sonstigen Entwicklungen in den Bereichen Wirtschaft und Arbeitsmarkt ist Grundlage für jede Art von strategischer Planung in Kommunalverwaltungen. Bedingt durch den allgemeinen demografischen Trend haben die meisten deutschen Kommunen einen Bevölkerungsrückgang sowie eine zunehmend alternde Bevölkerung zu verzeichnen. Dies erfordert für die Zukunft eine Anpassung der kommunalen Angebote für Kinder und Jugendliche sowie Senioren.

Die Entwicklung der Bevölkerung nach Anzahl und Altersaufbau ist nur bedingt kommunal beeinflussbar. Der gesamtgesellschaftliche Trend zu einer schrumpfenden und immer älter



werdenden Gesamtbevölkerung ist heute unumkehrbar, wobei die örtlichen Ausprägungen durchaus stark variieren können.

Die Anzahl derer, die durch Erwerbseinkommen Sozialversicherungsbeiträge und Steuern erwirtschaften, wird langfristig schrumpfen; der Anteil derer, die auf staatliche Transferleistungen (z.B. Grundsicherung im Alter) angewiesen sind, wird steigen. Dies wird unweigerlich zu einer weiteren Belastung der staatlichen und kommunalen Finanzsysteme führen.

Zentrale Frage der örtlichen Politik ist daher nicht, ob der Prozess aufgehalten werden kann. Vielmehr geht es um den hierdurch entstehenden Anpassungs- und Gestaltungsbedarf, d.h. wann und in welchem Maße eine quantitative und inhaltliche Neuausrichtung der kommunalen Dienstleistungspalette erfolgen muss.

Der Bericht soll eine Orientierung darüber ermöglichen, wie die örtliche Situation mit Blick auf folgende Kriterien einzuschätzen ist:

- Bevölkerungsentwicklung im Zeitverlauf
- Veränderungen bei einzelnen Altersgruppen (Zielgruppen)
- örtliche Entwicklung von Wirtschaft und Arbeitsmarkt

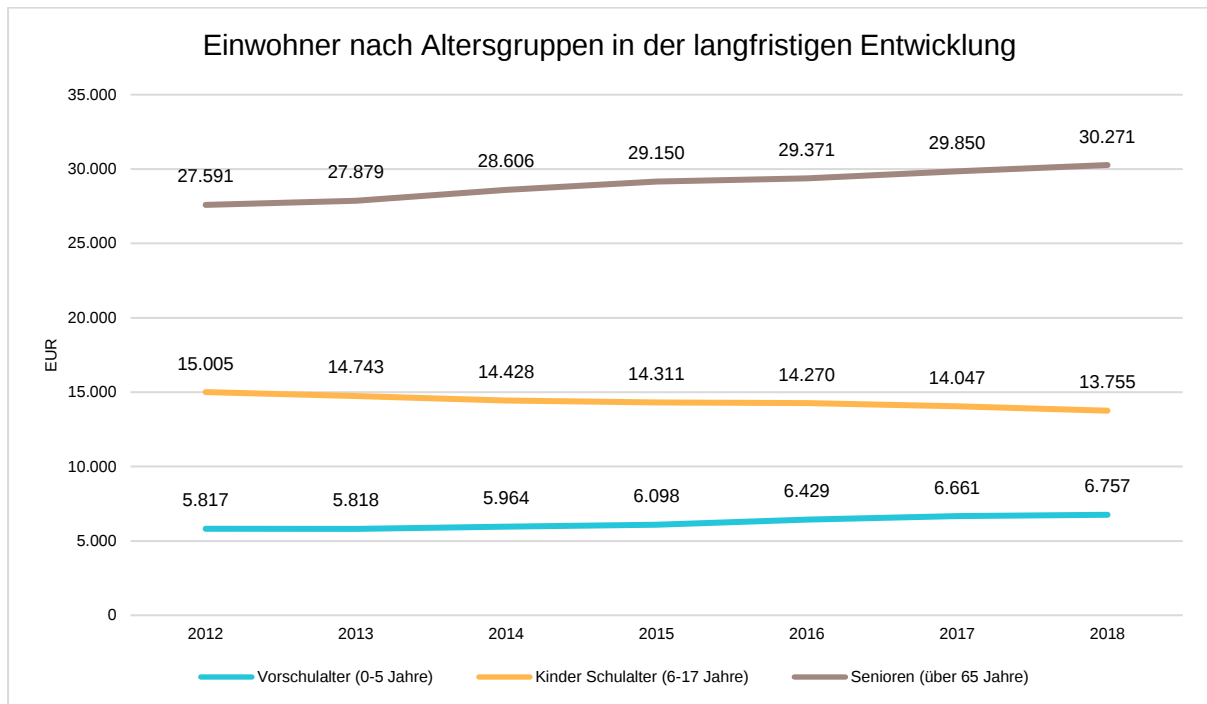
11.1 Bevölkerung

Im Folgenden wird die Entwicklung der Einwohnerzahl insgesamt sowie bestimmter Altersgruppen abgebildet:

	E' 2014	E' 2015	E' 2016	E' 2017	E' 2018
Einwohner zum 31.12.	131.530	132.203	135.353	135.200	132.660
Senioren	28.606	29.150	29.371	29.850	30.271
Einwohner 46 - 65	43.526	43.727	44.498	44.491	44.186
Einwohner 18 - 45	39.006	38.917	38.447	37.909	37.691
Kinder und Jugendliche 11 - 17	8.990	8.849	8.814	8.514	8.272
Kinder 7 - 10	4.379	4.392	4.379	4.461	4.369
Kinder 3 - 6	4.104	4.159	4.253	4.330	4.451
Kinder 0 - 2	2.919	3.009	3.253	3.403	3.420

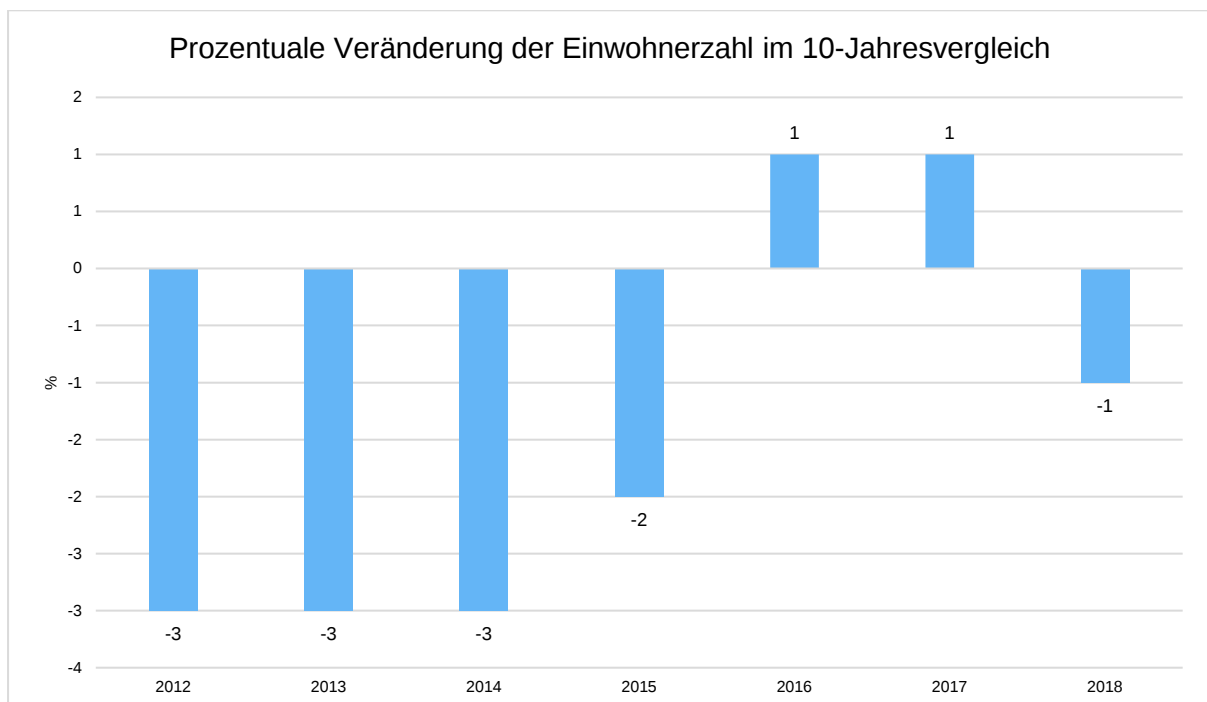


Die langfristige Entwicklung einzelner Altersgruppen



Prozentuale Veränderung der Bevölkerung im 10-Jahres-Vergleich

Die nachfolgende Grafik zeigt die prozentuale Veränderung im 10-Jahres-Vergleich, also in welchem Maße sich die Einwohnerzahl innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren verändert hat (z.B. 2015 zu 2005):



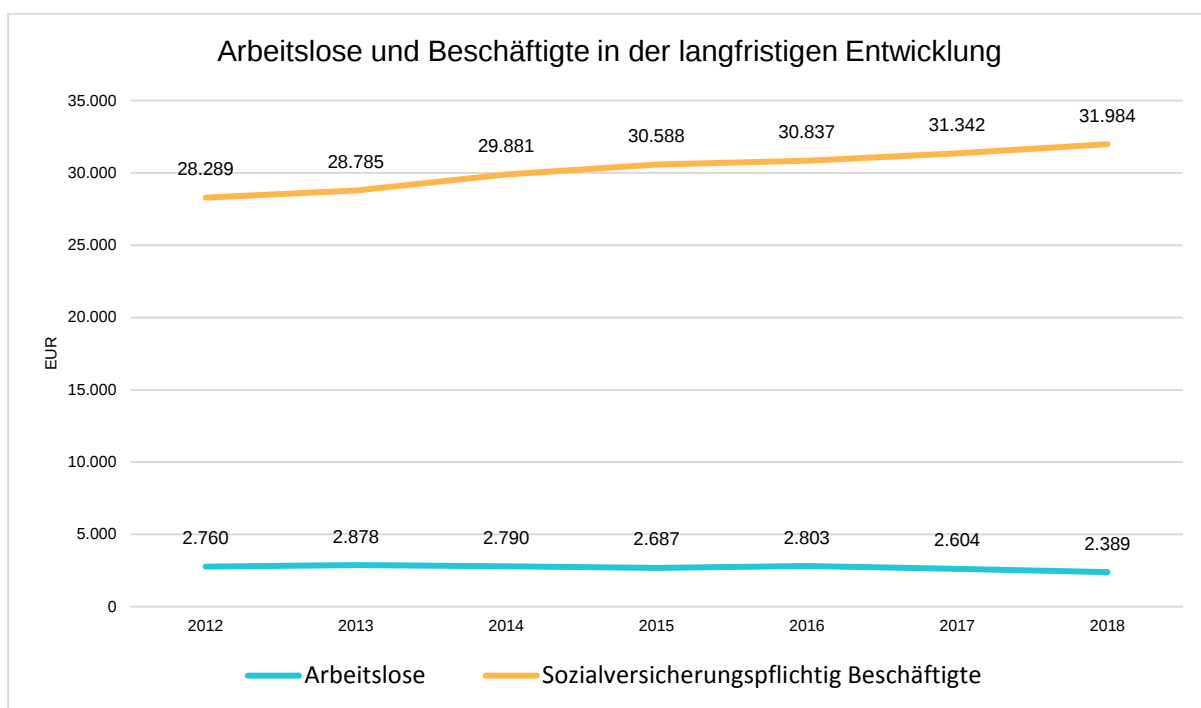


11.2 Wirtschaft und Arbeitsmarkt

Nachfolgend wird tabellarisch die Entwicklung der wichtigsten Indikatoren wie die Zahl der Arbeitslosen und die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten vor Ort angezeigt. Die Daten entstammen den Statistiken der Bundesagentur für Arbeit.

	E' 2014	E' 2015	E' 2016	E' 2017	E' 2018
Arbeitslose zum 30.12.	2.790	2.687	2.803	2.604	2.389
davon unter 25 Jahre (Jugendarbeitslosigkeit)	224	227	288	208	186
davon über 55 Jahre (Arbeitslosigkeit Älterer)	624	572	674	717	702
Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort	29.881	30.588	30.837	31.342	31.984

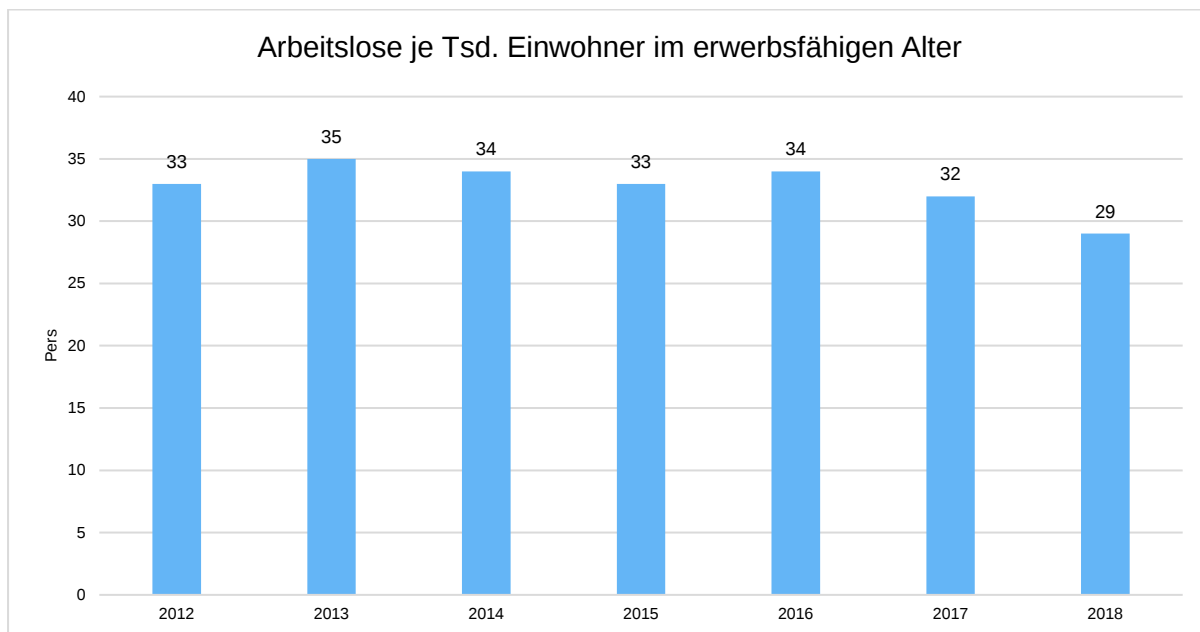
Arbeitslose und Beschäftigtenzahl in der langfristigen Entwicklung





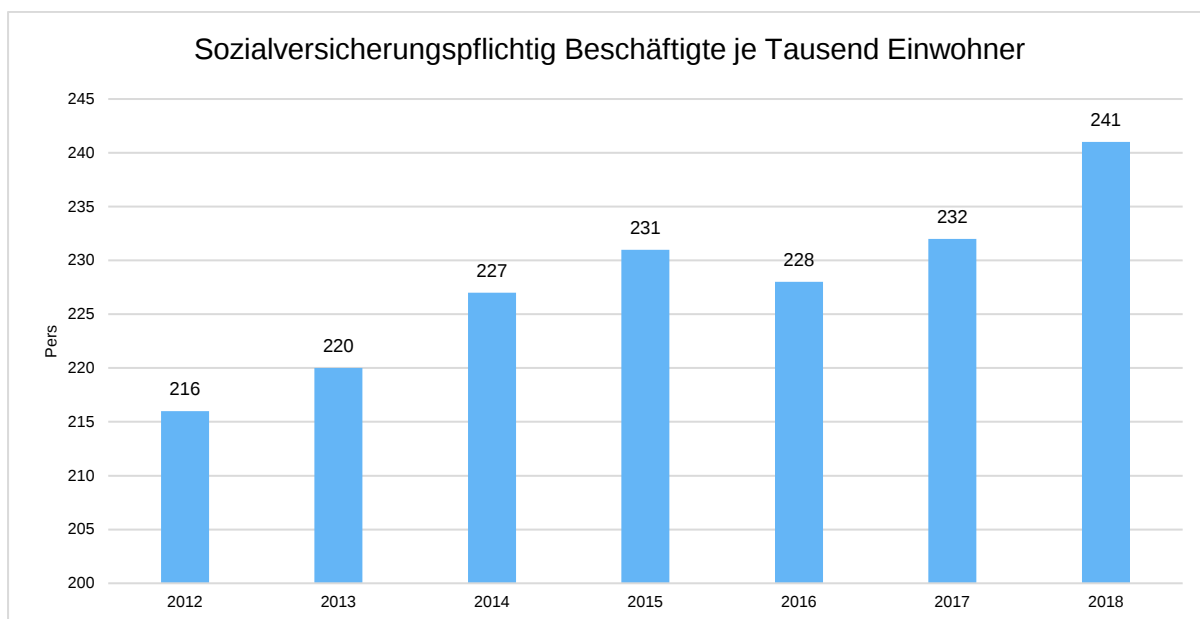
Arbeitslose je Tausend Einwohner im erwerbsfähigen Alter

Um die Arbeitslosenzahlen besser interpretieren zu können, wird nachfolgend die Arbeitslosigkeit ins Verhältnis zur Bevölkerungsgruppe der Personen im erwerbsfähigen Alter (18 - 65 Jahre) gestellt, da sich auch diese Gruppe im Zeitverlauf stetig verändert.



Im Landkreis arbeitende sozialversicherungspflichtig Beschäftigte je Tausend Einw.

Jede Kommune hat ein grundsätzliches Interesse daran, dass sich der örtliche Arbeitsmarkt und die vor Ort ansässigen Betriebe positiv entwickeln. Ein Indikator hierfür ist die Zahl der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse im Verhältnis zur Einwohnerzahl. Die Entwicklung im Zeitverlauf ist hier von besonderer Bedeutung.



Übersicht über die Teilhaushalte und die zugeordneten Produkte		
Teilhaushalt	Produkt	Bezeichnung
1 - Zentrale Verwaltung	1110	Verwaltungssteuerung
	1111	Büro Landrat
	1112	Zentrale Steuerung / Controlling
	1114	Gremien
	1116	Gleichstellung
	1117	Personalvertretung
	1120	Personal
	1130	Organisation
	1141	Zentrales Grundstücks- und Gebäudemanagement
	1144	Technikunterstützte Informationsverarbeitung (Tul)
	1145	Sonstige zentrale Dienste
	1161	Finanzen
	1162	Zahlungsabwicklung
	1181	Prüfung
	1182	Kommunalaufsicht
	1190	Recht
	1210	Wahlen und sonstige Abstimmungen
	1221	Sicherheit und Ordnung
	1222	Zentrale Bußgeldstelle
	1223	Personenstandswesen / Staatsangehörigkeit
	1225	Regelung des Aufenthalts von Ausländern
	1231	Verkehrslenkung und -regelung, verkehrsrechtliche Genehmigungen
	1233	Fahrerlaubnisse
	1234	Zulassung und Abmeldung von Fahrzeugen
	1241	Lebensmittelüberwachung
	1243	Fleischhygiene
	1244	Tierschutz und Tierseuchen
	1260	Brandschutz
	1270	Rettungsdienst
	1280	Zivil- und Katastrophenschutz

Teilhaushalt	Produkt	Bezeichnung
2 - Schule und Kultur	2000	Führung und Leitung im Teilhaushalt 02
	2151	Carl-Orff-Realschule plus Bad Dürkheim
	2153	Siebenpfeiffer-Realschule plus Haßloch
	2154	Realschule plus Weisenheim am Berg
	2155	Realschule plus Lambrecht
	2156	Realschule plus Deidesheim
	2171	Werner-Heisenberg-Gymnasium Bad Dürkheim
	2172	Leininger Gymnasium Grünstadt
	2173	Hannah-Arendt-Gymnasium Haßloch
	2181	Integrierte Gesamtschule Deidesheim-Wachenheim
	2182	Integrierte Gesamtschule Grünstadt
	2211	Limburgschule Bad Dürkheim
	2212	Käthe-Kollwitz-Schule Grünstadt
	2213	Gottlieb-Wenz-Schule Haßloch
	2214	Hans-Zulliger-Schule Grünstadt
	2311	Berufsbildende Schule Bad Dürkheim
	2410	Beförderung zu Kindertagesstätten und Schulen
	2420	Lernmittelfreiheit
	2430	Schulartübergreifende Dienstleistungen
	2440	Förderung Schulbaumaßnahmen anderer Träger
	2522	Kreisarchiv
	2523	Kreismedienzentrum
	2524	Förderung nichtwissenschaftlicher Einrichtungen
	2630	Kreismusikschule
	2710	Kreisvolkshochschule
	2810	Kulturförderung
3 - Soziales	3000	Führung und Leitung im Teilhaushalt 03
	3111	Hilfe zum Lebensunterhalt
	3112	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
	3113	Hilfen zur Gesundheit
	3115	Eingliederungshilfe für behinderte Menschen
	3116	Hilfe zur Pflege
	3117	Sonstige Hilfen in anderen Lebenslagen

Teilhaushalt	Produkt	Bezeichnung
	3118	Schuldnerberatung
	3121	Leistungen zur Eingliederung in Arbeit
	3122	Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes
	3130	Hilfen für Asylbewerber
	3161	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation
	3162	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
	3163	Leistungen zur Teilhabe an Bildung
	3164	Leistungen zur sozialen Teilhabe
	3169	Sonstige Leistungen der Eingliederungshilfe
	3210	Kriegsopferfürsorge
	3310	Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege
	3430	Betreuungswesen
	3440	Hilfen für Vertriebene und Spätaussiedler
	3511	Wohngeld
	3512	Landespflege- und Landesblindengeld
	3513	Elterngeld
	3514	Soziale Sonderleistungen
	3520	Leistungen nach Bundeskindergeldgesetz
4 - Jugend	3004	Führung und Leitung im Teilhaushalt 04
	3410	Unterhaltsvorschussleistungen
	3610	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege
	3620	Jugendarbeit
	3631	Schul- und Jugendsozialarbeit
	3632	Förderung der Erziehung in der Familie
	3633	Hilfe zur Erziehung
	3635	Inobhutnahme und Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Menschen
	3636	Adoptionsvermittlung
	3637	Amtsvormundschaft
	3638	Familien- und Jugendgerichtshilfe
	3640	Jugendhilfeplanung
5 - Gesundheit und Sport	3650	Tageseinrichtungen für Kinder
	4000	Führung und Leitung im Teilhaushalt 05
	4141	Gesundheitsplanung und -förderung

Teilhaushalt	Produkt	Bezeichnung
	4142	Kinder und -Jugendärztlicher Gesundheitsdienst
	4143	Gesundheitsschutz, Infektionsschutz
	4144	Stellungnahmen
	4145	Beratung und Betreuung
	4210	Förderung des Sports
6 - Gestaltung Umwelt	5000	Führung und Leitung im Teilhaushalt 06
	5111	Raumordnung/ Landesplanung
	5112	Kreisentwicklung
	5113	Dorferneuerung / Städtebauförderung
	5117	Bauleitplanung
	5211	Baurechtliche Verfahren
	5212	Bauaufsicht / Bauverwaltung
	5220	Wohnungsbauförderung
	5230	Denkmalschutz und Denkmalpflege
	5374	Abfallrecht
	5420	Kreisstraßen
	5470	Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV/SPNV)
	5520	Gewässeraufsicht
	5541	Landschafts- und Artenschutz
	5545	Eingriffe in Natur und Landschaft
	5553	Landwirtschaft und Weinbau
	5558	Agrarfördermaßnahmen
	5610	Immissionen
	5710	Wirtschaftsförderungen
	5750	Tourismusförderungen
7 - Zentrale Finanzleistungen	6110	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen
	6120	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft

Konsolidierungsmaßnahmen im KEF-RP im Haushaltsjahr 2020

Seite im Haushaltsplan	Pos.	Haushaltsstelle Konto	Bezeichnung	Konsolidierungsmaßnahme	Haushaltsansatz 2020	geplanter Konsolidierungsanteil lt. KEF-Vertrag	Rechnungsergebnis 2020	tatsächlicher Konsolidierungsanteil 2020
Gesamtfinanzhaushalt								
	F20		Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen		4.366.835	1.782.440		
darunter:								
	F5	11411.64120000	Mieten und Pachten	Anpassung der Mietfestsetzungen	135.000	12.000		
	F4	12212.63120000	Verwaltungsgebühren	Einführung einer Gebührenpflicht für Zuverlässigkeitsprüfungen	15.000	36.000		
	F4	12331.63100000	Verwaltungsgebühren	Anpassung des Gebührenrahmens	210.000	6.000		
	F4	12332.63120000	Verwaltungsgebühren	Anpassung des Gebührenrahmens	32.000	8.400		
	F4	41442.63100000	Verwaltungsgebühren	betriebsärztlicher Dienst Kreiskrankenhaus	110.000	30.000		
	F4	52112.63100000	Verwaltungsgebühren	Anpassung des Gebührenrahmens	510.000	20.000		
	F2	61103.61620000	Kreisumlage	Anerkennung von 0,5 Prozent-Punkten aus der Erhöhung des Jahres 2011	69.330.400	523.940		
	F6	61107.64231000	Verwaltungskostenbeitrag AWB	Erhöhung des Gemeinkostenanteils	345.000	27.000		
	F17	61201.67700000	Einzahlungen von Sparkassen	Erhöhung der Gewinnausschüttung gegenüber Durchschnitt der Jahre 2008-2010 (=750.000 €)	1.100.000	350.000		
	Summe			Erhöhung der Einzahlungen		1.013.340		
	F14	11114.76931000	Repräsentationen (Ehrungen, Preise, Jubiläen)	Neukonzeption der Repräsentationen (Ausgangsbasis 6.500 €)	3.000	3.500		
	F11	11115.72920000	Partnerschaften	Kürzung des Budgets (Ausgangsbasis 30.000 €)	15.000	15.000		
	F11	24101.72410000	Schülerbeförderung	Änderung der Richtlinien Zuschuss Maxx-Ticket	6.595.000	10.000		
	F12	25242.74144000	Verbandsumlage Pfalzmuseum	Verringerung der Beteiligung Ausgangsbasis 104.000 €)	135.000	6.000		
	F12	26304.74143000	Zuschüsse für Musikschulen	Streichung der Zuschüsse	0	46.000		
	F12	28102.74159000	Kulturförderung Jugend musiziert	Streichung der Zuschüsse	0	5.500		
	F14	28103.76360000	Öffentlichkeitsarbeit	Einstellung des Heimatjahrbuches	0	16.500		
	F13	31181.75140000	Schuldnerberatung	Finanzierung durch Sponsoring	50.000	112.000		
	F13	36202.75590000	Zuschüsse für Freizeiten	Kürzung der Zuschüsse (Ausgangsbasis 80.000 €)	40.000	40.000		
	F28	36502.78420000.031	Sanierung von Kindertagesstätten	Streichung der Zuschüsse, Durchschnitt der Jahre 2008-2011 (=321.000 €)	0	321.000		
	F12	42102.74159000	Sportförderung	Abschaffung der Richtlinien, Durchschnitt der Jahre 2008-2011	0	5.000		
	F12	54701.74148000	Schülerverkehr	Abschaffung der Zusatzbusse	371.000	90.000		
	F12	54701.74500000	Touristische Verkehre	Abschaffung der Zuschüsse	0	11.300		
	F12	54702.74148000	Örtliche Verkehre	Abschaffung der Zuschüsse	602.700	84.500		
	F9	55453.70190000	Aufwandsentschädigungen	Reduzierung der Anzahl der Beauftragten (Ausgangsbasis 10.000 €)	5.000	2.800		
	...							
	Summe			Senkung der Auszahlungen		769.100		
				Konsolidierungsmaßnahmen Gesamt		1.782.440		

nachrichtlich:

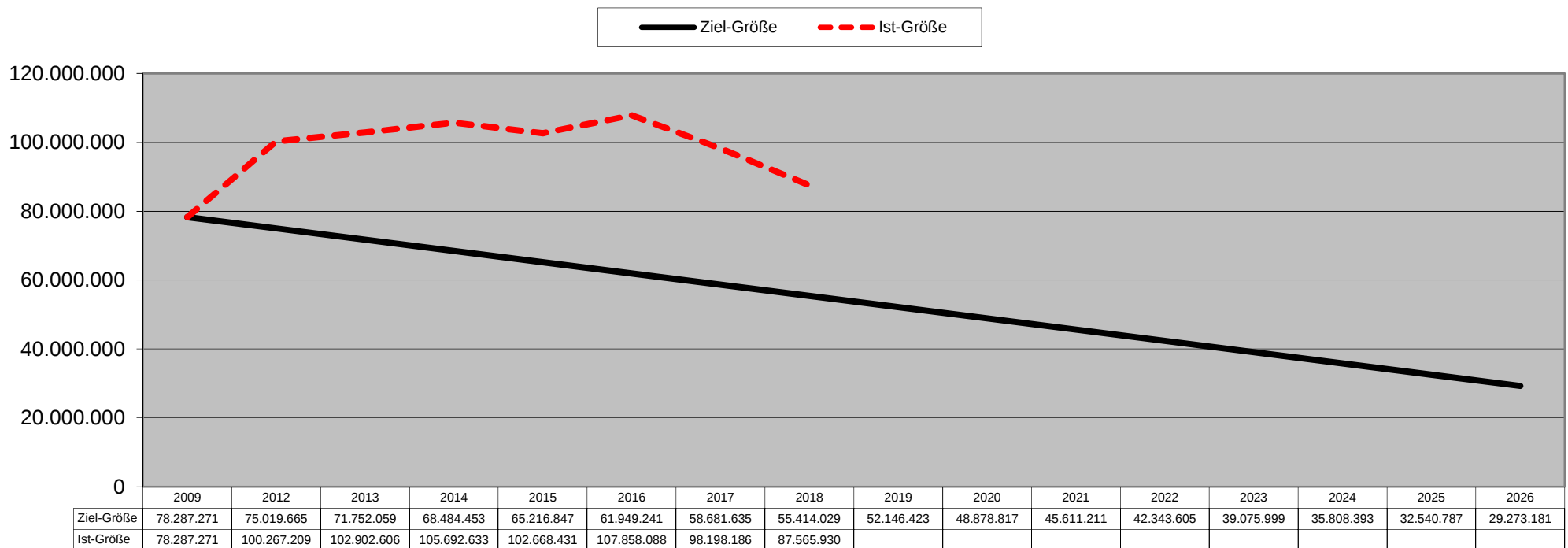
Konsolidierungsbeitrag gem. § 2 Abs. 2 Konsolidierungsvertrag vom 07.04.2014

1.361.503

Mindestilgung = 80 v. H. des Konsolidierungsbeitrages gem. § 2 Abs. 2 Konsolidierungsvertrag
davon 1/3 (vom Landkreis zu erbringender Anteil)

3.267.606
1.089.202

Konsolidierungspfad des Landkreises Bad Dürkheim im KEF-RP (2009 - 2026) in Euro



Gesamtergebnis- und Gesamtfinanzhaushalt



Ergebnis- und Finanzhaushalt 2020

Gemeinde: 00 Landkreis Bad Dürkheim

Seite : 98

Datum: 11.11.2019

Uhrzeit: 14:45:40

lfd. Nr.	Ergebnis- und Finanzhaushalt		Ergebnis des Haushalts-vorjahres	Ansätze des Haushalts-vorjahres einschl. Nachträge	Ansatz des Haushalts-jahres	Planungsdaten des Haushalts-folgejahres	Planungsdaten des zweiten Haushalts-folgejahres	Planungsdaten des dritten Haushalts-folgejahres
			2018	2019	2020	2021	2022	2023
			in €	in €	in €	in €	in €	in €
E 1		Steuern und ähnliche Abgaben	1.414,16	0	1.500	1.500	1.500	1.500
E 2	+	Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	131.065.162,97	136.322.397	139.906.269	140.360.705	140.836.311	141.324.530
E 3	+	Erträge der sozialen Sicherung	41.569.264,85	43.277.450	41.720.750	41.220.750	40.720.750	40.720.750
E 4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.778.318,09	3.583.400	3.741.300	3.742.300	3.742.300	3.742.300
E 5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	460.576,32	310.650	257.200	337.200	257.200	337.200
E 6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.971.457,15	2.960.350	3.274.300	3.199.900	3.190.900	3.190.900
E 7	+	Sonstige laufende Erträge	4.113.251,69	311.575	445.625	347.325	412.325	347.325
E 8	=	Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit (Summe E 1 bis E 7)	183.959.445,23	186.765.822	189.346.944	189.209.680	189.161.286	189.664.505
E 9	-	Personal- und Versorgungsaufwendungen	30.249.943,39	29.019.907	31.370.717	31.571.883	31.760.225	31.926.925
E 10	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	13.340.172,72	14.960.200	14.513.410	14.070.360	14.113.860	14.148.860
E 11	-	Abschreibungen	6.001.723,56	5.761.517	5.859.766	5.669.382	5.457.287	5.266.424
E 12	-	Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	42.743.661,77	46.409.050	47.167.650	48.458.950	49.486.450	50.011.100
E 13	-	Aufwendungen der sozialen Sicherung	83.469.093,27	88.026.400	86.378.600	86.052.600	85.552.600	85.552.600
E 14	-	Sonstige laufende Aufwendungen	3.859.802,19	3.963.130	4.144.143	3.878.243	3.943.443	3.834.593
E 15	=	Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit (Summe E 9 bis E 14)	179.664.396,90	188.140.204	189.434.286	189.701.418	190.313.865	190.740.502
E 16	=	Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit (Saldo E 8 und E 15)	4.295.048,33	-1.374.382	-87.342	-491.738	-1.152.579	-1.075.997
E 17	+	Zinserträge und sonstige Finanzerträge	2.324.593,70	1.274.900	1.193.500	1.193.500	1.193.500	1.193.500
E 18	-	Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen	2.515.405,89	3.120.000	2.107.000	2.107.000	2.107.000	2.107.000
E 19	=	Saldo der Zins- und sonstigen Finanzerträge und -aufwendungen (Saldo E 17 und E 18)	-190.812,19	-1.845.100	-913.500	-913.500	-913.500	-913.500
E 20	=	Ordentliches Ergebnis (Summe E 16 und E 19)	4.104.236,14	-3.219.482	-1.000.842	-1.405.238	-2.066.079	-1.989.497
E 21		Außerordentliches Ergebnis	0,00	0	0	0	0	0
E 22		Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
E 23	=	Jahresergebnis (Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag) (Summe E 20 bis E 22)	4.104.236,14	-3.219.482	-1.000.842	-1.405.238	-2.066.079	-1.989.497
F 23	=	Summe der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen (Summe F 20 bis F 22)	13.490.883,67	2.048.247	4.366.835	3.816.084	2.987.545	3.151.945
F 24	+	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	1.606.161,62	16.678.800	21.815.300	42.167.876	1.800.150	1.472.000
F 25	+	Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0,00	0	0	0	0	0
F 26	+	Sonstige Investitionseinzahlungen	6.000,00	0	6.000	6.000	6.000	6.000
F 27	=	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe F 24 bis F 26)	1.612.161,62	16.678.800	21.821.300	42.173.876	1.806.150	1.478.000
F 28	-	Auszahlungen für immaterielle Vermögensgegenstände	560.895,65	1.824.070	1.538.150	758.050	982.000	998.250
F 29	-	Auszahlungen für Sachanlagen	4.236.479,36	29.034.647	31.137.828	58.384.100	7.911.600	6.192.646
F 30	-	Auszahlungen für Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0
F 31	-	Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0
F 32	-	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe F 28 bis F 31)	4.797.375,01	30.858.717	32.675.978	59.142.150	8.893.600	7.190.896
F 33	=	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Saldo F 27 und F 32)	-3.185.213,39	-14.179.917	-10.854.678	-16.968.274	-7.087.450	-5.712.896
F 34	=	Finanzmittelüberschuss /-fehlbetrag (Summe F 23 und F 33)	10.305.670,28	-12.131.670	-6.487.843	-13.152.190	-4.099.905	-2.560.951
F 35	+	Aufnahme von Investitionskrediten	3.200.000,00	14.179.917	10.854.678	16.968.274	7.087.450	5.712.896



Ergebnis- und Finanzhaushalt 2020

Gemeinde: 00 Landkreis Bad Dürkheim

Seite: 99

Datum: 11.11.2019

Uhrzeit: 14:45:40

lfd. Nr.	Ergebnis- und Finanzhaushalt		Ergebnis des Haushaltsvorjahres	Ansätze des Haushaltsvorjahres einschl. Nachträge	Ansatz des Haushaltsjahres	Planungsdaten des Haushaltsfolgejahres	Planungsdaten des zweiten Haushaltsfolgejahres	Planungsdaten des dritten Haushaltsfolgejahres
			2018	2019	2020	2021	2022	2023
			in €	in €	in €	in €	in €	in €
F 36	-	Tilgung von Investitionskrediten	3.342.770,90	3.374.000	3.508.000	3.931.000	3.954.000	4.353.000
F 37	=	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionskrediten (Saldo F 35 und F 36)	-142.770,90	10.805.917	7.346.678	13.037.274	3.133.450	1.359.896
F 38		Veränderung der liquiden Mittel (ohne durchlaufende Gelder)	305.607,13	0	0	0	0	0
F 39		Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	1.325.753	-858.835	114.916	966.455	1.201.055
F 40	=	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Summe F 37 bis F 39)	162.836,23	12.131.670	6.487.843	13.152.190	4.099.905	2.560.951
F 41		Saldo der durchlaufenden Gelder	0,00	0	0	0	0	0
F 42	=	Verwendung Finanzmittelüberschuss / Deckung Finanzmittelfehlbetrag (Summe F 40 und F 41)	162.836,23	12.131.670	6.487.843	13.152.190	4.099.905	2.560.951
F 43	=	Veränderung der liquiden Mittel (einschl. durchlaufende Gelder) (Saldo F 41 und F 38)	305.607,13	0	0	0	0	0
		nachrichtlich:						
F 44		Ausgleich Finanzhaushalt (Saldo F 23 und F 36)	10.148.112,77	-1.325.753	858.835	-114.916	-966.455	-1.201.055

*** Ende der Liste "Ergebnis- und Finanzhaushalt" ***

Der vollständige Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2020 kann im Internet auf der Homepage des Landkreises Bad Dürkheim in der Rubrik Haushaltswirtschaft, als PDF-Version oder als Interaktiver Haushalt, über den nachstehenden Link

https://www.kreis-bad-duerkheim.de/kv_bad_duerkheim/Landkreis/Haushaltswirtschaft/

eingesehen werden.